Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

INFORMATION
17/166

Alle Abg

Untersuchung der Organisations- und Förderstrukturen des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen und den anderen Bundesländern einschließlich der eingesetzten Finanzmittel

Bearbeitung: Rechtsreferendar Maximilian Kuhn
Rechtsreferendarin Isabel Pfaff
Praktikantin Jewgenya Serebnytska
Dr. Martha Leibrandt

Datum: 17.06.2014

Dieses Gutachten hat der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst im Auftrag des Abgeordneten Jochen Ott erstellt. Das Gutachten wurde durch den Abgeordneten zur Veröffentlichung freigegeben.

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A. GUTACHTENAUFTRAG 5
B. GUTACHTEN 6
I. BEHÖRDLICHE ORGANISATION UND KOMPETENZVERTEILUNG 6
1. Baden-Württemberg 6
2. Bayern 11
3. Berlin 16
4. Brandenburg 19
5. Bremen 24
6. Hamburg 27
7. Hessen 30
8. Mecklenburg-Vorpommern 33
9. Niedersachsen 36
10. Nordrhein-Westfalen 40
11. Rheinland-Pfalz 44
12. Saarland 48
13. Sachsen 52
14. Sachsen-Anhalt 58
15. Schleswig-Holstein 64
16. Thüringen 68
II. SPEZIELLE MECHANISMEN ZUR ENTSCHEIDUNGSFINDUNG BEZÜGLICH DER DENKMALSCHUTZWÜRDIGKEIT VON DENKMÄLERN 74
1. Ministeranrufungsverfahren in Nordrhein-Westfalen 74
2. Die Rechtslage in den anderen Bundesländern 75
2.1. Länder mit dreigliedrigem Behördenaufbau 75
2.2. Länder mit zweigliedrigem Behördenaufbau 76
3. Fazit 78
III. RESSORTMÄßIGE ZUORDNUNG DES DENKMALSCHUTZES INNERHALB DER JEWEILIGEN REGIERUNG 79
IV. RECHTSSTELLUNG DER DENKMALPFLEGER UND WEITERER AKTEURE IM ENTSCHEIDUNGSPROZESS 80
1. Baden-Württemberg 80
2. Bayern 80
3. Berlin 81
4. Brandenburg 81
5. Bremen 82
6. Hamburg 82
7. Hessen 83
8. Mecklenburg-Vorpommern 83
9. Niedersachsen 84
10. Nordrhein-Westfalen 84
11. Rheinland-Pfalz 85
12. Saarland 85
13. Sachsen 87
14. Sachsen-Anhalt 87
15. Schleswig-Holstein 88
16. Thüringen 88
V. EINGESETZTES PERSONAL UND ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE FINANZMITTEL 90
1. Baden-Württemberg 91
2. Bayern 92
3. Berlin 93
4. Brandenburg 94
5. Bremen 95
6. Hamburg 96
7. Hessen 97
8. Mecklenburg-Vorpommern 98
9. Niedersachsen 99
10. Nordrhein-Westfalen 100
11. Rheinland-Pfalz 102
12. Saarland 103
13. Sachsen 104

14. Sachsen-Anhalt ... 105
15. Schleswig – Holstein ... 106
16. Thüringen ... 107
VI. ART UND WEISE DER FÖRDERUNG DENKMALSCHÜTZENDER UND DENKMALPFLEGENDER MAßNAHMEN ... 108
1. Grundlagen der Denkmalförderung ... 109
2. Unterscheidung nach Art des Zuwendungsempfängers ... 111
2.1. Rechtliche Grundlagen ... 111
2.2. Länder, in denen nicht zwischen den Zuwendungsempfängern unterschieden wird ... 113
2.3. Länder, in denen zwischen den Zuwendungsempfängern unterschieden wird ... 113
2.3.1. Förderungsform ... 114
2.3.2. Höhe der Zuwendung ... 114
2.3.3. Bagatellgrenzen ... 115
2.3.4. Antrag ... 115
2.3.5. Verwendungsnachweis und –prüfung, Auszahlungsmodalitäten ... 116
2.3.6. Sicherungsnachweis ... 117
3. Ergebnis ... 118
VII. KATEGORISIERUNG VON BAUDENKMÄLERN HINSICHTLICH DENKMALSCHUTZRECHTLICHER ERHALTUNGSPFLICHT ... 119
C. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ... 120
D. LITERATURVERZEICHNIS ... 121

A. Gutachtenauftrag

Aufgrund der politischen Aktualität des Themas Denkmalschutz in NRW und bereits erfolgter Detail-Änderungen im Bereich der Bodendenkmalpflege, hat die Auftraggeberin den Parlamentarischen Gutachter- und Beratungsdienst mit einem umfassenden Gutachten zum Denkmalschutz und zur archäologischen Bodendenkmalpflege beauftragt.
Unterschiedliche Aspekte des Denkmalschutzes und der archäologischen Bodendenkmalpflege sollen in allen deutschen Bundesländern untersucht werden. Dazu gehören verwaltungsorganisations- und verwaltungsverfahrensrechtliche Aspekte, Fragen der finanziellen Förderung sowie Fragen über finanzielle und personelle Mittel.
Konkret sollen folgende Aspekte des Denkmalschutzes untersucht werden:

- die behördliche Organisation des Denkmalschutzes, insbesondere die Verteilung der zugehörigen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse auf die unterschiedlichen Verwaltungsebenen,
- die konkrete Rolle des jeweiligen Ministeriums und des Ministers, auch unter Berücksichtigung von möglichen Ministeranrufungsverfahren sowie anderen Mechanismen der Entscheidungsfindung bezüglich der Denkmalschutzwürdigkeit von Boden- und Baudenkmälern,
- die ressortmäßige Zuordnung des Denkmalschutzes innerhalb der jeweiligen Regierung,
- die Rechtsstellung der Denkmalpfleger und weiterer Akteure im Entscheidungsprozess,
- das angesetzte Personal, differenziert nach den unterschiedlichen Verwaltungsebenen,
- die pro Jahr zur Verfügung gestellten Finanzmittel, differenziert nach den unterschiedlichen Verwaltungsebenen,
- die Art und Weise der Förderung, z.B. durch Zuschüsse oder Kredite;
- die mögliche Unterscheidung nach staatlichem Eigentum, kirchlichem Eigentum, privatem Eigentum, Stiftungseigentum usw. im Rahmen der jeweiligen Förderpolitiken,
- die mögliche Kategorisierung von Baudenkmälern dahingehend, ob diese im Einzelfall im Ist-Zustand erhalten werden oder bis auf die historische Fassade komplett abgerissen und neu aufgebaut werden oder insgesamt abgerissen und nach historischen Plänen neu errichtet werden.

B. Gutachten

I. Behördliche Organisation und Kompetenzverteilung

1. Baden-Württemberg

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag ergibt sich verfassungsrechtlich aus Art. 3c Abs. 2 LV BW und Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz und Denkmalpflege (§ 1 DSchG BW)	**Organisation:** § 3 Abs. 1 DSchG BW Oberste Denkmalschutzbehörde: Finanz- und Wirtschaftsministerium; das verantwortliche Referat 66 „Denkmalpflege und Bauberufsrecht“ gehört zur Abteilung 6 „Fachkräftesicherung und Quartierspolitik“ des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.[1] Höhere Denkmalschutzbehörden: Regierungspräsidien; für jeden Regierungsbezirk ist ein eigenes Fachreferat für Denkmalpflege im jeweiligen Regierungspräsidium zuständig.[2]	**Organisation:** § 3 Abs. 2 S. 2 DSchG BW Regierungspräsidium Stuttgart Unterliegt dem Weisungsrecht der obersten Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 2 S. 3 DSchG BW).

[1] Quelle: http://mfw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mfw/intern/Dateien/Downloads/Organisation_Personal_NeStUL/Organigramm_Internet_1310.pdf; abgerufen am 05.03.2014.

[2] Quelle: http://www.denkmalpflege-bw.de/geschichte-auftrag-struktur/die-beteiligten-stellen-sich-vor/die-hoeheren-denkmalschutzbehoerden-und-regionalen-fachbehoerden.html; abgerufen am 05.03.2014. Zuständig sind in den Regierungspräsidien Freiburg, Tübingen und Karlsruhe jeweils die Referate 21 und 26, in Stuttgart die Referate 21 und 86.

	Bei den höheren Denkmalschutzbehörden besteht jeweils ein *Denkmalrat*, dem ehrenamtliche Vertreter angehören (§ 4 DSchG BW). Untere Denkmalschutzbehörden: die unteren Baurechtsbehörden / Landratsämter[3] Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen: Landesarchiv	
	Kompetenzen: Oberste Denkmalschutzbehörde: • Entscheidung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie über andere wichtige Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung, insbesondere über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms (§ 3 Abs. 2 S.1 DSchG BW), • Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen und erforderlichen Rechtsvorschriften, • Vorbereitung von Entscheidungen für die Landesregierung, • Kooperation mit den Stiftungen des Landes, die im Bereich der Denkmalpflege tätig sind, • Steuerung des Einsatzes der Haushaltsmittel, • Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die höheren und die unteren Denkmalschutzbehörden, • Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz bei Katastrophen (§ 18 DSchG BW), • Regelung der Entschädigung und des Reisekostenersatzes von *Beauftragten* der Denkmalschutzbehörden durch	**Kompetenzen:** § 3 Abs. 2 S. 3 DSchG BW 1. Vorbereitung von Leitlinien konservatorischen Handelns und Mitwirkung an deren Umsetzung, 2. Koordination der fachlichen Denkmalpflege des Landes im Rahmen der Leitlinien, Hinwirken auf die Einhaltung der Ziele eines landeseinheitlichen Vollzugs und Beratung der Denkmalschutzbehörden, 3. Vorbereitung der Aufstellung des Denkmalförderprogramms unter Beteiligung der höheren Denkmalschutzbehörden, 4. Erarbeitung und Darstellung fachlicher Grundlagen für die Denkmalpflege und landeseinheitlicher Kriterien zur Erfassung und Bewertung von Kulturdenkmalen sowie Gesamtanlagen, 5. in Abstimmung mit der höheren Denkmalschutzbehörde Beratung von Dritten, insbesondere Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmalen in Fällen von besonderer Bedeutung oder Fällen, für deren Bewertung besonderer Sachverstand vorhanden ist,

[3] § 7 Abs. 5 Nr. 2 DSchG BW.

	Rechtsverordnung mit Zustimmung des Finanzministeriums (§ 5 DSchG BW), • Entscheidung über Genehmigung für Veränderungen an Kulturdenkmalen (§ 8 DSchG BW), dabei Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für fachlich betreute Sammlungen (§ 9 DSchG BW), • Betretungs- und Besichtigungsrechte, wissenschaftliche Erfassung (§ 10 Abs. 2 DSchG BW), • Mitwirkung an kirchlichen Vorschriften zum Denkmalschutz im Rahmen des Einvernehmens und bei Entscheidungen, in denen eine Einigung zwischen höherer Denkmalschutzbehörde und Kirche nicht zustande kommt, im Rahmen des Benehmens mit der obersten Kirchenbehörde (§ 11 Abs. 2 DSchG BW). <u>Höhere Denkmalschutzbehörde</u>: • Zuständigkeit für Maßnahmen zum Denkmalschutz und Denkmalpflege, soweit eine kommunale Körperschaft als Eigentümer oder Besitzer betroffen ist (in den Fällen des §§ 7 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1 DSchG BW), • Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug für erforderliche vorläufige Maßnahmen, soweit die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht rechtzeitig tätig werden kann (§ 7 Abs. 4 S. 2 DSchG BW), • Entscheidung über Genehmigung für Veränderungen an Kulturdenkmalen (§ 8 DSchG BW), • Betretungs- und Besichtigungsrechte, wissenschaftliche Erfassung (§ 10 Abs. 2 DSchG BW), • Anhörungsrecht vor der Durchführung von Vorhaben bei kirchlichen Bestimmungen zum Denkmalschutz (§ 11 Abs. 2 S. 2 DSchG BW), • Führung des Denkmalbuches für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§§ 12 ff. DSchG BW), • Zuständigkeit für Anordnung der vorläufigen Eintragung (§ 17 DSchG BW),	6. Durchführung von Schwerpunktgrabungen und deren Auswertung sowie Erteilung von Genehmigungen (§ 21 DSchG BW) im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde, 7. Vertretung der fachlichen Denkmalpflege nach innen und außen, sowie Vorbereitung der zentralen denkmalfachlichen Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung derselben in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde, 8. Unterhaltung zentraler Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstiger zentraler Dienste.

	• Auswertung und Inbesitznahme von Funden zur wissenschaftlichen Bearbeitung (§ 20 Abs. 2 DSchG BW), • Genehmigung von Arbeiten in Grabungsschutzgebieten (§ 22 Abs. 2 DSchG BW), • Entscheidung über Entschädigungsleistungen bei nicht zustande gekommener Einigung (§ 24 Abs. 2 DSchG BW), • Der *Denkmalrat* soll bei allen Entscheidungen der höheren Denkmalschutzbehörden, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, gehört werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 DSchG BW). <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>: • Grundsätzlich allgemein zuständig für Maßnahmen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege, soweit nichts anderes bestimmt ist (§§ 7 Abs. 1, Abs. 4 DSchG BW), • Das Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde ist zuständig für Maßnahmen zum Denkmalschutz und Denkmalpflege soweit eine kommunale Körperschaft als Eigentümer oder Besitzer betroffen ist (in den Fällen des §§ 7 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 2 DSchG BW), • Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zu Grabungsschutzgebieten, (§ 22 Abs. 1 DSchG BW), • Entscheidung über Genehmigung für Veränderungen an Kulturdenkmalen (§ 8 DSchG BW), • Betretungs- und Besichtigungsrechte, wissenschaftliche Erfassung (§ 10 Abs. 2 DSchG BW), • Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (§ 27 Abs. 4 DSchG BW). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** <u>Land</u>: • Beitrag zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen mit Zuschüssen (§ 6 DSchG BW),	

	• Eigentumserwerb an beweglichen Kulturdenkmalen im Rahmen des Schatzregals (§ 23 DSchG BW). Polizei: • Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug für erforderliche vorläufige Maßnahmen, soweit die Denkmalschutzbehörden nicht rechtzeitig tätig werden können (§ 7 Abs. 4 S. 2 DSchG BW). Kirchen: • Es bestehen Einschränkungen der Betretungsrechte der Denkmalschutzbehörden in Kirchenräumen (§ 10 Abs. 3 DSchG BW), • Kompetenz zum Erlass eigener Vorschriften zum Denkmalschutz für Kulturdenkmale in kirchlichem Eigentum, soweit sie dem Gottesdienst dienen, im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde (§ 11 Abs. 2 S. 1 DSchG BW).	

2. Bayern

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag ergibt sich verfassungsrechtlich aus Art. 141 Abs. 2 LV BY und Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz, Denkmalpflege und Erforschung als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (Art. 3 Abs. 2, 12 Abs. 2 S.2 DSchG BY). Unterstützung aller Behörden durch *Heimatpfleger*, *kommunale Stellen*	**Organisation:** Art. 11 DSchG BY <u>Oberste Denkmalschutzbehörde</u>: das für Denkmalschutz zuständige Staatsministerium (Art. 11 Abs. 3 DSchG BY). Dieses ist aktuell das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dort Abteilung B[4] Beratung der Staatsregierung durch den *Landesdenkmalrat* (Art. 14 DSchG BY). Die Mitglieder sind ehrenamtlich und vom Landtag bestellt.[5] <u>Höhere Denkmalschutzbehörden</u>: Regierungen (Art. 11 Abs. 2 DSchG BY).[6] <u>Untere Denkmalschutzbehörden</u>: Kreisverwaltungsbehörden[7] (Art. 11 Abs. 1 DSchG BY).	**Organisation:** Art. 12 DSchG BY Landesamt für Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet (Art. 12 Abs. 1 S. 2 DSchG BY).

[4] Quelle: http://www.stmwfk.bayern.de/ministerium/organisation/abteilungen/, abgerufen am 18.03.2014.

[5] Mitgliederliste aktuell verfügbar unter http://www.stmwfk.bayern.de/fileadmin/user_upload/PDF/Kunst/landesdenkmalrat.pdf, abgerufen am 05.03.2014.

[6] Insgesamt 7 Bezirksregierungen: Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

[7] Untere Denkmalschutzbehörden im Einzelnen sind die Landratsämter, kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte sowie die Städte Alzenau in Unterfranken, Burghausen, Feuchtwangen, Friedberg, Germering, Sulzbach-Rosenberg und Waldkraiburg, der Markt Garmisch-Partenkirchen und die Gemeinde Vaterstetten.

und *private Initiativen*, (Art. 13 DSchG BY).	**Kompetenzen:** Staatsministerium: • Das Staatsministerium kann dem Landesamt für Denkmalpflege weitere einschlägige Aufgaben zuweisen (Art. 14 Abs. 2 S. 4 DSchG BY). Oberste Denkmalschutzbehörde: • Erteilt oder versagt die Zustimmung bei Entscheidungen zur Erhaltung von Baudenkmälern, welche den Bund oder die Länder verpflichten sollen (Art. 4 Abs. 2 S.2 DSchG BY), • Die Mitwirkung des *Landesdenkmalrats* ist in wichtigen Fragen der Denkmalpflege vorgesehen (Art. 14 Abs. 1. S. 1 DSchG BY), • Verpflichtung der Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmälern zu Instandsetzungsmaßnahmen (Art. 4 DSchG BY), • Entscheidung über Erlaubnisse für Maßnahmen an Baudenkmälern (Art. 6 DSchG BY), Ausgraben von Bodendenkmälern (Art. 7 DSchG BY), Veränderungen an eingetragenen beweglichen Denkmälern (Art. 10 DSchG BY), • Betretungsrecht (Art. 16 Abs. 1 DSchG BY), • Verwaltung und Regelung der Einzelheiten eines Entschädigungsfonds für enteignende Maßnahmen durch Rechtsverordnung. Dieser ist als staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestaltet, wobei die Beiträge von Land und Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht werden (Art. 21 DSchG BY), • Mitwirkung bei Entscheidungen bezüglich kirchlicher Belange im Rahmen des Benehmens (Art. 26 Abs. 2 S. 3 DSchG BY).	**Kompetenzen:** • Dem Landesamt für Denkmalpflege obliegen die Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz. Die Denkmalpflege umfasst auch die Erforschung der Denkmäler, soweit solche Vorhaben mit den sonstigen Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen vereinbar sind (Art. 12 Abs. 2 S. 1-2 DSchG BY), • Art. 12 Abs. 2 S. 3 DSchG BY 1. Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften nach Maßgabe der hierzu ergangenen und ergehenden Bestimmungen, 2. Herausgabe von Richtlinien zur Pflege der Denkmäler unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, 3. Erstellung und Fortführung der Inventare und der Denkmalliste, 4. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern, soweit die Konservierung und die Restaurierung nicht von anderen dafür zuständigen staatlichen Stellen durchgeführt werden, 5. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 6. Überwachung der Ausgrabungen sowie die Überwachung und Erfassung der anfallenden beweglichen Bodendenkmäler, 7. Fürsorge für Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen, soweit diese nicht vom Staat verwaltet werden. • Eintragungen in die Denkmalliste im Benehmen mit der Gemeinde (Art. 2 DSchG BY). Die Denkmalliste wird durch das Referat Z I geführt,[8] • Entgegennahme von aufgefundenen Gegenständen (Art. 8 Abs. 5 DSchG BY),

[8] Quelle: http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/index.php, abgerufen am 05.03.2014.

	Höhere Denkmalschutzbehörde: • Zuständigkeit für den Vollzug des DSchG BY (in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 BayBO gemäß Art. 11 Abs. 4 S. 2 DSchG BY), • Verpflichtung der Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmälern zu Instandsetzungsmaßnahmen (Art. 4 DSchG BY), • Entscheidung über Erlaubnisse für Maßnahmen an Baudenkmälern (Art. 6 DSchG BY), Ausgraben von Bodendenkmälern (Art. 7 DSchG BY), Veränderungen an eingetragenen beweglichen Denkmälern (Art. 10 DSchG BY), • Betretungsrecht (Art. 16 Abs. 1 DSchG BY), Untere Denkmalschutzbehörde: • Grundsätzliche allgemeine Zuständigkeit für Maßnahmen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 11 Abs. 4 DSchG BY), • Verpflichtung der Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmälern zu Instandsetzungsmaßnahmen (Art. 4 DSchG BY), • Entscheidung über Erlaubnisse für Maßnahmen an Baudenkmälern (Art. 6 DSchG BY), Ausgraben von Bodendenkmälern (Art. 7 DSchG BY), Veränderungen an eingetragenen beweglichen Denkmälern (Art. 10 DSchG BY), wobei die Denkmalfachbehörde gehört werden soll (Art. 15 Abs. 2 DSchG BY), • Freigabe aufgefundener Gegenstände (Art. 8 Abs. 2 DSchG BY), • Verlangen der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Verstößen gegen Erlaubnis- und Genehmigungspflichten (Art. 15 Abs. 4 DSchG BY), • Betretungsrecht (Art. 16 Abs. 1 DSchG BY).	• Auswertung von Funden (Art. 9 DSchG BY), • Entgegennahme von Anzeigen bei der Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals (Art. 10 DSchG BY), • Mitwirkung bei Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden, insbesondere Erlaubnisverfahren, in Form eines Anhörungsrechts (Art. 15 Abs. 2 DSchG BY), • Betretungsrecht (Art. 16 Abs. 1 DSchG BY), • Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke (Art. 25 DSchG BY).

	Kreisverwaltungsbehörde: • Festsetzung von Entschädigungen bei enteignenden Maßnahmen (Art. 20 Abs. 2 DSchG BY). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** Land: • Unter anderem Begünstigter bei Enteignungen (Art. 18 DSchG BY), • Vorkaufsrecht für historische Ausstattungsstücke, die zusammen mit Baudenkmälern geschützt sind und bei eingetragenen beweglichen Denkmälern (Art. 19 DSchG BY), • Tragung von Entschädigungsleistungen bei enteignenden Maßnahmen gemeinsam mit den Gemeinden, Land ist Anspruchsgegner bei Entschädigungsforderungen (Art. 21 DSchG BY), • Beteiligung an Kosten des Denkmalschutzes (Art. 22 Abs. 1 DSchG BY). Gemeinden: • Tragung von Entschädigungsleistungen bei enteignenden Maßnahmen gemeinsam mit dem Land (Art. 21 DSchG BY), • Beteiligung an Kosten des Denkmalschutzes (Art. 22 Abs. 2 DSchG BY). Kirchen und andere Religionsgemeinschaften: • Besondere Rechte aufgrund von Verträgen des Landes mit den Kirchen bleiben unberührt (Art. 26 Abs. 1 DSchG BY), • Anspruch auf Berücksichtigung kirchlicher und religiöser Belange sowie Verfahrensbeteiligungsrechte. Bei Nichtanerkennung der Belange entscheidet die kirchliche	

	Oberbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde (Art. 26 Abs. 2 DSchG BY).	

3. Berlin

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag hinsichtlich der Kunstdenkmale aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz, Denkmalpflege, Erforschung sowie Öffentlichkeitsarbeit als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (§ 1 Abs. 1, 2 DSchG BE).	**Organisation:** § 6 DSchG BE Oberste Denkmalschutzbehörde: Die zuständige Senatsverwaltung (§ 6 Abs. 2 DSchG BE), dies ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt; hier ist sie in die „*Werkstatt – Baukultur, Kommunikation, Oberste Denkmalschutzbehörde* –“ eingeordnet.[9] Beratung des zuständigen Senatsmitglieds durch den *Landesdenkmalrat* (§ 7 DSchG BE). Die Mitglieder sind ehrenamtlich, weisungsfrei und vom Senat berufen. Untere Denkmalschutzbehörden: 12 Bezirksämter (§ 6 Abs. 3 1. Hs. DSchG BE) sowie die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg bezüglich ihres denkmalgeschützten Stiftungsvermögens (§ 6 Abs. 4 DSchG BE).	**Organisation:** § 5 DSchG BE Landesdenkmalamt Berlin Das Landesdenkmalamt ist der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt nachgeordnet, welcher die Fachaufsicht obliegt (vgl. § 5 Abs. 1 DSchG BE).
	Kompetenzen: Für Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung: • Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des DSchG (§ 20 DSchG BE).	**Kompetenzen:** • § 5 Abs. 2 DSchG BE 1. Mitwirkung beim Vollzug des DSchG BE und nach Maßgabe weiterer einschlägiger Bestimmungen,

[9] Quelle: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/organisation/od/, abgerufen am 06.03.2014.

	Oberste Denkmalschutzbehörde: • Zuständigkeit für Fristverlängerung für Untersuchung und Bergung eines Bodendenkmals (§ 3 Abs. 1 DSchG BE), • Entscheidungskompetenz bei nicht zustande gekommenem Einvernehmen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesdenkmalamt (§ 6 Abs. 5 S. 3 DSchG BE), • Klärung von Grundsatzfragen und Entscheidungsvorlagen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, • die Mitwirkung bei Gesetzesinitiativen, Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugsbestimmungen sowie die Behandlung von Anfragen und Petitionen, • ministerielle Angelegenheiten des UNESCO-Welterbeschutzes, • Der *Landesdenkmalrat* muss bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden (§ 7 Abs. 1 S. 2 DSchG BE), • Verpflichtung von Verfügungsberechtigten zu Erhaltungsmaßnahmen für Denkmäler und Möglichkeit der Anordnung von Denkmalpflegeplänen (§ 8 DSchG BE), • Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Veränderungen an einem Denkmal (§§ 11, 12 DSchG BE), • Anordnung der Wiederherstellung eines Denkmals und Anordnung von vorläufigen Stilllegungsmaßnahmen (§ 13 DSchG BE), • Betretungs- und Bergungsrechte (§ 14 DSchG). Untere Denkmalschutzbehörde: • Grundsätzliche allgemeine Zuständigkeit für alle Ordnungsaufgaben nach dem DSchG BE, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 3 2. Hs. DSchG BE), • Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 6 Abs. 5 S. 1 BE). Bei Gefahr im Verzug kann die untere Denkmalschutzbehörde vorläufig alleine entscheiden, wobei die einvernehmliche	2. systematische Erfassung von Denkmalen (Inventarisierung) und Erstellen einer Denkmaltopographie sowie deren Veröffentlichung, 3. nachrichtliche Aufnahme von Denkmalen in die Denkmalliste und ihre Führung, 4. wissenschaftliche Untersuchungen der Denkmale und Unterhaltung denkmalfachlicher Sammlungen als Beitrag zur Landesgeschichte, 5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung, 6. Hinwirken auf die Berücksichtigung von Denkmalen bei der städtebaulichen Entwicklung, 7. Herausgabe von Rundschreiben zur Pflege von Denkmalen, 8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege, 9. Vergabe von Denkmalpflegezuschüssen, 10. Veröffentlichung und Verbreitung von denkmalfachlichen Erkenntnissen, 11. Vertretung öffentlicher Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 12. Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben nach dem DSchG BE, soweit Aufgaben der Hauptverwaltung, 13. Einvernehmliche Entscheidungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 6 Abs. 5 Satz 1 DSchG BE. • Zuständigkeit für Steuerbescheiningungen (auf Grundlage der Gemeinsamen Rundschreiben über die Erteilung von Bescheinigungen zur Anwendung des § 10g EStG und zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b EStG jeweils vom 22.11.2010, Sen Fin III B, Sen Stadt SBD/K/OD), • Betretungs- und Bergungsrechte (§ 14 DSchG).

	Entscheidung unverzüglich nachgeholt werden muss (§ 6 Abs. 5 S. 4, 5 DSchG BE), • Verpflichtung von Verfügungsberechtigten zu Erhaltungsmaßnahmen für Denkmäler und Möglichkeit der Anordnung von Denkmalpflegeplänen (§ 8 DSchG BE), • Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Veränderungen an einem Denkmal (§§ 11, 12 DSchG BE), • Anordnung der Wiederherstellung eines Denkmals und Anordnung von vorläufigen Stilllegungsmaßnahmen (§ 13 DSchG BE), • Betretungs- und Bergungsrechte (§ 14 DSchG). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** <u>Land</u>: • Eigentumserwerb von beweglichen Bodendenkmalen, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (§ 3 Abs. 2 DSchG BE), • Finanzielle Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege (§ 15 DSchG BE), • Begünstigter bei ausgleichspflichtigen Eigentumsbeschränkungen und Enteignungen (§§ 16, 17 DSchG BE), aber kein Vorkaufsrecht. <u>Religionsgemeinschaften</u>: • Anspruch auf Berücksichtigung gottesdienstlicher Belange und Mitwirkung der Religionsgemeinschaften bei Maßnahmen, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, im Rahmen des Benehmens (§ 21 Abs. 1 DSchG BE), • Ausnahmeregelungen bezüglich Enteignung und ausgleichspflichtigen Eigentumsbeschränkungen (§ 21 Abs. 2 DSchG BE).	

4. Brandenburg

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag aus Art. 34 Abs. 2 S. 2 LV BB und Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz, Denkmalpflege und Erforschung als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (§ 1 Abs. 1, 2, 3 DSchG BB).	**Organisation:** § 16 DSchG BB Oberste Denkmalschutzbehörde: das für Denkmalschutz zuständige Ministerium (§ 16 Abs. 3 DSchG BB), dies ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, hier das Referat 33 „Museen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erinnerungskultur“ in Abteilung 3.[10] *Beirat für Denkmalpflege* (§ 18 DSchG BB). Die Mitglieder werden von der obersten Denkmalschutzbehörde berufen, sind ehrenamtlich und weisungsfrei. Untere Denkmalschutzbehörden:[11] Landkreise und kreisfreie Städte (§ 16 Abs. 1 S. 1 DSchG BB), sowie die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg bezüglich ihrer denkmalgeschützten baulichen und gärtnerischen Anlagen (§ 16 Abs. 2 DSchG BB).	**Organisation:** § 17 DSchG BB Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

[10] Quelle: http://www.mwfk.brandenburg.de/sixcms/detail.php/504528, abgerufen am 06.03.2014.

[11] Übersicht zu allen unteren Denkmalschutzbehörden in Brandenburg unter: http://www.mwfk.brandenburg.de/media_fast/4055/UDB-Tabelle-Internet-Stand-%20Januar%202014doc.pdf, abgerufen am 06.03.2014.

	Kompetenzen: Landesregierung: • Ermächtigung zur Erklärung von Grabungsschutzgebieten durch Rechtsverordnung (§ 5 DSchG BB). Oberste Denkmalschutzbehörde: • Kompetenz für Maßnahmen zum Schutz der Denkmale nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 8 Abs. 1 DSchG BB), Verpflichtung von Verfügungsberechtigten zu Schutzmaßnahmen oder eigene Durchführung (§ 8 Abs. 2, 3 DSchG BB), Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 DSchG BB), Duldung von Maßnahmen (§ 8 Abs. 5 DSchG BB), • Sonderaufsichtsbehörde (§ 16 Abs. 4 S. 2 DSchG BB), • Übergeordnete Verantwortung für den Schutz und die Pflege des architektonischen und archäologischen Erbes,[12] • Verleihung des Brandenburgischen Denkmalpflegepreises für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege seit 1992, • Der *Beirat für Denkmalpflege* soll zu Grundsatzentscheidungen gehört werden, die Denkmalschutz und Denkmalpflege betreffen. Er ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen (§ 18 Abs.1 S. 2, 3 DSchG BB), • Unterschutzstellung von Denkmalbereichen durch ordnungsbehördliche Verordnung bis zum Erlass einer Satzung in kreisfreien Städten (§ 4 Abs. 2 DSchG BB), • Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen für Veränderungen an Denkmalen (§§ 9, 19f. DSchG BB), • Verlängerung der Erhaltungsfristen von Funden (§ 11 Abs. 3 S. 3ff. DSchG BB), • Betretungsrecht (§ 14 Abs. 2 DSchG BB),	**Kompetenzen:** • § 17 Abs. 2 DSchG BB 1. Feststellung der Denkmaleigenschaft und systematische Erfassung des Denkmalbestandes (Inventarisation) sowie Führung der Denkmalliste (§ 3 Abs. 2 DSchG BB), 2. Erforschung der Denkmale, 3. fachliche Beratung, Abgabe fachlicher Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden, deren Belange durch Denkmalschutz und Denkmalpflege berührt sind, die Erstellung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege sowie fachlicher Publikationen, 4. Unterhaltung des Archäologischen Landesmuseums und fachwissenschaftlicher Sammlungen und 5. Berufung ehrenamtlicher Denkmalpfleger und Bodendenkmalpfleger. • Feststellung der Denkmaleigenschaft auf Antrag durch Verwaltungsakt, soweit ein Denkmal aufgrund des DSchG in die Denkmalliste eingetragen wurde (§ 3 Abs. 6 DSchG BB), • Mitwirkung an der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen im Rahmen des Benehmens (§ 4 Abs. 1 DSchG BB), • Entscheidung über Erlaubnisse für Nachforschungen, d.h. Grabungsarbeiten und Bergungen (§ 10 DSchG BB), • Berechtigung zur Inbesitznahme von Funden zur wissenschaftlichen Bearbeitung (§ 11 DSchG BB), • Keine Bindung an Weisungen in Fachfragen (§ 17 Abs. 3 DSchG BB), • Teilnahme von Vertretern der Denkmalfachbehörde von Amts wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des *Beirats für Denkmalpflege* (§ 18 Abs. 3 DSchG BB),

[12] Quelle: http://www.mwfk.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.236678.de, abgerufen am 06.03.2014.

	• Herausgabe einer Plakette, mit welcher Denkmale zusätzlich zu Erläuterungstafeln verpflichtend gekennzeichnet werden können (§ 15 DSchG BB), • Entscheidung in Streitfällen bei Denkmalen, die der Religionsausübung dienen, über die Berücksichtigung religiöser Belange im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde bzw. zuständigen Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft (§ 21 S. 2 DSchG BB), • Ausstellung von Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen (§ 22 Abs. 2 DSchG BB), • Mitwirkung an Entscheidungen über den Ausgleich für unzumutbare Belastungen im Rahmen des Einvernehmens (§ 24 Abs. 1 S. 2 DSchG BB). <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>: • Grundsätzliche allgemeine Zuständigkeit für alle Aufgaben nach dem DSchG BB, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 16 Abs. 1 S. 2 DSchG BB), • Kompetenz für Maßnahmen zum Schutz der Denkmale nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 8 Abs. 1 DSchG BB), Verpflichtung von Verfügungsberechtigten zu Schutzmaßnahmen oder eigene Durchführung (§ 8 Abs. 2, 3 DSchG BB), Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 DSchG BB), Duldung von Maßnahmen (§ 8 Abs. 5 DSchG BB), • Erhalt einer Denkmalliste für ihr Gebiet (§ 3 Abs. 4 DSchG BB), • Ausstellen von Bescheinigungen für Steuervergünstigungen (§ 22 Abs. 2 DSchG BB), • Möglichkeit, einen ehrenamtlichen Beirat oder Beauftragte für Denkmalpflege zu berufen (§ 18 Abs. 5 DSchG BB), • Unterschutzstellung von Denkmalbereichen durch ordnungsbehördliche Verordnung bis zum Erlass einer Satzung der Gemeinde, wobei der Landrat zuständig ist (§ 4 Abs. 2 DSchG BB), • Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen für Veränderungen an Denkmalen (§§ 9, 19f. DSchG BB),	• Übernahme von beweglichen Denkmalen und beweglichen Bodendenkmalen im Rahmen des Schatzregals, wobei die Denkmalfachbehörde dem Finder grundsätzlich eine angemessene Belohnung in Geld zu gewähren hat (§ 12 DSchG BB), • Betretungsrecht, insbesondere verbunden mit Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung und Bergung von Denkmalen (§ 14 Abs. 2 DSchG BB).

	• Verlängerung der Erhaltungsfristen von Funden (§ 11 Abs. 3 S. 3ff. DSchG BB), • Betretungsrecht (§ 14 Abs. 2 DSchG BB), • Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (§ 26 Abs. 5 DSchG BB). Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg: • Verordnungsermächtigung zur Abwehr von Gefahren für die im Stiftungsvermögen befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen (§ 27 Abs. 1 DSchG BB). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** Land: • Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Denkmale insbesondere bei wirtschaftlich unzumutbaren Belastungen von Verfügungsberechtigten und Veranlassern (§ 7 Abs. 6 DSchG BB), • Eigentumserwerb im Rahmen des Schatzregals (§ 12 Abs. 1 DSchG BB). • Unter anderem Begünstigter von Enteignungen nach dem DSchG (§ 23 Abs. 2 DSchG BB). • Verpflichtung zur Leistung von Ausgleich in Geld bei unzumutbaren Belastungen und Entschädigung bei Enteignungen, soweit die Enteignung nicht zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, welche nicht Gebietskörperschaft ist, erfolgt (§§ 23, 24 DSchG BB). Gemeinden: • Unterschutzstellung von Denkmalbereichen durch Satzung im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 4 Abs. 1 DSchG BB),	

	• Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen (§ 6 DSchG BB). <u>Religionsgemeinschaften</u>: • Anspruch auf Berücksichtigung religiöser Belange im Zusammenhang mit Denkmalen, die der Religionsausübung dienen (§ 21 S. 1 DSchG BB), • Mitwirkung an Entscheidungen bei Streitfällen über religiöse Belange durch die kirchliche Oberbehörde bzw. zuständige Stelle im Rahmen des Benehmens mit der obersten Denkmalschutzbehörde (§ 21 S. 2 DSchG BB).	

5. Bremen

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag hinsichtlich der Kunstdenkmale aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz, Denkmalpflege und Erforschung als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen mit Berücksichtigung der Eigentümer und Verfügungs-berechtigten (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 DSchG BR).	**Organisation:** § 4 DSchG BR Obere Denkmalschutzbehörde: Der Senator für Kultur (§ 4 Abs. 2 DSchG BR), Kulturabteilung[13] Denkmalschutzbehörden: *Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen:* Landesamt für Denkmalpflege (§ 4 Abs. 1 1. Hs. DSchG BR). *Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven:* der Magistrat (§ 4 Abs. 1 2. Hs. DSchG BR).	**Organisation:** § 5 DSchG BR 1. Landesamt für Denkmalpflege und 2. der Landesarchäologe. Für die Denkmalfachbehörden besteht ein unabhängiger und sachverständiger *Denkmalrat* (§ 6 Abs. 1 S. 1 DSchG BR). Die Mitglieder werden vom Senator für Kultur bestellt (§ 6 Abs. 2 S. 1 DSchG BR).
	Kompetenzen: Senat: • Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler und Regelungen des Verfahrens durch Rechtsverordnung (§ 7 Abs. 2, Abs. 6 DSchG BR),[14]	**Kompetenzen:** Denkmalfachbehörden: • Mitwirkung an Entscheidungen der oberen Denkmalschutzbehörde im Rahmen von Anhörungen (§ 4 Abs. 4 S. 1 DSchG BR) und an Entscheidungen

[13] Quelle: http://www.kultur.bremen.de/sixcms/media.php/13/03%20Organigramm%2001.pdf, abgerufen am 25.03.2014.

[14] Verordnung über die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern und das Eintragungs- und Löschungsverfahren vom 26. März 1991, Brem. GBl. S . 133, zuletzt geändert durch Nr. 2.3 i.V.m. Anlage 3 Änderungsbekanntmachung vom 24.01.2012, Brem. GBl. S. 24.

	• Erklärung von Grabungsschutzgebieten durch Rechtsverordnung (§ 17 Abs. 1 DSchG BR), • Regelung des *Denkmalrates* durch Rechtsverordnung,[15] sowie Bestellung der Mitglieder (§ 6 Abs. 2 DSchG BR). <u>Obere Denkmalschutzbehörde</u>: • Entscheidungskompetenz bei nicht zustande gekommenem Einvernehmen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und den Denkmalfachbehörden (§ 4 Abs. 4 S. 2 2. Hs. DSchG BR), • Erteilung von Genehmigungen für Arbeiten in Grabungsschutzgebieten (§ 17 Abs. 2 DSchG BR), • Beschränkung der Nutzung eines Grundstücks bei Gefährdung von Bodendenkmälern (§ 17 Abs. 3 DSchG BR), • Antragsberechtigung bezüglich Enteignungen (§ 20 DSchG BR). <u>Denkmalschutzbehörden</u>: • Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden (§ 4 Abs. 4 S. 2 1. Hs. DSchG BR), • Erteilung von Genehmigungen (§ 10 DSchG BR), gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer Bauordnungsbehörde (§ 10 Abs. 6 DSchG BR), • Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes und Instandsetzung (§ 10 Abs. 5 DSchG BR), • Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (§ 12 Abs. 1 DSchG BR), • Betreten von Grundstücken und Besichtigung von Kulturdenkmälern (§ 13 Abs. 2 DSchG),	Denkmalschutzbehörden im Rahmen des Einvernehmens (§ 4 Abs. 4 S. 2 1. Hs. DSchG BR), • Pflege der Kulturdenkmäler sowie deren wissenschaftliche Erfassung (Inventarisierung) sowie Erforschung (§ 5 Abs. 2 DSchG BR), • Einrichtung von Fachwerkstätten (§ 5 Abs. 3 DSchG BR), • Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler durch Bescheid von Amts wegen (§ 7 Abs. 1 DSchG BR), • Führung der Denkmallisten (§ 7 Abs. 4, 14a Abs.1 DSchG BR), • Anordnung vorläufigen Schutzes für Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1 DSchG BR), • Betreten von Grundstücken und Besichtigung von Kulturdenkmälern (§ 13 Abs. 2 DSchG BR), • Ablieferungsverlangen zum Zwecke der wissenschaftlichen Erfassung und Erforschung (§ 18 DSchG BR), • Der *Denkmalrat* soll in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung von den Denkmalfachbehörden gehört werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 DSchG BR). <u>Landesarchäologe</u>: • Erteilung von Genehmigungen für Grabungen nach Bodendenkmälern (§ 16 Abs. 1, 2 DSchG BR), • Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen für Grabungen (§ 16 Abs. 2 S. 3 DSchG BR).

[15] Verordnung über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Denkmalrates vom 26.03.1991, Brem. GBl. S . 135, zuletzt geändert durch Nr. 2.3 iVm. Anlage 3 Änderungsbekanntmachung vom 24.01.2012, Brem. GBl. S. 24.

	• Hinsichtlich des Magistrats: Führung der Denkmallisten (§ 14a Abs. 1 DSchG BR). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** Land: • Eigentumserwerb im Rahmen des Schatzregals (§ 19 DSchG BR), • Unter anderem Begünstigter von Enteignungen nach dem DSchG (§ 20 Abs. 1 DSchG BR). • Kirchen/Religionsgemeinschaften: • keine ausdrückliche Regelung im DSchG BR, • Mitwirkung im Rahmen des *Denkmalrates* durch zwei stimmberechtigte Vertreter (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmalRVO Br).	

6. Hamburg

<table>
<tr><th>Allgemeine Aufgaben der Behörden</th><th>Denkmalschutzbehörden</th><th>Denkmalfachbehörden</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Denkmalschutzauftrag hinsichtlich der Kunstdenkmale aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.

Denkmalschutz, Denkmalpflege, Erforschung und Öffentlichkeitsarbeit (§ 1 DSchG HH).</td><td>Organisation:
DSchG HH

<u>Denkmalschutzbehörde</u>:
Denkmalschutzamt, organisatorisch dem Amt K der Kulturbehörde angegliedert[16]
Der Denkmalschutzbehörde ist ein Denkmalrat beigeordnet (§ 3 Abs. 1 DSchG HH).</td><td>Organisation:
DSchG HH

Denkmalschutzamt

Archäologisches Museum Hamburg</td></tr>
<tr><td colspan="2">Kompetenzen:
Die Zuständigkeitsanordnungen in Hamburg werden derzeit (März 2014) an das neue DSchG angepasst und befinden sich noch in Arbeit,[17] sodass eine abschließende Kompetenzzuordnung derzeit nicht möglich ist.
<u>Senat</u>:
Bestellung von Denkmal- und Bodendenkmalpflegern durch den Senat auf Vorschlag der zuständigen Behörde (§ 2 DSchG HH),
Ernennung der Denkmalratsmitglieder auf Vorschlag der zuständigen Behörde (§ 3 Abs. 2 S. 1 DSchG HH). Diese sind weisungsunabhängig, soweit sie beamtet sind (§ 3 Abs. 3 DSchG HH),
Erlass von Rechtsverordnungen über die Erhaltung von Bau- und Gartendenkmälern sowie Ensembles (§ 7 Abs. 7 DSchG HH) und Erklärung von Grabungsschutzgebieten (§ 15 DSchG), wobei jeweils eine Übertragung der Kompetenz auf die Bezirksämter möglich ist,</td></tr>
</table>

[16] Quelle: http://www.hamburg.de/contentblob/1911630/data/organigramm-mitarbeiter.pdf; abgerufen am 10.03.2014.

[17] Telefonische Auskunft einer Juristin bei der Kulturbehörde vom 14.03.2014.

	• Verordnungsermächtigung für Gebührenordnungen (§ 29 DSchG HH). Zuständige Behörde: • Vorschlagsrecht bezüglich der Denkmalratsmitglieder (§ 3 Abs. 2 DSchG HH), • Beratung durch den Denkmalrat mit Stellungnahmen und Empfehlungen zu grundsätzlichen und aktuellen Fragestellungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 3 Abs. 5 DSchG HH), • Zuständigkeit für die Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler durch Verwaltungsakt (§ 5 DSchG HH), • Führung einer öffentlich einsehbaren Denkmalliste für Baudenkmäler, Ensembles, Gartendenkmäler und Bodendenkmäler (§ 6 DSchG HH), • Führung eines gesonderten, öffentlich einsehbaren, konstitutiven Verzeichnisses für bewegliche Denkmäler (§ 6 Abs. 4 DSchG HH), • Verpflichtung der Verfügungsberechtigten eines Denkmals zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 6 DSchG HH), • Genehmigungen im Rahmen des Umgebungsschutzes (§ 8 DSchG HH), und für Veränderungen von Denkmälern (§ 9 DSchG HH), • Anordnung der Erstellung von Denkmalpflegeplänen (§ 10 DSchG HH), • Anordnung der Wiederherstellung von Denkmälern und Stilllegungsanordnungen bei ungenehmigten Maßnahmen (§ 13 DSchG HH), • Entscheidungen über den Ausgleich bei ausgleichspflichtigen Maßnahmen (§ 21 DSchG HH), • Betretungs- und Besichtigungsrechte (§ 25 Abs. 1 DSchG HH). Zuständige Stelle: • Genehmigung von Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten (§ 16 DSchG HH), • Wissenschaftliche Bearbeitung überlassener Bodenfunde (§ 18 DSchG HH).

	Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur: Land: • Begünstigter im Rahmen des Schatzregals (§ 17 Abs. 3 DSchG HH), • Begünstigter bei Enteignungen, ausgleichspflichtigen Maßnahmen und Übertragungen (§ 20 DSchG HH). Religionsgemeinschaften und Kirchen: • Vorschlagsrechte bei der Besetzung der Mitglieder des *Denkmalrates* (§ 3 Abs. 2 S. 2 DSchG HH), • Verfahrensbeteiligungsrechte bei Entscheidungen über Denkmäler, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken oder dem religiösen Gemeindeleben dienen. Entscheidung der zuständigen Behörde nur im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde (§ 24 Abs. 1 DSchG HH), • Geltende Verträge mit den Kirchen bleiben von dem DSchG unberührt (§ 24 Abs. 2 DSchG HH).

7. Hessen

Allgemeine Aufgaben der Behörden	Denkmalschutzbehörden	Denkmalfachbehörden
Denkmalschutzauftrag aus Art. 62 LV HE, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz, Denkmalpflege, Erforschung und Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Öffentlichkeitsarbeit (§ 1, § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, S. 2 DSchG HE).	**Organisation:** § 3 DSchG HE Oberste Denkmalschutzbehörde: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (§ 3 Abs. 1 DSchG HE), dort Abteilung IV 5, Denkmalschutz, UNESCO-Welterbe, Rechtsangelegenheiten im Kulturbereich.[18] *Denkmalrat* als Beratungsgremium (§ 5 DSchG HE). Untere Denkmalschutzbehörden: 37 Kreisausschüsse und Gemeindevorstände in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden denen die Bauaufsicht übertragen wurde (§ 3 Abs. 2 DSchG HE). Bei den unteren Denkmalschutzbehörden soll ein weisungsunabhängiger *Denkmalbeirat* durch den Kreisausschuss oder Magistrat berufen werden (§ 3 Abs. 3 DSchG HE).	**Organisation:** § 4 DSchG HE Landesamt für Denkmalpflege
	Kompetenzen: Minister für Wissenschaft und Kunst: • Erlass von Rechtsverordnungen zu dem Denkmalbuch, dem Genehmigungsverfahren und der Übertragung von Zuständigkeiten der obersten Denkmalschutzbehörde auf	**Kompetenzen:** • § 4 Abs. 2 DSchG HE 1. Durchführung des Denkmalschutzes gemäß dem DSchG HE,

[18] Quelle: https://hmwk.hessen.de/sites/default/files/media/hmwk/organigramm_hmwk_stand_februar_2014.pdf, abgerufen am 25.03.2014.

	andere Behörden, wobei der *Denkmalrat* beteiligt werden soll (§ 30 DSchG HE), • Erlass der Satzung des Denkmalrates (§ 5 Abs. 5 DSchG HE). <u>Oberste Denkmalschutzbehörde</u>: • Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem DSchG HE an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen stehen (§ 6 Abs. 2 DSchG HE), • Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltung von Denkmälern (§ 12 DSchG HE), • Betretungsrecht für Grundstücke und Wohnungen (§ 14 DSchG HE), • Entscheidung über Genehmigungen für Änderungen an Denkmälern (§ 16 DSchG HE), • Weisungsrecht für den Fall, dass zwischen den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde kein Einvernehmen zustande kommt (§ 18 Abs. 3 S. 2 2. Hs. DSchG HE), • Entscheidung über Genehmigung für Nachforschungen, insbesondere Grabungsarbeiten mit dem Ziel der Entdeckung von Bodendenkmälern (§ 21 S. 1 DSchG HE), • Erklärung von Grabungsschutzgebieten durch Rechtsverordnung, wobei bestimmte Arbeiten der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde bedürfen (§ 22 DSchG HE), • Beschränkungen der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks und Ersuchen auf Eintrag der Beschränkung im Grundbuch (§ 23 DSchG HE), • Erklärung des Eigentumsbehalts und Entscheidung über die Höhe des Finderlohns im Rahmen des Schatzregals (§ 24 DSchG HE).	2. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung (Denkmalpflege), 3. Systematische Aufnahme der Kulturdenkmäler (Inventarisation), 4. Wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmäler als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte, 5. Öffentlichkeitsarbeit • Führung des öffentlich einsehbaren Denkmalbuches, wobei Eintragungen im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen (§ 10 DSchG HE), • Betretungsrecht für Grundstücke und Wohnungen (§ 14 DSchG HE), • Vereinbarungen mit dem Eigentümer von Kulturdenkmälern über den freien öffentlichen Zutritt (§ 15 DSchG HE), • Berechtigung zur Bergung von Funden und vorübergehender Inbesitznahme (§§ 20, 21 S. 2, 24 Abs. 1 S. 2 DSchG HE), • Antragsberechtigung bei Enteignungen (§ 25 Abs. 2 S. 2 DSchG HE), • Anhörungsrecht bei der Berufung von *Denkmalbeiräten* (§ 3 Abs. 3 DSchG HE).

	Untere Denkmalschutzbehörden: • Allgemeinzuständigkeit für Maßnahmen nach dem DSchG HE, soweit nichts anderes darin bestimmt ist (§ 6 Abs. 1 DSchG HE), • Führung von Auszügen aus dem Denkmalbuch für ihr Zuständigkeitsgebiet (§ 10 Abs. 6 DSchG HE), • Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltung von Denkmälern (§ 12 DSchG HE), • Betretungsrecht für Grundstücke und Wohnungen (§ 14 DSchG HE), • Entscheidungen über Genehmigungen für Änderungen an Denkmälern (§ 16 DSchG HE). Im Genehmigungsverfahren ist die Denkmalfachbehörde beteiligt und ein Einvernehmen erforderlich (§ 18 Abs. 3 DSchG HE), • Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (§ 27 Abs. 3 DSchG HE). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** Land: • Eigentumserwerb im Rahmen des Schatzregals (§ 24 DSchG HE), und u.a. Begünstigter bei Enteignungen und sonstigen entschädigungspflichtigen Maßnahmen (§§ 25, 26 DSchG HE). Polizei: • Kompetenz für erforderliche vorläufige Maßnahmen bei Gefahr im Verzug (§ 6 Abs. 3 DSchG HE). Kirchen: • Staatskirchenverträge bleiben vom DSchG unberührt (§ 28 Abs. 1 DSchG HE), • Verfahrensbeteiligungsrechte der Kirchenleitung bei kircheneigenen Kulturdenkmälern (§ 28 Abs. 2 DSchG HE).	

8. Mecklenburg-Vorpommern

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag hinsichtlich der Kunstdenkmale aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erforschung als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (§ 1 Abs. 1, 3 DSchG MV)	**Organisation:** § 3 DSchG MV Oberste Denkmalschutzbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (§ 3 S. 1 Nr. 1 DSchG MV), dort Abteilung 4.[19] Untere Denkmalschutzbehörden: Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte (§ 3 S. 1 Nr. 2 DSchG MV).[20]	**Organisation:** § 4 DSchG MV Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
	Kompetenzen: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: • Erlass von Verwaltungsvorschriften (§ 27 DSchG MV). Oberste Denkmalschutzbehörde:	**Kompetenzen:** • § 4 Abs. 1 DSchG MV 1. Beratung und Unterstützung der unteren Denkmalschutzbehörden

[19] http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/Organigramm/, abgerufen am 25.03.2014.

[20] Auflistung der unteren Denkmalschutzbehörden unter http://www.kulturwerte-mv.de/cms2/LAKD1_prod/LAKD1/de/start/_Service/Untere_Denkmalschutzbehoerden/index.jsp, abgerufen am 10.03.2014.

	• Entscheidung über Genehmigung für Nachforschungen, insbesondere Grabungen oder Einsatz technischer Suchgeräte mit dem Ziel Denkmale zu entdecken (§ 12 DSchG MV). Untere Denkmalschutzbehörde: • Allgemeine Zuständigkeit für Maßnahmen zum Denkmalschutz, -erhalt und -bergung sowie zur denkmalspezifischen Gefahrenabwehr (§ 16 DSchG MV), • Führung der Denkmallisten getrennt nach Bodendenkmalen, Bau- und beweglichen Denkmalen, wobei die Denkmalfachbehörde bei jeder Veränderung anzuhören ist (§ 5 Abs. 1 DSchG MV), • Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausweisung der Denkmalbereiche im Einvernehmen mit den Gemeinden nach Anhörung der Denkmalfachbehörde (§ 5 Abs.3 DSchG MV), • Entscheidung über Genehmigungen nach Anhörung der Denkmalfachbehörde (§ 7 DSchG MV), • Betretungsrecht für Grundstücke und Wohnungen (§ 9 Abs. 2 DSchG MV), • Erklärung von Grundstücken zu Grabungsschutzgebieten durch Eintragung in die Denkmalliste (§ 14 DSchG MV), • Anordnung der Wiederherstellung eines Denkmals (§ 17 DSchG MV), • Vereinbarungen mit den Nutzungsberechtigten von Denkmälern über den freien öffentlichen Zutritt (§ 18 DSchG MV), • Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltung von Denkmalen (§ 20 Abs. 1 DSchG MV), • Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (§ 26 Abs. 4 DSchG MV).	2. Fachliche Mitwirkung bei Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden und der obersten Denkmalschutzbehörde • § 4 Abs. 2 DSchG MV 1. Systematische Erfassung der Denkmale (Inventarisierung), 2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmale sowie Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege, 3. Anleitung und Betreuung von Konservierung und Restaurierung von Denkmalen sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen, 4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmalen, Überwachung dieser Maßnahmen sowie die Erfassung der beweglichen Bodendenkmale (Landesarchäologie), 5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für Denkmalpflege, 6. allgemeine Vertretung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, 7. die Denkmalfachbehörde kann auf Vorschlag der unteren Denkmalschutzbehörden ehrenamtliche *Denkmalpfleger* ernennen. • Gegebenenfalls muss die Denkmalfachbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde entscheiden (§ 4 Abs. 3 DSchG MV), • Betretungsrecht für Grundstücke und Wohnungen (§ 9 Abs. 2 DSchG MV),

	Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur: Land: • Eigentumserwerb an beweglichen Denkmalen im Rahmen des Schatzregals (§ 13 DSchG MV), • Finanzielle Zuwendungen zur Denkmalpflege (§ 24 DSchG MV). Gemeinden: • Vorkaufsrecht (§ 22 DSchG MV), • Finanzielle Zuwendungen zur Denkmalpflege (§ 24 DSchG MV). Landkreise, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte: • Finanzielle Zuwendungen zur Denkmalpflege (§ 24 DSchG MV), • Steuerbescheinigungen (§ 25 DSchG MV). Kirchen: • Entscheidung bei Denkmalen in religiösen Bereichen, gegebenenfalls im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, und soweit den Kirchen Denkmalschutzaufgaben übertragen wurden (§ 10 DSchG MV).	• Bergung und vorübergehende Inbesitznahme von Denkmälern, soweit dies nicht von der unteren Denkmalschutzbehörde mit Genehmigung der Denkmalfachbehörde durchgeführt wird (§ 11 Abs. 4 DSchG MV), • Fachwissenschaftliche Untersuchungen in Gebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen (§ 15 DSchG MV).

9. Niedersachsen

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag hinsichtlich der Kunstdenkmale aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erforschung in Zusammenarbeit mit den Eigentümern als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (§§ 1, 2, 21 DSchG NI)	**Organisation:** § 19 DSchG NI Oberste Denkmalschutzbehörde: Fachministerium (§ 19 Abs. 1 S. 2 DSchG NI), dies ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, dort Abteilung 3 Referat 35 - Denkmalpflege, Schutz von Kulturgut.[21] *Beratende Kommissionen* (§ 22a DSchG NI). Untere Denkmalschutzbehörden: Landkreise und solche Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen (§ 19 Abs. 1 S. 1 DSchG NI). Ehrenamtliche *Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege* und *Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege* (§ 22 DSchG NI).	**Organisation:** § 21 DSchG NI Landesamt für Denkmalpflege
	Kompetenzen: Oberste Denkmalschutzbehörde: • Ausübung der Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden (§ 19 Abs. 3 DSchG NI),	**Kompetenzen:** • § 21 Abs. 1 DSchG NI 1. Fachliche Beratung insbesondere der Denkmalschutz-, Bau- und Planungsbehörden, Kirchen, sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern,

[21] Quelle: http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6273&article_id=18408&_psmand=19, abgerufen am 25.03.2014.

	• Anordnungen des Tätigwerdens des Landesamts für Denkmalpflege anstelle einer unteren Denkmalschutzbehörde (§ 19 Abs. 4 DSchG NI), • Entscheidung über die Zustimmung zur Entscheidung über Ausgleichszahlungen in Grabungsschutzgebieten (§ 16 Abs. 3 S. 4 DSchG NI), • Entscheidung über die Zustimmung zu Ausgleichszahlungen bei unzumutbaren Belastungen des Eigentums (§ 29 Abs. 2 DSchG NI), • Zuständigkeit für Maßnahmen der unteren Denkmalschutzbehörden, soweit die Durchführung des DSchG NI den Bereich einer Bundeswasserstraße oder eines Küstengewässers betrifft (§ 20 Abs. 1 S. 3 DSchG NI), • Befreiung der unteren Denkmalschutzbehörde vom Erfordernis des Benehmens mit der Denkmalfachbehörden im Bereich der Bodendenkmalpflege, soweit die untere Denkmalschutzbehörde in ausreichendem Maß mit archäologischen Fachkräften besetzt ist (§ 20 Abs. 2 S. 2, 3, 4 DSchG NI), • Ermächtigung zum Erlass von Verordnung zur Regelung der Kostenerstattung für ehrenamtliche *Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege* und *Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege* (§ 22 DSchG NI), • Berufung einer *Landeskommission für Denkmalpflege* und einer *Archäologischen Kommission*, welche die oberste Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde berät (§ 22a DSchG NI). <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>: • Allgemeine Zuständigkeit für Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes, wobei in Küstengewässerbereichen ein Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 S. 1, 3 DSchG NI),	2. Erfassung, Erforschung und Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie Veröffentlichung der Ergebnisse und Führung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale (§ 4 Abs. 1 DSchG NI), 3. Durchführung von Restaurierungen und Grabungen, 4. Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Denkmalpflege, 5. Unterhaltung zentraler Fachbibliotheken und Archive. • Die untere Denkmalschutzbehörde muss bei allen nicht nur unerheblichen Maßnahmen im Bereich des UNESCO-Kulturerbes im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege entscheiden (§ 21 Abs. 2 DSchG NI), • Entscheidung über die Höhe des Finderlohns im Rahmen des Schatzregals (§ 18 S. 3 DSchG NI), • Feststellung der Eigenschaft eines eingetragenen Baudenkmals auf Antrag des Eigentümers durch Verwaltungsakt (§ 4 Abs. 5 DSchG NI), • Erklärung von Grabungsschutzgebieten (§ 16 Abs. 1 DSchG NI), • Anspruch gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde auf Herstellung des Benehmens in Angelegenheiten auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege (§ 20 Abs. 2 S. 1 DSchG NI),

	• Führung von Auszügen aus dem Verzeichnis der Kulturdenkmäler für ihr Gebiet (§ 4 Abs. 2 S. 1 DSchG NI), • Unterrichtungsrecht bei Eintragungen in das Verzeichnis (§ 4 Abs. 4 DSchG NI), • Anordnungen der vorläufigen Eintragung eines beweglichen Denkmals (§ 5 Abs. 2 S. 1 DSchG NI), • Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Maßnahmen an Denkmälern (§ 10 DSchG NI), • Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Ausgrabungen und Bodenfunde sowie Erdarbeiten (§§ 12, 13 DSchG NI), • Bergungsrecht bei Bodenfunden (§ 14 Abs. 3 DSchG NI), • Anspruch auf vorübergehende Überlassung von Bodenfunden (§ 15 DSchG NI), • Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Arbeiten in Grabungsschutzgebieten (§ 16 Abs. 2 DSchG NI), • Entscheidung über Ausgleichszahlungen in Grabungsschutzgebieten (§ 16 Abs. 3 S. 4 DSchG NI), • Entscheidung über Ausgleichszahlungen bei unzumutbaren Belastungen des Eigentums (§ 29 Abs. 2 DSchG NI), • Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken (§ 17 DSchG NI). • Möglichkeit der Bestellung von beratenden ehrenamtlichen *Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege* und *Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege* im Einvernehmen mit der Fachbehörde (§ 22 Abs. 1 DSchG NI), • Anordnung der Nutzung eines Baudenkmals (§ 23 Abs. 2 DSchG NI), • Anordnung der Wiederherstellung eines Kulturdenkmals (§ 25 DSchG NI), • Betretungsrecht von Grundstücken und Wohnungen (§ 27 Abs. 1 DSchG NI), • Verpflichtung zur Kennzeichnung von Baudenkmalen und Bodendenkmalen (§ 28 DSchG NI).	

	Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur: Land: • Eigentumserwerb an beweglichen Denkmalen im Rahmen des Schatzregals (§ 18 DSchG NI), • Kostenerstattung für die *Beauftragten* (§ 22 DSchG NI), • Gewährung eines Ausgleichs in Geld bei unzumutbaren Belastungen des Eigentums, ggf. mit Beitrag von Gemeinden und Landkreisen (§ 29 DSchG NI), • Unter anderem Begünstigter bei Enteignungen (§ 30 Abs. 3 DSchG NI), • Bereitstellung von finanziellen Zuschüssen (§ 32 DSchG NI). Gemeinden: • Führung von Auszügen aus dem Verzeichnis der Kulturdenkmäler für ihr Gebiet (§ 4 Abs. 2 S. 1 DSchG NI), • Anhörungsrecht der betroffenen Gemeinde vor der Eintragung eines Baudenkmals, eines Bodendenkmals oder eines unbeweglichen Denkmals der Erdgeschichte in das Verzeichnis (§ 4 Abs. 4 S. 1 DSchG NI). Kirchen: • Verträge des Landes mit den Kirchen bezüglich kirchlicher Kulturdenkmale bleiben von dem DSchG unberührt (§ 36 DSchG NI).	

10. Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag aus Art. 18 Abs. 2 LV NW und Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie Erforschung als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (§ 1 DSchG NW)	**Organisation:** § 20 DSchG NW <u>Oberste Denkmalschutzbehörde</u>: Der für Denkmalpflege zuständige Minister (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 DSchG NW), dies ist das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr[22], dort Abteilung V, Referat V A 4.[23] *Landesdenkmalrat* bei der obersten Denkmalbehörde zur Vertretung der Belange der Denkmalpflege (§ 23 Abs. 1 DSchG NW). <u>Obere Denkmalbehörde</u>: Regierungspräsidien für die kreisfreien Städte, sonst die Oberkreisdirektionen als untere staatliche Verwaltungsbehörden (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 DSchG NW), <u>Untere Denkmalschutzbehörden</u>: Städte und Gemeinden (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 DSchG NW) Möglichkeit der Bildung von *Denkmalausschüssen* und Teilnahme *sachverständiger Bürger* bei der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 23 Abs. 2 DSchG NW).	**Organisation:** § 22 DSchG NW Gemeinden (§ 22 Abs. 1 DSchG NW) Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände/Stadt Köln • LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (in der Abtei Brauweiler) und LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (in Bonn) des Landschaftsverbandes Rheinland • LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen und LWL-Archäologie für Westfalen / Archäologische Bodendenkmalpflege (beide in Münster) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe • Römisch-Germanisches Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege für die Bodendenkmäler der Stadt Köln (vgl. § 22 Abs. 5 DSchG NW)

[22] Weitere Informationen unter http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/Denkmalschutz/, abgerufen am 13.03.2014.

[23] Quelle: http://www.mbwsv.nrw.de/ministerium/_pdf_container/Organigramm_MBWSV_13-03-14.pdf, abgerufen am 25.03.2014.

	Ehrenamtliche *Beauftragte für Denkmalpflege* (§ 24 DSchG NW).	
	Kompetenzen: Kultusminister: • Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz der Denkmäler vor Katastrophen im Einvernehmen mit dem Innenminister (§ 39 DSchG NW). Oberste Denkmalschutzbehörde: • Ermächtigung zu Rechtsverordnungen betreffend die Denkmalliste (§ 3 Abs. 6 DSchG NW), • Entscheidung über Belohnung für Finder im Rahmen des Schatzregals im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt (§ 17 Abs. 2 DSchG NW), • Entscheidung über die Zulassung der Enteignung (§ 30 Abs. 3 DSchG NW), • Aufstellung des Denkmalförderprogramms unter Beteiligung von Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 36 Abs. 2 DSchG NW). Obere Denkmalschutzbehörde: • Unterschutzstellung von Denkmalbereichen durch ordnungsbehördliche Verordnung (§ 5 Abs. 4 DSchG NW), • Entscheidung über die Erlaubnis für Ausgrabungen (§ 13 DSchG NW), • Erklärung von Grabungsschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung im Benehmen mit dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 14 DSchG NW), • Anordnung der Verlängerung der Erhaltungspflicht (§ 16 Abs. 2 DSchG) und Inbesitznahmefrist (§ 16 Abs. 4 S.3 DSchG NW) bei entdeckten Bodendenkmälern	**Kompetenzen:** Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände/Stadt Köln: • § 22 Abs. 3 DSchG NW 1. Fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege, 3. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen, 4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler, 5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege, 6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange, 7. Beratung bei der Vorbereitung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen,

	Regierungspräsident: • Zuständigkeit für Entscheidungen, bei denen der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen ist (§ 21 Abs. 3 DSchG NW), • Vorbereitung des Denkmalförderungsprogramms im Benehmen mit den Landschaftsverbänden bzw. der Stadt Köln (§ 36 DSchG NW). Untere Denkmalschutzbehörde: • Allgemeine Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des DSchG (§ 21 Abs. 1 DSchG), • Führung der Denkmalliste, wobei Eintragungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband oder auf Antrag erfolgen (§ 3 Abs. 2 DSchG NW), • Anordnung vorläufigen Schutzes (§ 4 DSchG NW), • Anordnungen zur Erhaltung von Denkmälern (§ 7 Abs. 2 DSchG NW), • Verpflichtung zur Nutzung von Bau- und ortsfesten Bodendenkmälern (§ 8 Abs. 2 DSchG NW), • Entscheidung über erlaubnispflichtige Maßnahmen zur Änderung von Denkmälern (§§ 9, 12 DSchG NW), • Möglichkeit der Bestimmung ehrenamtlicher *Beauftragter für die Denkmalpflege* (§ 24 DSchG NW), • Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines Denkmals (§ 27 DSchG NW iVm. OBG NW), • Auskunfts-[24] und Betretungsrecht (§ 28 DSchG NW), • Ausstellung von Steuerbescheinigungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband (§ 40 DSchG NW),	• Berechtigung zur Bergung, Auswertung und vorübergehender Inbesitznahme eines Bodendenkmals (§ 16 Abs. 4 S.1 DSchG NW), • Beteiligung bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne im Rahmen des Benehmens (§ 19 Abs. 3 DSchG NW) und Untersuchung- und Bergungsrechte bei der Gewinnung von Bodenschätzen (§ 19 Abs. 2, 4 DSchG NW), • Beteiligung bei den Entscheidungen der unteren und oberen Denkmalschutzbehörden im Rahmen des Benehmens, wobei der Landschaftsverband bzw. die Stadt Köln bei Abweichungen die Entscheidung der Obersten Landschaftsbehörde herbeiführen darf (§ 21 Abs. 4 DSchG NW), • Mitwirkung bei der Vorbereitung des Denkmalförderprogramms im Rahmen des Benehmens (§ 36 Abs. 1 DSchG NW) und bei der Städtebau- und Wohnungsmodernisierung (§ 37 DSchG NW), • Mitwirkung bei der Ausstellung von Steuerbescheinigungen im Rahmen des Benehmens (§ 40 DSchG NW). Gemeinden: • Denkmalpflege als Selbstverwaltungsaufgabe (§ 22 Abs. 1 DSchG).

[24] Auch in anderen Bundesländern existieren vielfach ähnliche Regelungen, in denen Personen zur Erteilung von Auskünften gegenüber den Denkmalschutz- bzw. Denkmalfachbehörden verpflichtet werden. Das DSchG NW spricht ausdrücklich in der Überschrift von einem Auskunftsrecht, während in anderen Ländern lediglich die Pflicht zur Erteilung genannt wird. Praktisch dürfte dies keinen Unterschied darstellen.

	• Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (§ 41 Abs. 4 DSchG NW). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** <u>Land</u>: • Berechtigung zur Bergung, Auswertung und vorübergehender Inbesitznahme eines Bodendenkmals (§ 16 Abs. 4 S.1 DSchG NW), • Eigentumserwerb von beweglichen Denkmälern und beweglichen Bodendenkmälern im Rahmen des Schatzregals (§ 17 Abs. 1 DSchG NW), • Unter anderem Begünstigter bei Enteignungen (§ 30 Abs. 2 DSchG NW), • Erbringung von Leistungen in Form von Zuschüssen, Darlehen und Zinszuschüssen (§ 35 DSchG NW). <u>Gemeinden</u>: • Unterschutzstellung von Denkmalbereichen durch Satzung (§ 5 DSchG NW), • Unter anderem Begünstigter bei Enteignungen und Übernahme von Denkmälern auf Verlangen des Eigentümers (§§ 30 Abs. 2, 31 DSchG NW), • Erbringung von Leistungen in Form von Zuschüssen, Darlehen und Zinszuschüssen (§ 35 DSchG NW). <u>Kirchen und Religionsgemeinschaften</u>: • Die Denkmalbehörden haben die Belange der Religionsausübung bei Entscheidungen über Denkmäler der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu beachten (§ 38 DSchG NW).	

11. Rheinland-Pfalz

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag aus Art. 40 Abs. 3 LV RP und Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erforschung, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den Eigentümern als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (§§ 1, 2, 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 DSchG RP) Anregungen von Maßnahmen bei allen Behörden durch *anerkannte Denkmalpflege-organisationen* (§ 28 DSchG RP).	**Organisation:** § 24 DSchG RP <u>Oberste Denkmalschutzbehörde</u>: Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium (§ 24 Abs. 2 S. 1 DSchG RP), dies ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, dort Abteilung 8.[25] *Landesbeirat für Denkmalpflege*, beratend ehrenamtlich tätig (§ 26 DSchG RP). <u>Obere Denkmalschutzbehörde</u>: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 24 Abs. 2 S. 2 DSchG RP). <u>Untere Denkmalschutzbehörden</u>: Kreisverwaltung und Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt (§ 24 Abs. 2 S. 3 DSchG RP). Ehrenamtliche *Denkmalpfleger*, beratend tätig (§ 27 DSchG).	**Organisation:** §§ 25, 25a DSchG RP 1.Generaldirektion Kulturelles Erbe Unmittelbar dem für Denkmalpflege zuständigen Ministerium nachgeordnet (§ 25 Abs. 3 DSchG RP). 2.Landesarchivverwaltung ist Denkmalfachbehörde bei beweglichen Kulturdenkmälern, soweit es sich um Unterlagen von bleibendem Wert i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 3 des Landesarchivgesetzes handelt (§ 25a DSchG RP). *Landesbeirat für Denkmalpflege*, beratend ehrendamtlich tätig (§ 26 DSchG RP). Ehrenamtliche *Denkmalpfleger*, beratend tätig (§ 27 DSchG RP).
	Kompetenzen: <u>Oberste Denkmalschutzbehörde</u>:	**Kompetenzen:** • § 25 Abs. 1 DSchG RP

[25] Quelle: http://mbwwk.rlp.de/ministerium/organigramm/, abgerufen am 25.03.2014.

	• Betretungsrechte (§ 7 DSchG RP), • Möglichkeit der Bezeichnung von Sammlungen mit Kulturdenkmälern, die nicht unter Schutz gestellt werden und für welche die Denkmalfachbehörde nicht zuständig ist (§§ 8 Abs. 2 S. 2, 25 Abs. 2 DSchG RP). <u>Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium</u>: • Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Beteiligung von Trägern bestimmter Bau- und Abbauvorhaben als Veranlasser an den Kosten archäologischer Nachforschungen (§ 21 Abs. 3 DSchG RP), • Berufung und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder, Genehmigung der Geschäftsordnung des *Landesbeirats für Denkmalpflege* (§ 26 Abs. 2, 3, 4 DSchG RP), • Berufung und Entschädigung der ehrenamtlichen *Denkmalpfleger*, (§ 27 S. 2 DSchG RP), • Anerkennung von *Denkmalpflegeorganisationen* auf schriftlichen Antrag (§ 28 Abs. 1 DSchG RP), • Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Kulturdenkmälern bei bewaffneten Konflikten und Katastrophenfällen (§ 37 DSchG RP). <u>Obere Denkmalschutzbehörde</u>: • Betretungsrechte (§ 7 DSchG RP), • Entscheidung über die Unterschutzstellung und Erklärung von Grabungsschutzgebieten nach Vorlage durch die Denkmalfachbehörde (§§ 8 Abs. 4 S. 3, 22 DSchG RP), • Zustimmung zur Verlängerung der einstweiligen Unterschutzstellung (§ 11 Abs. 2 S. 2 DSchG RP), • Entscheidung über die Genehmigung von Veränderungen an Kulturdenkmälern und Instandsetzungen nach Vorlage durch die Denkmalfachbehörde (§ 13 Abs. 1, 4 § 13a Abs. 3 S. 4, 5 DSchG RP), • Zustimmung zur Genehmigung von Nachforschungen, soweit kein Einvernehmen erzielt wurde und die untere	1. Mitwirkung bei der Durchführung des DSchG nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen, 2. Beratung von Denkmalschutzbehörden und Eigentümern von Kulturdenkmälern, 3. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für den Denkmalschutz, 4. Vorschläge für Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 5. Systematische Auswertung und wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmälern, 6. Führung der Denkmalliste, 7. Erstellung von Gutachten zu Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 8. Forschung nach verborgenen Kulturdenkmälern, 9. Ausstellung von denkmalfachlichen Bescheinigungen und Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt. • Betretungsrechte (§ 7 DSchG RP), • Mitwirkung an der Unterschutzstellung und bei Erklärung von Grabungsschutzgebieten im Rahmen des Benehmens sowie Vorlagerecht an die obere Denkmalschutzbehörde bei Abweichung der unteren Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der Denkmalfachbehörde (§ 8 Abs. 4 DSchG RP), • Führung der Denkmalliste im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde, wobei die Liste ein rein nachrichtliches mit Rechtswirkungen nicht verbundenes Verzeichnis ist (§10 Abs. 1 DSchG RP), • Mitwirkung an der Genehmigung von Veränderungen an Kulturdenkmälern und Instandsetzungen im Rahmen des

	Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen möchte (§ 21 Abs. 1 S. 2 3. Hs, S. 3 DSchG RP), • Zuständigkeit bei Betroffenheit der unteren Denkmalschutzbehörde als Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Verfügungsberechtigter, wobei Entscheidungen im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde erfolgen (§ 24 Abs. 5 DSchG RP). <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>: • Allgemeine Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem DSchG, soweit darin nichts anderes bestimmt ist (§ 24 Abs. 1, 3, 4 DSchG), • Betretungsrechte (§ 7 DSchG RP), • Entscheidung über die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern von Amts wegen oder auf Antrag der Denkmalfachbehörde jeweils im Benehmen mit dieser, entweder durch Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung, ebenso bei Grabungsschutzgebieten durch Rechtsverordnung, in letzteren Fällen nach öffentlicher Auslegung (§ 8 Abs. 4 S. 1, 2, §§ 9, 22 DSchG RP), • Mitwirkung bei der Führung der Denkmalliste im Rahmen des Benehmens sowie Führung von Auszügen der Denkmalliste für ihr Gebiet (§ 10 Abs. 1, 2 DSchG RP), • Anordnung einstweiligen Schutzes für Gegenstände, auch bei Grabungsschutzgebieten (§§ 11 Abs. 1, 2, 3, 22 Abs. 2 DSchG RP), • Genehmigung von Veränderungen an Kulturdenkmälern und Instandsetzungen im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§§ 13, 13a DSchG RP), • Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und Einstellung von Maßnahmen an einem geschützten Kulturdenkmal sowie Ersatzvornahme (§ 14 DSchG RP), • Vereinbarung mit Eigentümern, Besitzern und sonstigen Verfügungsberechtigten zu freiem Zugang zu Kulturdenkmälern (§ 15 DSchG RP),	Benehmens und Vorlagerecht an die obere Denkmalschutzbehörde bei Abweichung der unteren Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der Denkmalfachbehörde (§ 13 Abs. 1, 4 § 13a Abs. 3 DSchG RP), • Verkürzung der Frist zur Erhaltung von Funden (§ 18 Abs. 1 DSchG RP), • Berechtigung zur vorübergehenden Inbesitznahme von Funden zur wissenschaftlichen Bearbeitung (§ 19 DSchG RP), • Entscheidung über die Höhe des Finderlohns im Rahmen des Schatzregals (§ 20 Abs. 2 DSchG RP), • Mitwirkung bei Nachforschungen im Rahmen des Einvernehmens (§ 21 Abs. 1 DSchG RP), • Mitwirkungen im Rahmen des Benehmens, wenn die obere Denkmalschutzbehörde gemäß § 24 Abs. 5 DSchG RP entscheidet, • Beteiligungen bei Entscheidungen über Ausgleichszahlungen nach dem Landesenteignungsgesetz im Rahmen des Einvernehmens (§ 31 DSchG RP).

	• Genehmigung von Nachforschungen außerhalb der Verantwortung der Denkmalfachbehörde im Einvernehmen mit dieser (§ 21 Abs. 1 DSchG RP), • Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (§ 33 Abs. 5 DSchG RP). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** <u>Land</u>: • Eigentumserwerb bei Funden im Rahmen des Schatzregals (§ 20 Abs. 1 DSchG RP), • Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie *anerkannter Denkmalpflegeorganisationen* (§ 29 DSchG RP), • Vorkaufsrecht an einem Grundstück bei überörtlicher Bedeutung eines unbeweglichen Kulturdenkmals (§ 32 DSchG RP). <u>Gemeinden</u>: • Anhörungsrecht bei der Führung der Denkmalliste (§ 10 Abs. 1 S. 3 2. Hs. DSchG RP), • Vorkaufsrecht an einem Grundstück mit einem unbeweglichen Kulturdenkmal (§ 32 DSchG RP). <u>Kirchen und Religionsgemeinschaften, Orden und religiöse Genossenschaften</u>: • Eigene Zuständigkeit für Genehmigungen an den Kulturdenkmälern, über die sie verfügungsberechtigt sind, im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde (§ 23 DSchG RP).	

12. Saarland

<table>
<tr><th>Allgemeine Aufgaben der Behörden</th><th>Denkmalschutzbehörden</th><th>Denkmalfachbehörden</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Denkmalschutzauftrag aus Art. 34 Abs. 2 LV SL und Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie Erforschung als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (§ 1 DSchG SL)</td><td>Organisation:

§ 3 DSchG SL

<u>Einstufiger Behördenaufbau</u>:

<u>Landesdenkmalbehörde</u>, diese ist in der Regel das Ministerium für Umwelt (§ 3 Abs. 1 S. 2 1. Hs. DSchG SL), aktuell das Landesdenkmalamt Saarland, welches jedoch als Stabsstelle im Ministerium für Bildung und Kultur unmittelbar der Staatssekretärin zugeordnet ist.[26]

im Übrigen

das <u>Landesarchiv</u> bei Kulturgütern im Archivbereich (§ 3 Abs. 1 S. 2 2. Hs. iVm. § 2 Abs. 7 S. 2 Nr. 3 DSchG SL)

Landesdenkmalrat, beratend bei der Landesdenkmalbehörde tätig (§ 5 DSchG SL)

Ehrenamtliche Denkmalbeauftragte (§ 4 DSchG SL)</td><td>Organisation:

§ 3 DSchG SL

<u>Landesdenkmalbehörde</u></td></tr>
<tr><td colspan="2">Kompetenzen:

<u>Landesdenkmalbehörde</u>:

• Allgemeine Zuständigkeit für den Vollzug des DSchG SL, soweit darin oder aufgrund dessen nichts anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 1 S. 1 DSchG SL),</td></tr>
</table>

[26] Quelle: http://www.saarland.de/47295.htm, abgerufen am 13.03.2014.

	• Anordnung von Schutzmaßnahmen für Kulturdenkmäler, insbesondere Instandhaltung und Wiederherstellung (§ 3 Abs. 2 DSchG SL), • Heranziehung von Sachverständigen (§ 3 Abs. 2 DSchG SL), • Betretungs- und Untersuchungsrecht, Auskünfte (§ 3 Abs. 2, 3 DSchG SL), • Bestellung von ehrenamtlichen *Denkmalbeauftragten* (§ 4 Abs. 1 DSchG SL), • Berufung der Mitglieder des *Landesdenkmalrates*, teilweise auf Vorschlag anderer Einrichtungen, wobei eine Wiederberufung nach fünfjähriger Amtszeit zulässig ist; sowie Zustimmung zur Geschäftsordnung (§ 5 DSchG SL), • Führung der Denkmalliste (§ 6 DSchG SL), • Anbringung von Hinweisschildern (§ 7 Abs. 3 DSchG SL), • Verlangen der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB (§ 7 Abs. 5 S. 2 DSchG SL), • Entscheidung über die Genehmigung für die Veränderung von Baudenkmälern und Denkmalbereichen sowie beweglichen Kulturdenkmälern, Ausgrabungen und Bergungen (§ 8 Abs. 1-9, § 9 Abs. 1, § 10 DSchG SL), • Entscheidung über die Gestattung von Instandsetzungsarbeiten (§ 8 Abs. 10 DSchG SL), • Entscheidung über Nutzungsbeschränkungen (§ 11 DSchG SL), • Entscheidung über die Fortsetzung von Arbeiten bei Funden (§ 12 Abs. 2 DSchG SL), Bergung und vorübergehende Inbesitznahme von Funden zur wissenschaftlichen Bearbeitung (§ 12 Abs. 3 DSchG SL), • Verpflichtung von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zur Zulassung von Grabungen bei besonderem öffentlichem Interesse (§ 12 Abs. 4 S. 1 DSchG SL), • Heranziehung der Träger von Bau- oder Abbauvorhaben als Veranlasser zur Erstattung von Kosten für Grabungen, für die konservatorische Sicherung der Funde und die Dokumentation (§ 12 Abs. 4 S. 2 DSchG SL), • Entscheidung über die Voraussetzungen einer Ablieferung von Funden auf Antrag eines Beteiligten (§ 13 Abs. 3 DSchG SL), • Antragsberechtigung bei Enteignungen (§ 16 Abs. 1 S. 2 DSchG SL),

- Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen im Benehmen mit der Gemeinde, Erklärung von Grabungsschutzgebieten und Schutz von Kulturdenkmälern bei bewaffneten Konflikten und Katastrophenfällen durch Rechtsverordnung (§ 18 DSchG SL).

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft:

- Festsetzung einer Entschädigung bei der Ablieferung von Funden für den Fall, dass zwischen dem Ablieferungspflichtigen und der beteiligten Körperschaft keine Einigung erzielt wird (§ 13 Abs. 4 S. 3 DSchG SL),
- Durchführung von Enteignungen (§ 16 Abs. 2 DSchG SL),
- Festsetzung von Entschädigungen bei enteignenden Maßnahmen (§ 17 DSchG SL).

Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:

Land:

- Kostenerstattung für *Denkmalbeauftragte* (§ 4 Abs. 4 DSchG SL),
- Ablieferungsanspruch bezüglich von Funden gegen angemessene Entschädigung, gegebenenfalls Anspruchsübergang auf Landkreise, Regionalverband oder Gemeinden (§ 13 Abs. 1, 2 DSchG SL),
- Eigentumserwerb im Rahmen des Schatzregals (§ 14 DSchG SL),
- Vorkaufsrecht bei unter Schutz gestellten beweglichen Kulturdenkmälern (§ 15 Abs. 5 DSchG SL).

Gemeinden:

- Anhörungsrecht bei der Eintragung von Bau- und unbeweglichen Bodendenkmälern und ihrer Löschung (§ 6 Abs. 2 S. 1 DSchG SL),
- Bereithalten von Teildenkmallisten für ihren Zuständigkeitsbereich (§ 6 Abs. 3 S. 3 DSchG SL),
- Vorkaufsrecht bei Grundstücken mit Bau- oder unbeweglichen Bodendenkmälern (§ 15 Abs. 1-4 DSchG SL),
- Mitwirkung bei Rechtsverordnungen im Rahmen des Benehmens (§ 18 Abs. 1 DSchG SL),

	• Erlass von örtlichen Gestaltungsvorschriften durch Satzung, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Landesdenkmalbehörde (§ 19 Abs. 1, 2 DSchG SL). <u>Kirchliche Oberbehörde, klösterliche Verbände oder Stelle bei einer Religionsgemeinschaft</u>: • Entscheidungen über Kulturdenkmäler, die der Religionsausübung dienen, im Benehmen mit der Landesdenkmalbehörde, soweit letztere geltend gemachte religiöse Belange nicht anerkennt (§ 23 Abs. 1 DSchG SL).

13. Sachsen

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag aus Art. 11 Abs. 3 und Art. 112 Abs. 2 LV SN sowie Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erforschung in Zusammenarbeit mit den Eigentümern als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (§ 1 DSchG SN)	**Organisation:** § 3, 4 DSchG SN <u>Oberste Denkmalschutzbehörde</u>: Staatsministerium des Innern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 DSchG SN), Abteilung Bau- und Wohnungswesen[27] *Denkmalrat* (§ 6 Abs. 3 DSchG SN) <u>Höhere Denkmalschutzbehörde</u>: Regierungspräsidien (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 DSchG SN) <u>Untere Denkmalschutzbehörden</u>: Untere Verwaltungsbehörden und Gemeinden mit überdurchschnittlich großem Bestand an Kulturdenkmalen, denen die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden übertragen sind und die über ausreichend geeignete Fachkräfte verfügen, auf Antrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 DSchG SN) *Ehrenamtliche Beauftragte* für Denkmalpflege (§ 7 DSchG SN).	**Organisation:** § 3 Abs. 3 DSchG SN 1. Landesamt für Denkmalpflege 2. Landesamt für Archäologie mit dem Landesmuseum für Vorgeschichte Diese sind beide als Landesoberbehörden dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet (§ 3 Abs. 3 DSchG SN). *Ehrenamtliche Beauftragte* für Denkmalpflege (§ 7 DSchG SN).
	Kompetenzen:	**Kompetenzen:**

[27] Quelle: http://www.smi.sachsen.de/135.htm, abgerufen am 18.03.2014.

	Oberste Denkmalschutzbehörde: • Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 4 Abs. 2 S. 3 DSchG SN), • Der *Denkmalrat* soll von der Obersten Denkmalschutzbehörde in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden und kann dieser Vorschläge für die Verwendung staatlicher Denkmalförderpflegemittel unterbreiten (§ 6 Abs. 1 DSchG SN), • Regelungen durch Verwaltungsvorschrift, allgemein (§ 37 DSchG SN) und in besonderen Fällen, hinsichtlich der Aufgaben *ehrenamtlich Beauftragter*, ihrer Entschädigungen und Reisekostenersatzleistungen (§ 7 Abs. 2, 4 DSchG SN), der Landesbeiträge zum Erhalt von Kulturdenkmalen (§ 8 Abs. 2 S. 2 DSchG SN), des Verzeichnisses der Kulturdenkmale (§ 10 Abs. 5 DSchG SN), • Generalklausel bezüglich Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 11 Abs. 1 DSchG SN), • Anordnung der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes bei Kulturdenkmalen (§ 11 Abs. 2 DSchG SN), • Entscheidung über Genehmigung für Bodeneingriffe (§ 14 Abs. 1 DSchG SN), • Betretungs- und Besichtigungsrechte, Erforschungsrechte (§ 15 Abs. 2 DSchG SN), • Entscheidung über Maßnahmen an Kulturdenkmalen im kirchlichen Eigentum im Benehmen mit der obersten Kirchenbehörde, soweit keine kirchlichen Sonderregeln bestehen und ein Einvernehmen der Kirchen mit der Denkmalfachbehörde und der höheren Denkmalschutzbehörde nicht erfolgt (§ 18 Abs. 2, 3 DSchG SN), • Entscheidung über Ausnahmen von den Genehmigungspflichten nach dem DSchG für bestimmte fachlich betreute Sammlungen (§ 19 DSchG SN), • Erklärung von archäologischen Reservaten, in denen bestimmte Nachforschungen und Arbeiten grundsätzlich verboten sind, durch Rechtsverordnung (§ 23 DSchG SN),	• Beratung und Unterstützung durch *ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege*, welche von den unteren Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden berufen werden (§ 7 Abs. 2, 3 DSchG SN), • Führung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale, wobei die Eintragung von Amts wegen durch die Denkmalfachbehörde im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde erfolgt (§ 10 Abs. 2 DSchG SN), • Entscheidung über Genehmigung von Nachforschungen, insbesondere Grabungen, gegebenenfalls unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 14 Abs. 2 iVm. § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2-5 DSchG SN), • Bergung, Auswertung und Inbesitznahme von Funden zur wissenschaftlichen Bearbeitung (§ 20 Abs. 4 DSchG SN), • Mitwirkung bei dem Erlass von Satzungen für Denkmalschutzgebiete im Rahmen des Benehmens und mittels Vorschlägen (§ 21 Abs. 1 DSchG SN), • Entgegennahme von Meldungen und beweglichen Kulturdenkmalen im Rahmen des Schatzregals, sowie Entscheidung über die Höhe des Finderlohns, letzteres im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde (§ 25 DSchG SN).

	• Erlass von Vorschriften zum Katastrophenschutz durch Rechtsverordnung (§ 24 DSchG SN), • Mitwirkung an der Entscheidung über die Höhe des Finderlohns bezüglich des Schatzregals im Rahmen des Einvernehmens mit der Denkmalfachbehörde (§ 25 Abs. 2 DSchG SN), • Bestimmung der örtlich zuständigen Enteignungsbehörde, wenn bei Enteignungen ein Denkmal oder Grundstück in mehreren Bezirken liegt (§ 32 Abs. 2 DSchG SN), <u>Höhere Denkmalschutzbehörde</u>: • Entscheidungsrecht für den Fall, dass kein Einvernehmen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde zustande kommt (§ 4 Abs. 2 S. 2 DSchG SN), • Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde ((§ 4 Abs. 2 S. 3 DSchG SN), • Erteilung von Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen (§ 4 Abs. 4 DSchG SN), • Zuständigkeit bei Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz des Bundes, des Landes oder Kommune (§ 5 DSchG SN), • Generalklausel bezüglich Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 11 Abs. 1 DSchG SN), • Anordnung der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes bei Kulturdenkmalen (§ 11 Abs. 2 DSchG SN), • Entscheidung über Genehmigung für Bodeneingriffe (§ 14 Abs. 1 DSchG SN), • Festsetzung von Erstattungsbeträgen für Träger von Bau- oder Abbauvorhaben, welche Kosten für archäologische Maßnahmen, Sicherung und Funddokumentation übernehmen mussten (§ 14 Abs. 4 DSchG SN), • Betretungs- und Besichtigungsrechte, Erforschungsrechte (§ 15 Abs. 2 DSchG SN), • Entscheidungen und Maßnahmen bei Kulturdenkmalen in kirchlichem Eigentum ergehen im Benehmen mit der oberen	

	Kirchenbehörde bzw. der Religionsgemeinschaft (§ 18 Abs. 2 DSchG SN), • Entscheidung über Genehmigung von Satzungen, in denen Denkmalschutzgebiete ausgewiesen werden (§ 21 Abs. 1 S. 2 DSchG SN), • Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalschutzgebieten durch Rechtsverordnung bei Untätigkeit der Gemeinden bis zum Vorliegen einer rechtsverbindlichen Satzung (§ 21 Abs. 4 DSchG SN), • Durchführung der Enteignung (§ 32 Abs. 1 S. 1 DSchG SN) und Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung bei Enteignungen, soweit keine Einigung zustande kommt (§ 26 Abs. 2 DSchG SN), <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>: • Allgemeine Zuständigkeit, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist; Entscheidungen werden dabei grundsätzlich im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde getroffen (§ 4 Abs. 1, 2 S. 1 DSchG SN), • Beratung und Unterstützung durch *ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege*, welche von den unteren Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden berufen werden (§ 7 Abs. 2, 3 DSchG SN), • Generalklausel bezüglich Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 11 Abs. 1 DSchG SN), • Anordnung der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes bei Kulturdenkmalen (§ 11 Abs. 2 DSchG SN), • Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen bei Veränderungen an Kulturdenkmalen, wobei gegebenenfalls die Naturschutzbehörde zu beteiligen ist (§§ 12, 13 DSchG SN), • Entscheidung über Genehmigung für Bodeneingriffe (§ 14 Abs. 1 DSchG SN), • Betretungs- und Besichtigungsrechte, Erforschungsrechte (§ 15 Abs. 2 DSchG SN),	

	• Entscheidungen und Maßnahmen bei Kulturdenkmalen in kirchlichem Eigentum ergehen im Benehmen mit der oberen Kirchenbehörde bzw. der Religionsgemeinschaft (§ 18 Abs. 2 DSchG SN), • Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Veränderungen in Denkmalschutzgebieten nach Anhörung der Gemeinde (§ 21 Abs. 2 iVm. § 13 DSchG SN), • Erklärung von Grabungsschutzgebieten, in denen bestimmte Nachforschungen und Arbeiten nur mit Genehmigung zulässig sind, durch Rechtsverordnung (§ 22 DSchG SN). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** <u>Polizei</u>: • Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen bei Gefahr im Verzug, soweit weder die zuständige Denkmalschutzbehörde noch die Denkmalfachbehörde rechtzeitig tätig werden kann (§ 4 Abs. 3 DSchG SN). <u>Land</u>: • Vorrangiges Vorkaufsrecht an einem Grundstück bei überörtlicher Bedeutung eines darauf befindlichen Kulturdenkmals zur Ermöglichung der Erhaltung des Kulturdenkmals (§ 17 DSchG SN). <u>Gemeinden</u>: • Mitwirkung bei Eintragungen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale im Rahmen des Benehmens und in Form von Anregungen (§ 10 Abs. 2 S. 1, 2 DSchG SN), • Vorkaufsrecht an einem Grundstück mit einem darauf befindlichen Kulturdenkmal zur Ermöglichung der Erhaltung des Kulturdenkmals (§ 17 DSchG SN),	

	• Mitteilungspflicht bei Funden gegenüber der Denkmalfachbehörde (§ 20 Abs. 3 DSchG SN), • Erlass von Satzungen zur Ausweisung von Denkmalschutzgebieten im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde und mit Genehmigung der höheren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 S. 1 DSchG SN). <u>Kirchen</u>: • Sonderkompetenz für Maßnahmen bei Kulturdenkmalen, soweit diese in kirchlichem Eigentum stehen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Denkmalschutz erlassen (§ 18 Abs. 3 DSchG SN), • Keine Enteignung kircheneigener und der Religionsausübung dienender Kulturdenkmale nach dem DSchG (§ 18 Abs. 4 DSchG SN).	

14. Sachsen-Anhalt

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag aus Art. 36 Abs. 4 LV ST und Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erforschung und Öffentlichkeitsarbeit als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (§ 1 DSchG ST)	**Organisation:** §§ 3, 4 DSchG ST <u>Oberste Denkmalschutzbehörde</u>: Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium (§ 3 S. 1 DSchG ST). Dies ist das Kultusministerium, dort das Referat 43.[28] *Denkmalrat* als Beratungsgremium (§ 6 Abs. 3 DSchG ST). <u>Obere Denkmalschutzbehörde</u>: Landesverwaltungsamt (§ 4 Abs. 2 S. 1 DSchG ST), untersteht der Fachaufsicht der obersten Denkmalschutzbehörde. <u>Untere Denkmalschutzbehörden</u>: Städte und Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind (§ 4 Abs. 3 DSchG ST). Kirchenbauämter und Kulturstiftungen des Landes können deren Rechte auf Antrag ausüben, soweit von ihnen Kulturdenkmale betreut oder verwaltet werden (§ 4 Abs. 4 DSchG ST). *Ehrenamtliche Beauftragte* (§ 6 Abs. 1 DSchG ST).	**Organisation:** § 5 DSchG ST Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte als Denkmalfachamt (§ 5 Abs. 1 DSchG ST). Das Kultusministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Denkmalfachbehörde aus (§ 3 S. 3 DSchG ST). *Ehrenamtliche Beauftragte für archäologische Denkmalpflege* (§ 6 Abs. 2 DSchG ST).
	Kompetenzen:	**Kompetenzen:**

[28] Quelle: http://www.mk.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/MK/Dokumente/orgplan_mk.pdf, abgerufen am 17.03.2014.

	Für Denkmalschutz zuständiges Ministerium: • Regelung des Verfahrens bezüglich der Beauftragung von Einrichtungen und Vereinigungen mit Denkmalschutz- und Denkmalpflegeaufgaben (§ 7 Abs. 2 S. 2 DSchG ST), • Ermächtigung zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem DSchG durch gesonderte Gebührenordnung (§ 20 Abs. 5 DSchG ST). Oberste Denkmalschutzbehörde: • Berufung des *Denkmalrates*, welcher bei Grundsatzentscheidungen zu hören ist und Anregungen und Empfehlungen aussprechen darf, nach Anhörung der Denkmalfachbehörde, • Regelungen bezüglich der Tätigkeit *ehrenamtlicher Beauftragter* und des *Denkmalrates* sowie ihrer Kostenerstattung durch Verordnung (§ 6 Abs. 3-5 DSchG ST), • Entscheidung über die Beauftragung von Einrichtungen und Vereinigungen mit Denkmalschutz- und Denkmalpflegeaufgaben in bestimmten Fällen (§ 7 DSchG ST), • Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. Instandsetzung eines Kulturdenkmals (§ 9 Abs. 8 DSchG ST), • Verlangen der Benennung von Unternehmern für bestimmte Arbeiten (§ 15 Abs. 3 DSchG ST), • Betretungs- und Besichtigungsrechte (§ 16 Abs. 1 DSchG ST), • Verpflichtung von Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen zur Duldung der Anbringung von Kennzeichnungen und Interpretationstafeln (§ 16 Abs. 3 S. 1-3 DSchG ST), • Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet (§ 16 Abs. 5 DSchG ST),	• § 5 Abs. 2 DSchG ST: 1. wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmalen in Sachsen-Anhalt, 2. Führung der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse, 3. Abgabe von fachlichen Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden sowie Erteilung von Gutachten in allen Angelegenheiten von Denkmalschutz und -pflege, 4. fachliche Unterstützung und Beratung für die Denkmalschutzbehörden, Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte von Denkmalen, 5. fachliche Weiterbildung der unteren Denkmalschutzbehörden und der ehrenamtlichen Beauftragten, 6. Ausführung beziehungsweise Mitwirkung bei Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten und Durchführung von wissenschaftlichen Ausgrabungen oder deren fachgerechte Überwachung, 7. Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Denkmalpflege sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse und Erfahrungen über Denkmalbestand und -pflege, 8. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege, 9. Sicherung von Bodendenkmalen und Funden, 10. Erfassung archäologischer Bodenfunde sowie Sammlung, Erfassung und Bewahrung von archäologischen Kulturdenkmalen im Landesmuseum für Vorgeschichte,

	• Entgegennahme von Anzeigen bezüglich der Veräußerung eines Denkmals, Schäden und Mängel (§ 17 Abs. 1-2 DSchG ST), <u>Obere Denkmalschutzbehörde</u>: • Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. Instandsetzung eines Kulturdenkmals (§ 9 Abs. 8 DSchG ST), • Erteilung von Negativattesten, wenn bei dem Verkauf eines Kulturdenkmals von überörtlicher Bedeutung auf das Vorkaufsrecht des Landes verzichtet wird (§ 11 Abs. 1 DSchG ST), • Entscheidung über Widersprüche gegen eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder sonstige Verfügung einer unteren Denkmalschutzbehörde (§ 73 Abs. 1 VwGO), • Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden,[29] • Entscheidung über die Genehmigung zur Zerstörung oder Wegnahme von Kulturdenkmalen (§ 14 Abs. 10 DSchG ST), • Verlangen der Benennung von Unternehmern für bestimmte Arbeiten (§ 15 Abs. 3 DSchG ST), • Betretungs- und Besichtigungsrechte (§ 16 Abs. 1 DSchG ST), • Verpflichtung von Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen zur Duldung der Anbringung von Kennzeichnungen und Interpretationstafeln (§ 16 Abs. 3 S. 1-3 DSchG ST), • Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet (§ 16 Abs. 5 DSchG ST), • Entgegennahme von Anzeigen bezüglich der Veräußerung eines Denkmals, Schäden und Mängel (§ 17 Abs. 1-2 DSchG ST),	11. Unterhaltung von eigenen wissenschaftlichen Fachbibliotheken und Facharchiven, 12. musterhafte Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen an Kulturdenkmalen und von Fachplanungen, • Übermittlung von fachlichen Gutachten, Stellungnahmen und anderen Ausarbeitungen an hiervon betroffene Behörden und Institutionen (§ 5 Abs. 3 DSchG ST), • Bestellung *ehrenamtlicher Beauftragter für archäologische Denkmalpflege* (§ 6 Abs. 2 DSchG ST) und Mitwirkung an der Bestellung *ehrenamtlicher Beauftragter* im Rahmen des Einvernehmens (§ 6 Abs. 1 DSchG ST), • Mitwirkung an allgemeinen Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden im Rahmen des Benehmens (§ 8 Abs. 1 S. 2 DSchG ST), • Anhörungsrecht bei Entscheidungen der oberen Denkmalschutzbehörde (§ 8 Abs. 1 S. 3 DSchG ST), • Stellungnahmerecht bei Vorhaben, welche Kulturdenkmale berühren (§ 8 Abs. 3 DSchG ST), • Bergungs- und Untersuchungsrecht bei Bodenfunden (§ 9 Abs. 3 S. 3 DSchG ST), • Erklärung von Grabungsschutzgebieten (§ 9 Abs. 5 DSchG ST), • Beteiligung an Entscheidungen über Baugenehmigungen und Entscheidungen, welche diese einschließen, soweit Maßnahmen an Kulturdenkmalen betroffen sind (§ 14 Abs. 8 DSchG ST),

[29] Weitere Informationen unter http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Publikationen/denkmalschutz.pdf, abgerufen am 17.03.2014.

	• Antragsberechtigung bei Enteignungen (§ 19 Abs. 2 DSchG ST), <u>Untere Denkmalschutzbehörden</u>: • Allgemeine Zuständigkeitsregelung, soweit das DSchG nichts anderes bestimmt, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 8 Abs. 1 DSchG ST), • Bestellung *ehrenamtlicher Beauftragter* im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 6 Abs. 1 DSchG ST), welche als Sachverständige die untere Denkmalschutzbehörde unterstützen, • Entgegennahme von Anzeigen bei Bodenfunden (§ 9 Abs. 3 S. 1 DSchG ST), • Verlangen der Kostenerstattung für gefahrabwehrende Maßnahmen gegenüber Eigentümern, Besitzern und anderen Verfügungsberechtigten, welche ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind (§ 9 Abs. 6, 7 DSchG ST), • Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. Instandsetzung eines Kulturdenkmals (§ 9 Abs. 8 DSchG ST), • Berechtigung zur Verpflichtung von Eigentümern und Besitzern von Bodenfunden oder Sammlungen, diese der unteren Denkmalschutzbehörde oder einer von ihr benannten Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation befristet zu überlassen (§ 13 DSchG ST), • Entscheidung über die Genehmigung von Veränderungen an Kulturdenkmalen, Erd- und Bauarbeiten, Nachforschungen und Grabungsarbeiten jeweils im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, soweit das Vorhaben nicht dem Inhalt eines Denkmalpflegeplans entspricht (§ 14 Abs. 1-3, 5 DSchG ST), • Verlangen der Dokumentation von Maßnahmen an Kulturdenkmalen, wobei die Übernahme von Dokumentationskosten ebenfalls verlangt werden kann (§ 14 Abs. 9 DSchG ST),	• Betretungs- und Besichtigungsrechte (§ 16 Abs. 1 DSchG ST), • Eigenes Erforschungs-, Bergungs- und Grabungsrecht nach archäologischen Kulturdenkmalen von wesentlicher Bedeutung auf Grundstücken (§ 16 Abs. 4 DSchG ST), • Führung eines nachrichtlichen Denkmalverzeichnisses mit getrennten Listen für Baudenkmalen, beweglichen Kulturdenkmalen, archäologischen Kulturdenkmalen und Grabungsschutzgebieten, wobei Aufnahmen nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen (§ 18 Abs. 1 DSchG ST), • Feststellung der Denkmaleigenschaft (§ 18 Abs. 2 S. 1 iVm. § 2 Abs. 1 DSchG ST).

	• Verlangen der Benennung von Unternehmern für bestimmte Arbeiten (§ 15 Abs. 3 DSchG ST), • Betretungs- und Besichtigungsrechte (§ 16 Abs. 1 DSchG ST), • Verpflichtung von Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen zur Duldung der Anbringung von Kennzeichnungen und Interpretationstafeln (§ 16 Abs. 3 S. 1-3 DSchG ST), • Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet (§ 16 Abs. 5 DSchG ST), • Entgegennahme von Anzeigen bezüglich der Veräußerung eines Denkmals, Schäden und Mängel sowie Bodenfunden (§ 17 Abs. 1-3 DSchG ST), • Mitwirkung an der Aufnahme von Denkmalen in das Denkmalverzeichnis im Rahmen des Anhörungsrechts (§ 18 Abs. 1 S. 2 DSchG ST), • Mitteilung der Feststellung der Denkmaleigenschaft an Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte, wobei die untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag dieser Personengruppen durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden hat (§ 18 Abs. 2 DSchG ST), • Führung von Auszügen aus dem Denkmalverzeichnis für ihr Gebiet (§ 18 Abs. 2 S. 2 2. Hs. DSchG ST), • Erteilung von Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervorteilen auf Antrag (§ 20 Abs. 3 DSchG ST). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** <u>Land</u>: • Vorrangiges Vorkaufsrecht an Grundstücken bei überörtlicher Bedeutung eines darauf befindlichen unbeweglichen geschützten Kulturdenkmals (§ 11 Abs. 1 DSchG ST),	

	• Ablieferungsbegehren im Rahmen des Schatzregals, wobei die Entschädigung durch das Land festgesetzt werden kann (§ 8 Abs. 1, 2 DSchG ST), • Tragung von Entschädigungskosten bei Enteignungen, ggf. gemeinsam mit einer kommunalen Gebietskörperschaft (§ 19 Abs. 5 DSchG ST), • Finanzierungsbeiträge bei Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen und für anerkannte Organisationen, gemeinnützige Träger und Einzelpersonen (§ 20 Abs. 1, 4 DSchG ST). <u>Gemeinden</u>: • Aufstellung von Denkmalpflegeplänen, welche die Aufgaben der Denkmalpflege sowie Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes enthalten (§ 8 Abs. 2 DSchG ST), • Vorkaufsrecht an Grundstücken mit einem darauf befindlichen unbeweglichen geschützten Kulturdenkmal (§ 11 DSchG ST). <u>Kommunale Gebietskörperschaften</u>: • Ablieferungsbegehren im Rahmen des Schatzregals, wobei die Entschädigung durch die Körperschaft festgesetzt werden kann (§ 8 Abs. 2 DSchG ST), • Tragung von Entschädigungskosten bei Enteignungen gemeinsam mit dem Land, soweit örtliche Belange durch die zugrundeliegende Maßnahme begünstigt werden (§ 19 Abs. 5 DSchG ST). <u>Kirchen</u>: • Beteiligung an Verfahren bei Entscheidungen über Kulturdenkmalen, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen (§ 8 Abs. 5 DSchG ST).	

15. Schleswig-Holstein

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag hinsichtlich der Kunstdenkmale aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie Erforschung (§ 1 Abs. 1 DSchG SH)	**Organisation:** § 2 DSchG SH <u>Oberste Denkmalschutzbehörde</u>: Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 DSchG SH), dort Kulturabteilung 4, Referat Kulturelles Erbe, Heimatpflege, Kirchen und Religionsangelegenheiten – II 431[30] *Denkmalrat* (§ 4 DSchG SH) <u>Obere Denkmalschutzbehörden</u>: Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 DSchG SH) sowie der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck für ihren Bereich (§ 2 Abs. 2 S. 2 DSchG SH). <u>Untere Denkmalschutzbehörden</u>: Landräte für die Kreise und Bürgermeister für die kreisfreien Städte (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 DSchG SH).	**Organisation:** § 2 Abs. 5 DSchG SH Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (§ 2 Abs. 5 DSchG SH)
	Kompetenzen:	

[30] Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/LD/DE/OrganisationAufgaben/AnschriftErreichbarkeit/ObersteDenkmalschutzbehoerde/ObersteDenkmalschutzbehoerde_node.html, abgerufen am 18.03.2014.

	Oberste Denkmalschutzbehörde: • Ermächtigung für die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem DSchG auf die oberen oder unteren Denkmalschutzbehörden durch Verordnung (§ 2 Abs. 6 DSchG SH), • Regelungen durch Verordnung, z.B. zur Bestellung von *Vertrauensleuten für Kulturdenkmale* (§ 3 S. 2 DSchG SH), zum Inhalt der Daten in den Denkmalbüchern (§ 5 Abs. 3 DSchG SH), zu Denkmalbereichen im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde (§ 19 Abs. 1 DSchG SH), zu Welterbestätten und Grabungsschutzgebieten (§ 19 Abs. 2, 3 DSchG SH), • Bildung eines ehrenamtlichen *Denkmalrates* als Beratungsgremium, welcher vor einer Entscheidung über einen Widerspruch gegen Maßnahmen bezüglich des Denkmalbuches zu hören ist (§ 4 DSchG SH), • Mitwirkungen an der Eintragung von Gebäuden ins Denkmalbuch, deren Fertigstellung nicht länger als 65 Jahre zurückliegt, im Rahmen des Einvernehmens (§ 5 Abs. 2 S. 2 DSchG SH), • Betretungs- und Besichtigungsrecht (§ 12 DSchG SH), • Rechte zur Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung (§ 13 DSchG SH), • Beteiligungsrecht bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 17 DSchG SH), • Weiterleitung von Managementplänen von Trägern einer Welterbestätte an das Welterbezentrum, bei Untätigkeit ersatzweise Erstellung des Plans (§ 21 Abs. 3, 4 DSchG SH), • Entscheidung über die Höhe des Finderlohns im Rahmen des Schatzregals (§ 22 DSchG SH), Obere Denkmalschutzbehörden: • Ausübung der Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden (§ 2 Abs. 4 DSchG SH), • Bestellung ehrenamtlicher *Vertrauensleute für Kulturdenkmale* (§ 3 S. 1 DSchG SH), • Führung des Denkmalbuches für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wobei Eintragungen von Gebäuden, deren Fertigstellung nicht länger als 65 Jahre zurückliegt, im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde zu treffen sind (§ 5 Abs. 1, 2 DSchG SH), • Mitwirkung an der Entscheidung über die Erteilung von Genehmigung zu Veränderungen an Kulturdenkmalen im Wege der Beratung, bei Maßnahmen von überregionaler Bedeutung mittels Entscheidung über Zustimmung (§ 7 Abs. 1 DSchG SH),

	• Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen zu Veränderungen an Kulturdenkmalen, soweit ein eingetragenes bedeutendes Kulturdenkmal in einen anderen Bezirk überführt werden soll (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 4 DSchG SH), • Zuständigkeit im Zusammenhang mit Vorhaben in Böden und Gewässern, Kostenregelung durch Bescheid (§ 8 DSchG SH), • Entgegennahme von Anzeigen zur Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals (§ 9 DSchG SH), • Genehmigung von Eingriffen in den Bestand eines eingetragenen Kulturdenkmals zum Zweck der Erforschung (§ 11 DSchG SH), • Betretungs- und Besichtigungsrecht (§ 12 DSchG SH), • Rechte zur Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung (§ 13 DSchG SH), • Befristete wissenschaftliche Bearbeitung ausgegrabener und gefundener beweglicher Kulturdenkmale (§ 15 DSchG SH), • Entscheidung über die Voraussetzungen der Ablieferung beweglicher Kulturdenkmale (§ 16 Abs. 4 SH), • Beteiligungsrecht bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 17 DSchG SH), • Entscheidung über die Genehmigung für die Suche nach Kulturdenkmalen, insbesondere mittels Grabungen oder technischer Suchgeräte (§ 18 DSchG SH), • Entscheidung über Entschädigungen bei ausgleichspflichtigen Maßnahmen (§ 26 Abs. 3 DSchG SH), • Mitwirkung bei Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmalen im Rahmen des Benehmens (§ 29 S. 2 DSchG SH), • Kompetenz zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum DSchG (§ 30 DSchG SH). <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>: • Allgemeine Zuständigkeit für den Vollzug des DSchG, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 3 DSchG SH), • Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen zu Veränderungen an Kulturdenkmalen, ggf. unter Mitwirkung der oberen Denkmalschutzbehörde (§ 7 DSchG SH), • Betretungs- und Besichtigungsrecht (§ 12 DSchG SH),

	• Rechte zur Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung (§ 13 DSchG SH), • Beteiligungsrecht bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 17 DSchG SH). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** Land: • Erstrangiges Recht zum Verlangen der Ablieferung beweglicher Kulturdenkmale (§ 16 Abs. 1 DSchG SH), • Eigentumserwerb im Rahmen des Schatzregals an beweglichen Kulturdenkmalen (§ 22 DSchG SH), • Begünstigter von Enteignungen (§ 25 Abs. 3 DSchG SH), • Leistung von Entschädigungen in Geld für ausgleichspflichtige Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 DSchG SH). Kreis: • Zweitrangiges Recht zum Verlangen der Ablieferung beweglicher Kulturdenkmale (§ 16 Abs. 1 DSchG SH), • Begünstigter von Enteignungen (§ 25 Abs. 3 DSchG SH). Gemeinde: • Drittrangiges Recht zum Verlangen der Ablieferung beweglicher Kulturdenkmale (§ 16 Abs. 1 DSchG SH), • Mitwirkung bei der Festlegung von Denkmalbereichen im Rahmen des Benehmens mit der obersten Denkmalschutzbehörde (§ 19 Abs. 1 DSchG SH), • Begünstigte von Enteignungen (§ 25 Abs. 3 DSchG SH). Kirchen: • Besondere Rechte aufgrund von Staatskirchenverträgen werden durch das DSchG nicht berührt (§ 29 DSchG SH).

16. Thüringen

Allgemeine Aufgaben der Behörden	**Denkmalschutzbehörden**	**Denkmalfachbehörden**
Denkmalschutzauftrag aus Art. 30 Abs. 2 LV TH und Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Denkmalschutz und Denkmalpflege, Öffentlichkeitsarbeit sowie Erforschung in Zusammenarbeit mit den Eigentümern als hervorgehobene besondere Pflichten der öffentlichen Stellen (§ 1, 6, 24 Abs. 2 DSchG TH)	**Organisation:** § 22 DSchG TH Oberste Denkmalschutzbehörde: das für Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie zuständige Ministerium (§ 22 Abs. 1 DSchG TH), dies ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dort Abteilung 6 - Kultur und Kunst, Kirchenangelegenheiten, 6.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, Kulturgutschutz, Archive, Bibliotheken.[31] *Denkmalrat* (§ 25 DSchG TH) Obere Denkmalschutzbehörde: Landesverwaltungsamt (§ 22 Abs. 2 DSchG TH) Untere Denkmalschutzbehörden: Oberbürgermeister in kreisfreien Städten, Landrat in den Landkreisen, soweit nicht die oberste Denkmalschutzbehörde die Zuständigkeit als untere Denkmalbehörde einer kreisangehörigen Gemeinde verliehen hat (§ 22 Abs. 3 DSchG TH), Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, soweit von ihr betreute oder verwaltete Kulturdenkmale betroffen sind (§ 14 Abs. 5 DSchG TH).	**Organisation:** § 24 DSchG TH 1. Landesamt für Denkmalpflege 2. Landesamt für Archäologie Diese sind der obersten Denkmalschutzbehörde unmittelbar nachgeordnet (§ 22 Abs. 2 S. 1 DSchG TH). *Ehrenamtliche Mitarbeiter* (§ 26 DSchG TH)

[31] Quelle: http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/aktuell/organisation/, abgerufen am 18.03.2014.

	Sachverständiger, weisungsunabhängiger *Beirat* (§ 22 Abs. 4 DSchG TH). *Ehrenamtliche Mitarbeiter* (§ 26 DSchG TH), zugleich von Amts wegen Beiratsmitglieder (§ 22 Abs. 4 S. 2 DSchG TH).	
	Kompetenzen: <u>Oberste Denkmalschutzbehörde</u>: • Verleihung der Zuständigkeit einer unteren Denkmalschutzbehörde an kreisangehörige Gemeinden mit über 30.000 Einwohnern und besonders hohem und wertvollem Denkmalbestand (§ 22 Abs. 3 DSchG TH), • Beteiligungsrecht bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 6 DSchG TH), • Betretungs- und Besichtigungsrechte (§ 9 DSchG TH), • Verpflichtung der Eigentümer oder Besitzer zu Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. deren Durchführung (§ 11 DSchG TH), • Vorlage von Entscheidungen der oberen Denkmalschutzbehörde, sofern diese von der Ansicht der Fachbehörde abweicht (§ 23 Abs. 2 S. 3 DSchG TH), • Entscheidungen über Erlaubnisse für Änderungen an Kulturdenkmalen (§§ 13, 14 DSchG TH), • Anordnung der Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen (§ 15 DSchG TH), • Erklärung von archäologischen Schutzgebieten durch Rechtsverordnung (§ 19 Abs. 1 DSchG TH), • Berufung eines *Denkmalrates* als Beratungsgremiums und Erlass einer Satzung für diesen (§ 25 DSchG TH), • Berechtigung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden und Berechtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des DSchG (§ 34 DSchG TH).	**Kompetenzen:** <u>Denkmalfachbehörden</u>: • § 24 Abs. 2 S. 2 DSchG TH 1. Mitwirkung bei denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis- und sonstigen Verfahren, an denen die Beteiligung der Denkmalfachbehörden vorgesehen ist, 2. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung (Denkmalpflege), 3. systematische Aufnahme der Kulturdenkmale (Inventarisation), 4. Führung des Denkmalbuches (§ 5 Abs. 1 DSchG TH), 5. wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmale als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte, 6. Erarbeitung methodischer Grundlagen auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung, 7. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in förmlichen Verfahren nach Bundes- und Landesrecht, 8. Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und fördern, 9. Ausstellen von denkmalschutzrechtlichen Steuerbescheinigungen,

	Obere Denkmalschutzbehörde: • Entscheidung bei Maßnahmen an Kulturdenkmalen, die im Eigentum des Bundes oder Landes stehen, nach Anhörung der Denkmalfachbehörde, wobei die obere Denkmalschutzbehörde bei Abweichungen ohne Einigung mit der Fachbehörde nach Vorlage bei der obersten Denkmalschutzbehörde entscheidet (§ 23 Abs. 2 DSchG TH), • Beteiligungsrecht bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 6 DSchG TH), • Betretungs- und Besichtigungsrechte (§ 9 DSchG TH), • Verpflichtung der Eigentümer oder Besitzer zu Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. deren Durchführung (§ 11 DSchG TH), • Entscheidungen über Erlaubnisse für Änderungen an Kulturdenkmalen (§§ 13, 14 DSchG TH), auch bei nicht zustande gekommener Einigung einer unteren Denkmalschutzbehörde mit der Denkmalfachbehörde (§ 14 Abs. 3 DSchG TH) • Anordnung der Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen (§ 15 DSchG TH), • Erteilung von Erlaubnissen zu Arbeiten in archäologischen Schutzgebieten (§ 19 Abs. 2 DSchG TH), • Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks (§ 20 DSchG TH), • Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ablieferung auf Antrag (§ 21 DSchG TH), • Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (§ 29 Abs. 3 S. 2 DSchG TH). Untere Denkmalschutzbehörde: • Allgemeine Zuständigkeit für Maßnahmen auf Grund des DSchG, soweit dieses nichts anderes bestimmt (§ 23 Abs. 1 DSchG),	10. Bewilligung der Zuwendungen des Landes im Rahmen der Erhaltungspflicht nach § 7 Abs. 2 DSchG TH. • Mitwirkung bei der Aufstellung von Denkmalpflegeplänen für Denkmalensembles im Rahmen des Einvernehmens mit den Gemeinden (§ 3 Abs. 1 DSchG TH), • Beteiligungsrecht bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 6 DSchG TH), • Betretungs- und Besichtigungsrechte (§ 9 DSchG TH), • Abschluss von Vereinbarungen zum öffentlichen Zugang zu Kulturdenkmalen mit dem Eigentümer (§ 10 DSchG TH), • Berechtigung zur Bergung, Auswertung und vorübergehenden Inbesitznahmen von Funden (§ 16 Abs. 4 DSchG TH), • Bestellung von *ehrenamtlichen Mitarbeitern* für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und die Archäologische Denkmalpflege im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde, wobei diese der Denkmalfachbehörde fachlich und organisatorisch unterstellt sind und sowohl die Denkmalfach- als auch die untere Denkmalschutzbehörde beraten (§ 26 DSchG TH), • Berechtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen (§ 31 DSchG TH). Landesamt für Archäologie: • Entscheidung über Genehmigung für Nachforschungen, insbesondere Grabungen (§ 18 DSchG TH), • Das Landesamt für Archäologie ist zuständige Denkmalfachbehörde für alle Bereiche der Bodendenkmalpflege einschließlich Paläontologie und

	• Berufung eines sachverständigen weisungsunabhängigen *Beirats* vom Oberbürgermeister/Landrat nach Anhörung der Denkmalfachbehörde (§ 22 Abs. 4 DSchG TH), • Mitwirkung bei der Bestellung von *ehrenamtlichen Mitarbeitern* für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und die Archäologische Denkmalpflege im Rahmen des Benehmens (§ 26 Abs. 1 S. 3 DSchG TH), • Anregung von Eintragungen in das Denkmalbuch (§ 5 Abs. 1 DSchG TH), • Führung von Auszügen aus dem Denkmalbuch für ihr Gebiet (§ 5 Abs. 3 S. 1 DSchG TH), • Beteiligungsrecht bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 6 DSchG TH), • Betretungs- und Besichtigungsrechte (§ 9 DSchG TH), • Verpflichtung der Eigentümer oder Besitzer zu Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. deren Durchführung (§ 11 DSchG TH), • Entscheidungen über Erlaubnisse für Änderungen an Kulturdenkmalen (§§ 13, 14 DSchG TH), bei grundsätzlicher Bindung an die fachliche Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (§ 14 Abs. 3 DSchG TH), • Anordnung der Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen (§ 15 DSchG TH), • Zweitrangiges Recht (nach dem Land), die Ablieferung von Funden in ihrem Gebiet zu verlangen (§ 21 Abs. 1 DSchG TH), • Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (§ 29 Abs. 3 S. 1 DSchG TH). **Weitere Kompetenzen außerhalb der klassischen Behördenstruktur:** <u>Land</u>: • Beitrag zur Pflege und Erhaltung der Kulturdenkmale durch Zuschüsse (§ 7 Abs. 2 DSchG TH),	zugleich Träger des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringen (§ 24 Abs. 3 DSchG TH), • Feststellung eines besonderen öffentlichen Interesses an Grabungen auf einem fremden Grundstück (§ 20 Abs. 3 DSchG TH).

	• Erwerb von Eigentum im Rahmen des Schatzregals (§ 17 DSchG TH), • Erstrangiges Recht, die Ablieferung von Funden zu verlangen (§ 21 Abs. 1 DSchG TH), • Kostenerstattung für *ehrenamtliche Mitarbeiter* (§ 26 Abs. 3 DSchG TH), • Begünstigter bei Enteignungen und Verpflichteter für Entschädigungszahlungen nach dem DSchG (§§ 27, 28 DSchG TH). <u>Kreise</u>: • Beitrag zur Pflege und Erhaltung der Kulturdenkmale durch Zuschüsse (§ 7 Abs. 2 DSchG TH). <u>Gemeinden</u>: • Aufstellung von Denkmalpflegeplänen für Denkmalensembles im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden (§ 3 Abs. 1 DSchG TH), • Anregung von Eintragungen in das Denkmalbuch, zudem sollen die Gemeinden vor Eintragungen in das Denkmalbuch gehört werden (§ 5 Abs. 1 DSchG TH), • Führung von Auszügen aus dem Denkmalbuch für ihr Gebiet (§ 5 Abs. 3 S. 1 DSchG TH), • Beitrag zur Pflege und Erhaltung der Kulturdenkmale durch Zuschüsse (§ 7 Abs. 2 DSchG TH), • Drittrangiges Recht, die Ablieferung von Funden in ihrem Gebiet zu verlangen (§ 21 Abs. 1 DSchG TH), • Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf oder in denen sich Kulturdenkmale befinden (§ 30 DSchG TH). <u>Kirchen</u>: • Besondere Regelungen in den Staatsverträgen sind zu beachten (§ 32 DSchG TH).	

II. Spezielle Mechanismen zur Entscheidungsfindung bezüglich der Denkmalschutzwürdigkeit von Denkmälern

Die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer regeln u.a. die Kompetenzen von Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden. Die Landesdenkmalämter, die Denkmalfachbehörden der Länder, beraten und unterstützen die jeweilige Denkmalschutzbehörde in der Denkmalpflege. Dazu gehört u.a. auch ein fachliches Mitwirken bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden. Die Denkmalschutzgesetze der Länder wenden unterschiedliche Methoden an, die Zusammenarbeit auszugestalten. Unterschieden werden kann dabei zwischen bloß beratender und mitentscheidender Mitwirkung:[32] Während bloß beratende Akte, wie etwa die Anhörung oder das Benehmen, nur interne Mitwirkungsmechanismen ohne rechtlich verbindliche Außenwirkung darstellen, sind das Einvernehmen oder die Zustimmung einer anderen Stelle wesentliche Voraussetzung für die letztliche Entscheidung und damit ein nach Außen wirkendes, rechtlich verbindliches Erfordernis.[33] Setzt ein DSchG nur das Erfordernis einer Anhörung oder eines Benehmens voraus, dient dies folglich nur der verwaltungsinternen Abstimmung und hat im Falle der Nichtbeachtung oder des Nichtübereinkommens keine Konsequenzen. Die federführende Behörde kann die Entscheidung auch autonom treffen. Vielen DSchG fehlt es folglich, aber nicht zwingend (vgl. etwa DSchG NRW, hier unter I.), an entsprechenden Konfliktlösungsregelungen. Anders hingegen, wenn das DSchG die Fachbehörde verbindlich mitentscheiden lässt. Kommen hier Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörde zu unterschiedlichen Ansichten, wird eine Entscheidung regelmäßig durch die entsprechende Aufsichtsbehörde, d.h. der nächsthöheren Behörde, herbeigeführt.

Eine besondere Form der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörde und des Falles einer möglichen Divergenz ist im Denkmalschutzgesetz NRW verankert.

1. Ministeranrufungsverfahren in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gilt gem. § 20 Abs. 1 DSchG ein dreigliedriger Behördenaufbau. Nach § 21 Abs. 1 DSchG sind grundsätzlich die unteren Denkmalbehörden für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig.

Die unteren und oberen Denkmalbehörden sind nach § 21 Abs. 4 Satz 1 DSchG dazu verpflichtet, ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband[34] zu treffen. Das

[32] *Groß*, Die Verwaltungsorganisation als Teil organisierter Staatlichkeit, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Auflage, München 2012, § 13 Rn. 106.

[33] *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht, Bd. 1, 10. Auflage, München 1994, § 45 Rn. 66 f.

[34] Die Landschaftsverbände sind nach § 22 Abs. 2 DSchG Denkmalfachbehörden.

Benehmen gilt nach § 21 Abs. 4 Satz 2 DSchG als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von drei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Äußert sich aber der Landschaftsverband und die Denkmalbehörde will von dieser Äußerung abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, unmittelbar die Entscheidung der obersten Denkmalbehörde, also der Ministerin/des Ministers, herbeizuführen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG).

Die Regelung des § 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG normiert das Zusammenwirken zwischen Denkmalschutzbehörde und Fachamt. Da nach § 21 Abs. 1 DSchG grundsätzlich die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes sachlich zuständig sind, kann es bei einer Divergenz mit der Fachbehörde dazu kommen, dass durch die Anrufung des Ministers, die obere Denkmalschutzbehörde übergangen wird.

Dabei regelt § 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG keine nähere Spezifikation über die Art der zwischen Denkmalbehörde und Fachamt bestehenden Divergenz. Es kann sich um Differenzen rein fachlicher (denkmalpflegerischer) Art, z.B. die unterschiedliche Beurteilung der Denkmaleigenschaft einer Sache oder der Denkmalverträglichkeit einer Maßnahme handeln, aber z.B. auch um die unterschiedliche Gewichtung von Denkmalbelangen im Verhältnis zu anderen Belangen.

2. Die Rechtslage in den anderen Bundesländern

Im Folgenden soll untersucht werden, wie die anderen Bundesländer das Verhältnis von Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden ausgestalten und auf Grundlage dessen, ob eine Art Ministeranrufungsverfahren vorgesehen ist und wie diese Regelungen gegebenenfalls gestaltet sind.

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen Bundesländern, die, wie NRW, einen dreigliedrigen Behördenaufbau und solchen, die einen zweigliedrigen Aufbau besitzen. Nur bei dem dreigliedrigen Aufbau kann es die Besonderheit, dass eine Behörde übersprungen wird, überhaupt geben. Konfliktlösungsregelungen dem Grunde nach sind hingegen immer möglich.

2.1. Länder mit dreigliedrigem Behördenaufbau

Baden-Württemberg,[35] Bayern und Sachsen-Anhalt verfügen wie NRW über einen dreigliedrigen Behördenaufbau, allerdings fehlen Regelungen, die ähnlich wie § 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG NRW ausgestaltet wären. Teilweise wird lediglich eine Anhörung[36] oder die Herstellung des Benehmens[37] mit der Fachbehörde verlangt, so dass Entscheidungen auch gegen die Auffassung der Fachbehörde ergehen können.

[35] In Baden-Württemberg bedarf es der Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 4 S. 1 DSchG BW), nicht hingegen der Denkmalfachbehörde.

[36] S. Art. 15 Abs. 2 DSchG BY.

[37] § 8 Abs. 1 DSchG ST.

Auch in **Thüringen** besteht nach § 22 Abs. 1 – 3 ThürDSchG ein dreigliedriger Behördenaufbau. § 14 Abs. 3 ThürDSchG regelt das Zusammenwirken von Vollzugs- und Fachbehörde. Dieser ähnelt der nordrhein-westfälischen Regelung, allerdings ist eine Anrufung des Ministeriums hier nicht vorgesehen. Vielmehr entscheidet nach § 14 Abs. 3 Satz 5 ThürDSchG in den Fällen, in welchen die untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Fachbehörde abweichen möchte und eine Einigung nicht zustande kommt, die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Denkmalfachbehörde. In Thüringen wird die Behördenhierarchie im Vergleich zu NRW also gewahrt, ein Überspringen einer Behördenebene geschieht nicht.

Ähnliches gilt in **Rheinland-Pfalz**. Gem. § 13a Abs. 3 DSchG RP ist das Benehmen der Denkmalfachbehörde erforderlich. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Ansicht der Fachbehörde abweichen, so hat sie ihr dies mitzuteilen. Daraufhin steht es der Fachbehörde offen, sich an die obere Denkmalschutzbehörde zuwenden. Auch hier wird die Behördenhierarchie gewahrt.

In **Sachsen** bedarf es sogar eines für die Entscheidung zwingend notwendigen Einvernehmens der Fachbehörde (§ 4 Abs. 2 S. 1 DSchG SN). Sofern dieses nicht erteilt wird, entscheidet gem. § 4 Abs. 2 S. 2 DSchG SN jedoch auch hier die nächsthöhere, also die obere Denkmalschutzbehörde.

In **Schleswig-Holstein** besteht die Besonderheit, dass hier die obere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde identisch sind.[38] Grundsätzlich steht es der unteren Denkmalschutzbehörde frei, sich von der oberen Denkmalschutzbehörde/Fachbehörde beraten zulassen (§ 7 Abs. 1 S. 2 DSchG SH). In bestimmten Fällen[39] ist jedoch eine Zustimmung zwingend erforderlich. Ein Fehlen der Zustimmung kann mangels entsprechender Regelung auch nicht durch eine Entscheidung der obersten Behörde ersetzt werden.

2.2. Länder mit zweigliedrigem Behördenaufbau

[38] Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt Schleswig Holstein, § 2 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5 DSchG SH.

[39] § 7 Abs. 1 S. 3 DSchG: „Bei Maßnahmen von überregionaler Bedeutung, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen."

In einigen Bundesländern wurde ein zweigliedriger Behördenaufbau gewählt. Das Problem eines Konflikts zwischen Schutzbehörde und Fachamt besteht dabei ebenfalls. Die Regelungen dieser Länder sollen kurz dargestellt werden:

In **Berlin** ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 DSchG BE die Denkmalschutzbehörde auf das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde angewiesen. Sollte nach Ablauf einer Frist von drei Monaten keine Stellungnahme der Fachbehörde vorliegen, greift eine Fiktion, nach welcher das Einvernehmen als hergestellt gilt, vgl. § 6 Abs. 5 Satz 2 DSchG BE. Kommt eine Einigung zwischen der Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde nicht zustande, wird – vergleichbar mit der nordrhein-westfälischen Regelung – die Entscheidungsbefugnis nach § 6 Abs. 5 Satz 3 DSchG BE, auf die oberste Denkmalschutzbehörde delegiert.

In **Brandenburg** hat die Denkmalschutzbehörde gemäß § 19 Abs. 3 DSchG BB eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde einzuholen. Gibt die Denkmalfachbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens keine Stellungnahme ab, gilt das Benehmen als hergestellt. Will die Denkmalschutzbehörde von einer Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, kann die Denkmalfachbehörde innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass der Vorgang der obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird (§ 19 Abs. 3 Satz 3 DSchG BB).
Ferner entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde nach § 21 DSchG BB im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde oder der zuständigen Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft in Streitfällen über Denkmale, die der Religionsausübung dienen.

In **Bremen** entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 BDSchG BR nach Anhörung der Denkmalfachbehörde. Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 DSchG BR entscheiden die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden. Erst wenn kein Einvernehmen zustande kommt, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde. Dabei regelt das Gesetz keine Frist für die Herstellung des Einvernehmens.

Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 DSchG HE beteiligen die Denkmalschutzbehörden in **Hessen** die Denkmalfachbehörde an ihren Entscheidungen. Kommt zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde kein Einvernehmen zustande, ist nach § 18 Abs. 3 Satz 2 die Weisung der obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen. Auch hier wird die Entscheidungskompetenz auf die oberste Denkmalschutzbehörde verlagert.

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist die Zusammenarbeit zwischen Fach- und Vollzugsbehörde in den § 7 Abs. 6 DSchG MV geregelt. Danach ist die untere Denkmalschutzbehörde an das Einvernehmen der Fachbehörde gebunden. Kommt binnen vier Wochen keine Einigung

zustande, geht das Verfahren gem. § 7 Abs. 6 Satz 3 DSchG MV auf die oberste Denkmalschutzbehörde über. Diese trifft binnen vier Wochen eine endgültige Sachentscheidung.

In **Niedersachsen** hat grundsätzlich die untere Denkmalschutzbehörde das Benehmen der Denkmalfachbehörde herzustellen (§ 20 Abs. 2 S. 1 DSchG NI). Die oberste Denkmalschutzbehörde kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen[40] die untere Behörde von diesem Erfordernis im Vorfeld befreien (§ 20 Abs. 2 S. 2 DSchG NI).

3. Fazit

Die nordrhein-westfälische Regelung des § 21 Abs. 4 S. 3 DSchG taucht in ihrer Form in den anderen Bundesländern kein zweites Mal auf. Gemein ist den Landesregelungen jedoch regelmäßig, dass, egal ob die Mitwirkung der Fachbehörde rechtlich verbindlich ist oder nicht, die Entscheidung auf die nächsthöhere Behördenebene verlegt wird. Das Überspringen einer Behördenebene in Form der Ministeranrufung wie in NRW ist in dieser Form jedoch einmalig. In den Ländergesetzen, in denen eine Regelung zur Konfliktlösung gänzlich fehlt, ist regelmäßig ein Weisungsrecht normiert, das letztlich eine Entscheidung in der Sache ermöglicht, so z.B. in § 3 Abs. 3 DSchG BW. Im Übrigen kommt es häufig gar nicht zu einem Konflikt, da es sich bei dem Mitwirkungsakt lediglich um eine verwaltungsinterne Beratung handelt (etwa Art. 15 Abs. 2 DSchG BY).

[40] Bei Nachweis archäologischer Fachkompetenz der unteren Behörde.

III. Ressortmäßige Zuordnung des Denkmalschutzes innerhalb der jeweiligen Regierung

Baden-Württemberg	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Bayern	Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Brandenburg	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Bremen	Senator für Kultur
Hamburg	Kulturbehörde
Hessen	Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Mecklenburg – Vorpommern	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Niedersachsen	Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Rheinland – Pfalz	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Saarland	Ministerium für Bildung und Kultur
Sachsen	Staatsministerium des Innern
Sachsen – Anhalt	Kultusministerium
Schleswig – Holstein	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
Thüringen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

IV. Rechtsstellung der Denkmalpfleger und weiterer Akteure im Entscheidungsprozess[41]

1. Baden-Württemberg

- Bei den höheren Denkmalschutzbehörden besteht jeweils ein *Denkmalrat*, dem ehrenamtliche Vertreter angehören (§ 4 DSchG BW). Der *Denkmalrat* soll bei allen Entscheidungen der höheren Denkmalschutzbehörden, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, gehört werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 DSchG BW).

  Einzelheiten nach § 4 DSchG BW: Die Mitglieder des Denkmalrats werden **von der höheren Denkmalschutzbehörde** auf die Dauer von **fünf Jahren** berufen. Die Mitgliederzahl kann **bis zu 16 Personen** betragen. Dem Denkmalrat sollen insbesondere **Vertreter der Denkmalschutzbehörden, der staatlichen Hochbauverwaltung, der Kirchen, der kommunalen Landesverbände und der Kulturdenkmaleigentümer** sowie weitere Personen angehören, die mit den Fragen des Denkmalschutzes vertraut sind. In den Sitzungen führt der **Regierungspräsident oder sein Vertreter den Vorsitz**. Die höhere Denkmalschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

- Regelung der Entschädigung und des Reisekostenersatzes von *Beauftragten* der Denkmalschutzbehörden durch Rechtsverordnung der obersten Denkmalschutzbehörde mit Zustimmung des Finanzministeriums (§ 5 DSchG BW).

2. Bayern

- Unterstützung aller Behörden durch *Heimatpfleger*, *kommunale Stellen* und *private Initiativen*, (Art. 13 DSchG BY). Dabei haben die Heimatpfleger das Recht, sich zu Fällen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, bei den Denkmalschutzbehörden rechtzeitig zu äußern.

- Beratung der Staatsregierung durch den *Landesdenkmalrat* mit ehrenamtlichen Mitgliedern (Art. 14 DSchG BY). Die Mitwirkung des *Landesdenkmalrats* ist in wichtigen Fragen der Denkmalpflege vorgesehen (Art. 14 Abs. 1. S. 1 DSchG BY).

  Einzelheiten nach Art. 14 DSchG BY: Soll eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) festgelegt werden, so ist der Landesdenkmalrat zu beteiligen. Die Mitglieder des Denkmalrats werden **vom Landtag bestellt**, die Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b bis l auf **Vorschlag der entsendenden Stelle**. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt **für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode**. Sie wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Das für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium sowie die Staatsministerien des Innern (Oberste Baubehörde) und für

[41] Einzelheiten zu den Akteuren sind vielfach über die Regelungen in den Denkmalschutzgesetzen hinaus in Satzungen und Verordnungen geregelt.

Landesentwicklung und Umweltfragen sowie das Landesamt für Denkmalpflege sind zu allen Beratungen des Landesdenkmalrats einzuladen. Der Landesdenkmalrat besteht aus **sechs Abgeordneten des Landtags,** je **einem Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags und des Landkreisverbands Bayern, einem Vertreter des Verbands der bayerischen Bezirke e. V.,** je **zwei Vertretern der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, drei Vertretern der privaten Denkmaleigentümer, einem Vertreter der Bayerischen Akademie der Schönen Künste,** je **einem Vertreter der Architektenschaft und der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung,** Landesgruppe Bayern, **einem Vertreter des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege, einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbands, zwei vom Staatsministerium vorzuschlagenden sachverständigen Persönlichkeiten** aus dem Gebiet der Kunstgeschichte und der Vor- und Frühgeschichte**,** bis zu **fünf weiteren vom Staatsministerium vorzuschlagenden Persönlichkeiten**. Fraktionen des Landtags, auf die im Landesdenkmalrat kein Sitz gemäß Absatz 2 Buchst. a entfällt, erhalten zusätzlich einen Sitz. Zur Klärung einzelner Sachfragen kann der Landesdenkmalrat Sachverständige ohne Stimmrecht als nicht ständige Mitglieder berufen. Das Staatsministerium ist dazu ermächtigt, Regelungen über die Gliederung, die Einberufung und die Geschäftsführung des Landesdenkmalrats und die Berufung seiner Mitglieder sowie über die den Mitgliedern des Landesdenkmalrats zu gewährende Reisekostenvergütung durch Rechtsverordnung zu treffen.

3. Berlin

- Beratung des zuständigen Senatsmitglieds durch den *Landesdenkmalrat* (§ 7 DSchG BE). Die Mitglieder sind ehrenamtlich, weisungsfrei und vom Senat berufen. Der *Landesdenkmalrat* muss bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden (§ 7 Abs. 1 S. 2 DSchG BE).

  Einzelheiten nach § 7 DSchG BE: In den Landesdenkmalrat werden **auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Senats zwölf Mitglieder** für die Dauer von **vier Jahren vom Senat** berufen. Der Landesdenkmalrat soll sich aus **Vertretern der Fachgebiete der Denkmalpflege, der Geschichte und der Architektur sowie paritätisch aus sachberührten Bürgern und Institutionen Berlins** zusammensetzen. Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesdenkmalrates, die vom Senat erlassen wird.

4. Brandenburg

- *Beirat für Denkmalpflege* (§ 18 DSchG BB). Die Mitglieder werden von der obersten Denkmalschutzbehörde berufen, sind ehrenamtlich und weisungsfrei. Der *Beirat für Denkmalpflege* soll zu Grundsatzentscheidungen gehört werden, die Denkmalschutz und Denkmalpflege betreffen. Er ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen (§ 18 Abs.1 S. 2, 3 DSchG BB).

  Einzelheiten nach § 18 DSchG BB: Dem Beirat gehören neben **Vertretern der kommunalen Spitzenverbände Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter der Fachwissenschaften** an, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen oder zu den Belangen des Denkmalschutzes einen engen Bezug haben. Vertreter der

Denkmalfachbehörde nehmen von Amts wegen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt.

- Bei der Denkmalfachbehörde werden ehrenamtliche *Denkmalpfleger* und *Bodendenkmalpfleger* berufen (§ 17 Abs. 2 DSchG BB).

- Untere Denkmalschutzbehörden haben die Möglichkeit, einen ehrenamtlichen *Beirat* oder *Beauftragte für Denkmalpflege* zu berufen (§ 18 Abs. 5 DSchG BB).

5. Bremen

- Für die Denkmalfachbehörden besteht ein unabhängiger und sachverständiger *Denkmalrat* (§ 6 Abs. 1 S. 1 DSchG BR). Der *Denkmalrat* soll in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung von den Denkmalfachbehörden gehört werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 DSchG BR).

  Einzelheiten nach § 6 DSchG BR: Die Mitglieder werden **vom Senator für Kultur bestellt** (§ 6 Abs. 2 S. 1 DSchG BR). Der Senat trifft die Regelung des *Denkmalrates* durch Rechtsverordnung,[42] sowie Bestellung der Mitglieder (§ 6 Abs. 2 DSchG BR). Diese sieht z.B. die Mitwirkung der Kirchen im Rahmen des *Denkmalrates* durch zwei stimmberechtigte Vertreter vor (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmalRVO BR).

6. Hamburg

- Der Denkmalschutzbehörde ist ein *Denkmalrat* beigeordnet (§ 3 Abs. 1 DSchG HH). Diese sind weisungsunabhängig, soweit sie beamtet sind (§ 3 Abs. 3 DSchG HH).

  Einzelheiten nach § 3 DSchG HH: Ernennung der *Denkmalratsmitglieder* **durch den Senat** auf **Vorschlag der zuständigen Behörde** (§ 3 Abs. 2 S. 1 DSchG HH). Der Denkmalrat besteht aus **zwölf Mitgliedern**. Er soll sich zusammensetzen aus **Vertretern der Fachgebiete der Denkmalpflege, Geschichte und Architektur sowie aus in der Sache engagierten Bürgern und Institutionen von Hamburg**. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Der Leiter des Staatsarchivs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Denkmalrats teil. Die zuständige Behörde hat **Vorschläge** der Fachverbände und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Erzbistums Hamburg einzuholen. Die Amtsdauer beträgt **drei Jahre**. Eine **einmalige Wiederernennung** ist zulässig. Eine erneute dritte Ernennung ist frühestens drei Jahre nach dem Ausscheiden möglich. Für die Berechnung der Amtszeit ist das Kalenderjahr maßgebend. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ernennt der Senat ein Ersatzmitglied, falls der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds mehr als ein Vierteljahr beträgt. Der Denkmalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Der Denkmalrat kann andere Sachverständige und die Bezirksämter hören. Der Denkmalrat

[42] Verordnung über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Denkmalrates vom 26.03.1991, Brem. GBl. S . 135, zuletzt geändert durch Nr. 2.3 iVm. Anlage 3 Änderungsbekanntmachung vom 24.01.2012, Brem. GBl. S. 24.

berät die zuständige Behörde. Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen und aktuellen Fragestellungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Denkmalrat ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Der Senat berichtet alle zwei Jahre der Bürgerschaft über die Arbeit des Denkmalrates zu Denkmalschutz und Denkmalpflege. Die Beschlüsse des Denkmalrates sollen auf der Internetseite der zuständigen Behörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen veröffentlicht werden.

- Bestellung von *Denkmal-* und *Bodendenkmalpflegern* durch den Senat auf Vorschlag der zuständigen Behörde (§ 2 DSchG HH).

7. Hessen

- *Denkmalrat* als Beratungsgremium bei der obersten Denkmalschutzbehörde (§ 5 DSchG HE). Der Denkmalrat soll bei Erlass von Rechtsverordnungen durch den Minister für Wissenschaft und Kunst zu dem Denkmalbuch, dem Genehmigungsverfahren und der Übertragung von Zuständigkeiten der obersten Denkmalschutzbehörde auf andere Behörden beteiligt werden (§ 30 DSchG HE).

  Einzelheiten nach § 5 DSchG HE: Der Minister für Wissenschaft und Kunst erlässt die Satzung des Denkmalrates (§ 5 Abs. 5 DSchG HE). Dem Denkmalrat sollen je ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten **Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Hessischen Museumsverbandes, des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, der staatlichen Hochbauverwaltung, der evangelischen und katholischen Kirche, der kommunalen Spitzenverbände** und **des Haus- und Grundbesitzervereins** angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen. Die im Hessischen Landtag vertretenen **politischen Parteien entsenden je einen Vertreter mit beratender Stimme**. Vertreter der für Denkmalschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.

- Bei den unteren Denkmalschutzbehörden soll ein weisungsunabhängiger *Denkmalbeirat* durch den Kreisausschuss oder Magistrat berufen werden (§ 3 Abs. 3 DSchG HE). Das Landesamt für Denkmalpflege hat als Denkmalfachbehörde ein Anhörungsrecht bei der Berufung von *Denkmalbeiräten* (§ 3 Abs. 3 DSchG HE).

8. Mecklenburg-Vorpommern

- keine gesetzliche Regelung eines *Denkmalrates*[43]

- Die Denkmalfachbehörde kann auf Vorschlag der unteren Denkmalschutzbehörden ehrenamtliche *Denkmalpfleger* ernennen (§ 4 Abs. 2 DSchG MV).

[43] *Giebeler/Fisch/Krause/Musso/Petzinka/Rudolphi*, Atlas Sanierung: Instandhaltung, Umbau, Ergänzung, München 2008, S.81 ff.

9. Niedersachsen

- keine gesetzliche Regelung eines *Denkmalrates*[3]

- Es bestehen *beratende Kommissionen* (§ 22a DSchG NI) bei der obersten Denkmalschutzbehörde. Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft eine *Landeskommission für Denkmalpflege* und eine *Archäologische Kommission*, welche die oberste Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde berät (§ 22a DSchG NI).

- Bei der unteren Denkmalschutzbehörde sind ehrenamtliche *Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege* und *Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege* (§ 22 DSchG NI) tätig. Die oberste Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt zum Erlass einer Verordnung zur Regelung der Kostenerstattung für ehrenamtliche *Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege* und *Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege* (§ 22 DSchG NI). Die untere Denkmalschutzbehörde hat die Möglichkeit der Bestellung von beratenden ehrenamtlichen *Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege* und *Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege* im Einvernehmen mit der Fachbehörde (§ 22 Abs. 1 DSchG NI). Das Land trägt die Kostenerstattung für die *Beauftragten* (§ 22 DSchG NI).

10. Nordrhein-Westfalen

- Es besteht ein *Landesdenkmalrat* bei der obersten Denkmalbehörde zur Vertretung der Belange der Denkmalpflege (§ 23 Abs. 1 DSchG NW).

- Möglichkeit der Bildung von *Denkmalausschüssen* und Teilnahme *sachverständiger Bürger* bei der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 23 Abs. 2 DSchG NW).

- Zudem gibt es bei den unteren Denkmalschutzbehörden ehrenamtliche *Beauftragte für Denkmalpflege*. Diese können von der unteren Denkmalschutzbehörde bestimmt werden (§ 24 DSchG NW).

  Einzelheiten nach § 24 DSchG NW: Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen, so sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Der Beauftragte für Denkmalpflege wird für die Dauer von **fünf Jahren** berufen. Die **Wiederberufung ist zulässig**. Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden gutachtlich tätig. Sie haben insbesondere die Aufgabe der Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss gemäß § 23 Abs. 2 DSchG NW, die Untere Denkmalbehörde und den Landschaftsverband, Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung. von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

11. Rheinland-Pfalz

- Bei der obersten Denkmalschutzbehörde und den Denkmalfachbehörden besteht ein *Landesbeirat für Denkmalpflege*, der beratend ehrenamtlich tätig ist (§ 26 DSchG). Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium ist zuständig für die Berufung und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder, Genehmigung der Geschäftsordnung des *Landesbeirats für Denkmalpflege* (§ 26 Abs. 2, 3, 4 DSchG RP).

  Einzelheiten nach § 26 DSchG RP: Der Landesbeirat für Denkmalpflege gibt Anregungen und Empfehlungen und erstellt Gutachten. Der Landesbeirat soll sich auch besonderer Anliegen der Öffentlichkeit im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege annehmen. Dem Landesbeirat für Denkmalpflege sollen **Sachverständige für die Fachgebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Vertreter der anerkannten Denkmalpflegeorganisationen sowie Vertreter anderer von Denkmalschutz und Denkmalpflege berührter Bereiche, insbesondere Vertreter der Kirchen, der kommunalen Gebietskörperschaften** und **der Eigentüme**r angehören. Die Zahl der Mitglieder soll **nicht mehr als 20** betragen. Die Mitglieder werden von dem **für Denkmalpflege zuständigen Ministerium** auf die Dauer von **vier Jahren** berufen. Der Landesbeirat für Denkmalpflege wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Denkmalpflege zuständigen Ministeriums bedarf. Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium regelt das Nähere, insbesondere über die Berufung und die Entschädigung der Mitglieder, durch Rechtsverordnung; hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder ergeht die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium.

- Bei den unteren Denkmalschutzbehörden und den Denkmalfachbehörden gibt es ehrenamtliche *Denkmalpfleger*, die beratend tätig sind (§ 27 DSchG RP). Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium ist zuständig für die Berufung und Entschädigung der ehrenamtlichen *Denkmalpfleger*, (§ 27 S. 2 DSchG RP).

- Anregungen von Maßnahmen bei allen Behörden durch *anerkannte Denkmalpflege-organisationen* (§ 28 DSchG RP) möglich. Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium ist zuständig für die Anerkennung von *Denkmalpflegeorganisationen* auf schriftlichen Antrag (§ 28 Abs. 1 DSchG RP). Das Land fördert anerkannte Denkmalpflegeorganisationen (§ 29 DSchG RP).

12. Saarland

- Es besteht ein *Landesdenkmalrat* mit ehrenamtlichen Mitgliedern, der beratend bei der Landesdenkmalbehörde tätig ist (§ 5 DSchG SL).

  Einzelheiten nach § 5 DSchG SL: Der Landesdenkmalrat beobachtet den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Saarland und fördert deren Entwicklung durch Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen. Im ersten Jahr einer jeden Legislaturperiode erstattet er der Landesregierung einen Bericht über die Situation des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Saarland. Dieser Bericht

wird von der Landesdenkmalbehörde veröffentlicht. Der Landesdenkmalrat wird über die Entwicklung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Saarland durch die Landesdenkmalbehörde regelmäßig informiert. Vor der Eintragung von Baudenkmälern und unbeweglichen Bodendenkmälern in die Denkmalliste und deren Löschung, der Unterschutzstellung beweglicher Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 7 Satz 2 DSchG SL sowie dem Erlass von Rechtsverordnungen nach § 18 DSchG SL ist der Landesdenkmalrat anzuhören. Zu Mitgliedern des Landesdenkmalrates **beruft die Landesdenkmalbehörde**: auf Vorschlag des **Saarländischen Städte- und Gemeindetages** und auf Vorschlag des **Landkreistages Saarland** jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, auf gemeinsamen Vorschlag der **Bistümer Speyer und Trier** und auf gemeinsamen Vorschlag der **Evangelischen Kirche im Rheinland und der Pfälzischen Landeskirche** jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, auf gemeinsamen Vorschlag des **Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V.** und **der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzer in Rheinland-Pfalz und im Saarland** eine Vertreterin oder einen Vertreter, auf Vorschlag der **Architektenkammer des Saarlandes** eine Vertreterin oder einen Vertreter, auf Vorschlag der **Handwerkskammer des Saarlandes** eine Vertreterin oder einen Vertreter, auf gemeinsamen **Vorschlag des Instituts für Landeskunde im Saarland, der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung e.V.** und **des Historischen Vereins für die Saargegend e.V.** eine Vertreterin oder einen Vertreter, auf gemeinsamen Vorschlag der **Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft** des Saarlandes eine Vertreterin oder einen Vertreter, **bis zu sechs weitere Mitglieder**, die über besonderen Sachverstand auf den mit Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege befassten Fachgebiete verfügen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Amtszeit der Mitglieder bzw. stellvertretender Mitglieder des Landesdenkmalrates beträgt **fünf Jahre**. **Wiederberufung ist zulässig**. Die Mitgliedschaft im Landesdenkmalrat endet vorzeitig, wenn das Mitglied auf seine Mitgliedschaft schriftlich verzichtet oder wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, oder nach § 86 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abberufen wird. Der Landesdenkmalrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Landesdenkmalbehörde bedarf. Die Geschäftsstelle des Landesdenkmalrates wird bei der Landesdenkmalbehörde eingerichtet. Der Landesdenkmalrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Der Landesdenkmalrat ist berechtigt, die Erledigung von Aufgaben im Einzelfall oder allgemein durch die Geschäftsordnung Ausschüssen, die aus Mitgliedern des Landesdenkmalrates bestehen müssen, zu übertragen. Die Sitzungen des Landesdenkmalrates und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der Landesdenkmalbehörde und der für Städtebau und Bauaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden sind zu allen Sitzungen des Landesdenkmalrates und seiner Ausschüsse einzuladen. Zur Klärung einzelner Sachfragen kann der Landesdenkmalrat Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Den Mitgliedern ist eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen für die Teilnahme an Sitzungen des Landesdenkmalrates und seiner Ausschüsse zu gewähren.

- Außerdem gibt es ehrenamtliche *Denkmalbeauftragte* (§ 4 DSchG SL). Die Landesdenkmalbehörde bestellt die *Denkmalbeauftragten* (§ 4 Abs. 1 DSchG SL). Das Land ist zuständig für die Kostenerstattung für *Denkmalbeauftragte* (§ 4 Abs. 4 DSchG SL).

13. Sachsen

- Bei der obersten Denkmalschutzbehörde besteht ein Denkmalrat mit ehrenamtlichen, unabhängigen und weisungsfreien Mitgliedern (§ 6 DSchG SN). Der *Denkmalrat* soll von der Obersten Denkmalschutzbehörde in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden und kann dieser Vorschläge für die Verwendung staatlicher Denkmalförderpflegemittel unterbreiten (§ 6 Abs. 1 DSchG SN).

  Einzelheiten nach § 6 DSchG SN: Sind bei der Behandlung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ethnische oder konfessionelle Gruppe oder besondere Denkmalarten betroffen, hat der Denkmalrat einen Vertreter der betroffenen Gruppen mit beratender Stimme beizuziehen. Der Denkmalrat besteht aus **dreizehn** von der **obersten Denkmalschutzbehörde** auf die Dauer von **fünf Jahren** berufenen Mitgliedern. In den Sitzungen führt der Staatsminister des Innern oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz. Die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

- Bei den unteren Denkmalschutzbehörden und den Denkmalfachbehörden gibt es *ehrenamtliche Beauftragte* für Denkmalpflege (§ 7 DSchG SN). Sie leisten Beratung und Unterstützung und werden von den unteren Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden berufen (§ 7 Abs. 2, 3 DSchG SN). Ihre Aufgaben, Entschädigungen und Reisekostenersatzleistungen werden von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt (§ 7 Abs. 2, 4 DSchG SN).

14. Sachsen-Anhalt

- Bei der obersten Denkmalschutzbehörde besteht ein *Denkmalrat* als Beratungsgremium (§ 6 Abs. 3 DSchG ST). Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft den Denkmalrat, welcher bei Grundsatzentscheidungen zu hören ist und Anregungen und Empfehlungen aussprechen darf, nach Anhörung der Denkmalfachbehörde.

- Die oberste Denkmalschutzbehörde trifft Regelungen bezüglich der Tätigkeit *ehrenamtlicher Beauftragter* und des *Denkmalrates* sowie ihrer Kostenerstattung durch Verordnung (§ 6 Abs. 3-5 DSchG ST) und entscheidet über die Beauftragung von Einrichtungen und Vereinigungen mit Denkmalschutz- und Denkmalpflegeaufgaben in bestimmten Fällen (§ 7 DSchG ST).

- Bei den unteren Denkmalschutzbehörden gibt es *ehrenamtliche Beauftragte* (§ 6 Abs. 1 DSchG ST). Diese werden bestellt durch die unteren Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 6 Abs. 1 DSchG ST). Die ehrenamtlichen Beauftragten unterstützen als Sachverständige die untere Denkmalschutzbehörde.

- Es gibt bei der Denkmalfachbehörde *ehrenamtliche Beauftragte für archäologische Denkmalpflege* (§ 6 Abs. 2 DSchG ST). Die Bestellung *ehrenamtlicher Beauftragter für archäologische Denkmalpflege* (§ 6 Abs. 2 DSchG ST) erfolgt durch die Denkmalfachbehörde und diese ist auch an der Bestellung *ehrenamtlicher Beauftragter* im Rahmen des Einvernehmens beteiligt (§ 6 Abs. 1 DSchG ST).

- Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium trifft Regelungen des bezüglich der Beauftragung von Einrichtungen und Vereinigungen mit Denkmalschutz- und Denkmalpflegeaufgaben (§ 7 Abs. 2 S. 2 DSchG ST).

- Das Land leistet Finanzierungsbeiträge für anerkannte Organisationen, gemeinnützige Träger und Einzelpersonen (§ 20 Abs. 1, 4 DSchG ST).

15. Schleswig-Holstein

- Es besteht ein *Denkmalrat* mit ehrenamtlichen Mitgliedern bei der obersten Denkmalschutzbehörde. Er dient als Beratungsgremium, welches vor einer Entscheidung über einen Widerspruch gegen Maßnahmen bezüglich des Denkmalbuches zu hören ist (§ 4 DSchG SN). Einzelheiten zum Denkmalrat werden durch Verordnung der obersten Denkmalbehörde geregelt (§ 4 Abs. 3 S. 2 DSchG SH).

- Bei den oberen Denkmalschutzbehörden werden ehrenamtliche *Vertrauensleute für Kulturdenkmale* (§ 3 S. 1 DSchG SN) bestellt, wobei die oberste Denkmalschutzbehörde hierzu Regelungen durch Verordnung trifft (§ 3 S. 2 DSchG SH).

16. Thüringen

- Bei der obersten Denkmalschutzbehörde besteht ein *Denkmalrat*. Dieser wird als Beratungsgremium von der obersten Denkmalschutzbehörde berufen und es wird von letzterer eine Satzung für den Denkmalrat erlassen (§ 25 DSchG TH).

  Einzelheiten nach § 25 DSchG TH: Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie **Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Restaurierung, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Museumsverbandes, der staatlichen Hochbauverwaltung, der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der kommunalen Spitzenverbände, des Haus- und Grundbesitzervereins und weiterer Verbände auf Landesebene** angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen. Der **Landtag entsendet drei Abgeordnete**. Über Stimmrecht verfügen nur die von der obersten Denkmalschutzbehörde berufenen und die vom Landtag entsandten Mitglieder. Ein Vertreter der oberen Denkmalschutzbehörde sowie Vertreter der für Umweltschutz, Städtebau, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.

Das Nähere bestimmt die Satzung des Denkmalrates, welche die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt.

- Es gibt *ehrenamtliche Mitarbeiter* (§ 26 DSchG TH) bei den Denkmalfachbehörden. Die Bestellung von *ehrenamtlichen Mitarbeitern* für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und die Archäologische Denkmalpflege erfolgt im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde, wobei diese Mitarbeiter der Denkmalfachbehörde fachlich und organisatorisch unterstellt sind und sowohl die Denkmalfach- als auch die untere Denkmalschutzbehörde beraten (§ 26 DSchG TH). Das Land erstattet den ehrenamtlichen Mitarbeitern ihre Kosten (§ 26 Abs. 3 DSchG TH).

- Die unteren Denkmalschutzbehörden verfügen über einen sachverständigen, weisungsunabhängigen *Beirat* (§ 22 Abs. 4 DSchG TH) und die *ehrenamtlichen Mitarbeiter* (§ 26 DSchG TH), die zugleich von Amts wegen Beiratsmitglieder sind (§ 22 Abs. 4 S. 2 DSchG TH). Der Beirat wird vom Oberbürgermeister bzw. Landrat nach Anhörung der Denkmalfachbehörde berufen (§ 22 Abs. 4 DSchG TH).

V. Eingesetztes Personal und zur Verfügung gestellte Finanzmittel

Die Tabellen stellen folgende Aspekte zusammen:

- „Das eingesetzte Personal, differenziert nach den politischen Ebenen“:
  Es sollten die in diesem Bereich angesetzten, vollzeitäquivalenten Stellten ermittelt werden. Einige Bundesländer haben die Angaben in „Mitarbeitern“ überliefert. Die im Gutachtenauftrag erwähnten „politischen Ebenen“ wurden als Verwaltungsebenen interpretiert.
- „Die pro Jahr zur Verfügung gestellten Finanzmittel, differenziert nach den politischen Ebenen“:
  Erfragt wurden die für das Jahr 2014 vom Land angesetzten finanziellen Mittel. Beträge aus dem Haushaltsplan sind mit einer entsprechenden Fußnote versehen, Angaben ohne Fußnoten sind von den Bundesländern mitgeteilt worden. Die im Gutachtenauftrag erwähnten „politischen Ebenen“ wurden als Verwaltungsebenen interpretiert.

1. Baden-Württemberg[44]

Verwaltungsebene		Finanzmittel	Personal
Oberste Denkmalschutzbehörde	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Abteilung 6: Fachkräftesicherung und Quartierspolitik → Referat 66: Denkmalpflege und Bauberufsrecht)	- Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen: 15.340.000 € - Personal- und Sachaufwendungen für Ausgrabungen und deren Auswertung, Dokumentation, Inventarisation, Dienstleistungen Dritter u. dgl.: 8.020.000 € - Publikationen, Fachtagungen, Ausstellungen: 1.100.000 €[45] - Für besondere Zwecke der Denkmalpflege aus Zuschüssen und Zuweisungen Dritter: 1.000.000 €[46] **25.460.000 €**	
Höhere Denkmalschutzbehörde	vier Regierungspräsidien-Stellen (jeweils das Referat 21)		
Untere Denkmalschutzbehörde	Landratsämter, größere Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften		
Denkmalfachbehörde	Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 8: Landesamt für Denkmalpflege)		

[44] Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat entschieden, sich nicht an der Beantwortung der Anfrage zu beteiligen.

[45] Betrag entnommen aus dem Landeshaushaltsplan, Kapitel 07 12: Städtebau und Denkmalpflege → Titelgruppe 71, http://haushalt.service-bw.de/HaushaltBW/1000/2013/07/0712/1000_2013_000_0712_999%2071.pdf (Stand: 27.03.14).

[46] Ebd. Titelgruppe 70: http://haushalt.service-bw.de/HaushaltBW/HaushaltBW_Epl.html (Stand: 27.03.14).

2. Bayern

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Oberste Denkmalschutzbehörde	Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Abteilung B: Kunst, Kunsthochschulen, Kulturpflege, Haus der Bayerischen Geschichte → Referat B 4: Denkmalschutz und Denkmalpflege)	Bayerisch. Landesamt für Denkmalpflege: - Personalausgaben: 14.034.600 € - Sächliche Verwaltungsaufgaben: 4.569.100 € - Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen: 467.600 € - Baumaßnahmen: 500.000€ - Sonstige Sachinvestitionen: 713.500 € - Investitionsförderungsmaßnahmen: 27.955.600 € Gesamtausgaben des Landesamtes: **48.240.400 €**[47]	**7 Mitarbeiter/innen**
Höhere Denkmalschutzbehörde	Regierungen		
Untere Denkmalschutzbehörde	Landratsämter, kreisfreie Gemeinden		
Denkmalfachbehörde	Landesamt für Denkmalpflege		**341,50 Personalstellen**[48]

[47] Betrag entnommen aus dem Landeshaushaltsplan, Kap. 1574: Bayerisch. Landesamt für Denkmalpflege, S. 1099, http://www.stmf.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2013/haushaltsplan/Epl15.pdf (Stand: 27.03.14).

[48] Ebd. Stellenplan des Landeshaushaltsplans, S. 1674, Gesamtsumme Personalsoll A +B.

3. Berlin[49]

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Oberste Denkmalschutzbehörde	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Werkstatt – Baukultur, Kommunikation, Oberste Denkmalschutzbehörde)	Landesdenkmalamt: - Personalausgaben: 2.646.100 € - Sächliche Verwaltungsaufgaben: 1.015.900 € - Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen: 117.800 € - Sonstige Investitionsausgaben und Ausgaben zur Investitionsförderung: 2.525.000 € **6.304.800 €**[50]	
Untere Denkmalschutzbehörden	12 Bezirksämter		
Denkmalfachbehörde	Landesdenkmalamt Berlin		**37 Stellen**[51]

[49] Aus Gründen begrenzter Ressourcen ist die Werkstatt „Baukultur Kommunikation Oberste Denkmalschutzbehörde“ derzeit nicht in der Lage, diverse Befragungen zu bearbeiten.

[50] Betrag entnommen aus dem Landeshaushaltsplan, Kap. 1231: Landesdenkmalamt, S. 137, http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/haushalt/haushaltsplan-/haushaltsplan2014-15/band09_2014_2015_epl_12.pdf (Stand: 12.03.14).

[51] Ebd. Stellenplan (Epl.9) des Denkmalamtes, S. 459 ff.

4. Brandenburg

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Oberste Denkmalschutzbehörde	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (Abteilung 3: Kultur → **Referat 33:** Museen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erinnerungskultur)	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum: (Personal, sächliche Verwaltungsausgaben, Fördermittel, Ausgaben f. Investitionen) **10.227.500 €**	
Untere Denkmalschutzbehörde	Landratsämter der Landkreise, die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte		
Denkmalfachbehörde	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		**79 Stellen** (Planstellen und Stellen f. Tarifbeschäftige) Aufgrund des vergleichsweise hohen Dritt- bzw. Veranlassermittelaufkommens dürfte sich die Zahl der tatsächlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen davon jedoch deutlich unterscheiden. Die Fluktuation ist relativ hoch. Gesicherte Zahlen lagen jedoch nicht vor.

5. Bremen

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Obere Denkmalschutzbehörde	Senator für Kultur (1 Kulturabteilung → Referat 11: Museen, Staatsarchiv, Landesamt für Denkmalpflege, Landesarchäologie, Obere Denkmalschutzbehörde)	- Budgetmittel des Landesamtes : 665.850 €[52] - Budgetmittel der Landesarchäologie: 403.350 €[53] **1.069.200 €**	
Denkmalschutzbehörde	Stadtgebiet Bremen: Landesamt für Denkmalpflege		s. Fachbehörde
	Bremerhaven: Magistrat der Stadt		**1 Mitarbeiter/innen**
Denkmalfachbehörde	Landesamt für Denkmalpflege		**8 Mitarbeiter/innen**

[52] Betrag entnommen aus dem Landeshaushaltsplan, Kap. 02 56: Landesamt für Denkmalpflege, S. 179, http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/kameraler%20Haushalt%20Land.pdf (Stand: 28.03.14).

[53] Edb., Kap. 0259: Landesarchäologie, S. 190.

6. Hamburg

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Denkmal-schutzbehörde / Denkmalfach-behörde	Kulturbehörde (Amt K: Kultur → K 3 Denkmalschutzamt)	- Personalkosten: 2.614.000 € - Betriebs-& Investitionskosten, Fördermittel: 1.500.000 € **4.114.000 €**	**38,7 Stellen**

7. Hessen

<table>
<tr><th colspan="2">Verwaltungsebene</th><th>Finanzmittel</th><th>Personal</th></tr>
<tr><td>Oberste Denkmalschutzbehörde</td><td>Ministerium für Wissenschaft und Kunst
(Abteilung IV: Kunst und Kultur → Referat IV 5: Denkmalschutz, UNESCO-Welterbe, Rechtsangelegenheiten im Kulturbereich)</td><td rowspan="3">- Denkmalpflege (ausgeführt durch das Landesamt): 11.388.700 €[54]
- Landesfördermittel für Denkmalpflege: 7.880.000 €[55]
19.268.700 €</td><td></td></tr>
<tr><td>Untere Denkmalschutzbehörde</td><td>Kreise, kreisfreie Städte oder Gemeinden mit eigener Bauaufsicht</td><td></td></tr>
<tr><td>Denkmalfachbehörde</td><td>Landesamt für Denkmalpflege Hessen</td><td>125 feste Stellen
mit Saisonarbeitern (befristete kurze Verträge): etwa 200</td></tr>
</table>

[54] Beträge entnommen aus dem Landeshaushalt, Kap. 15 37: Mandat „Historisches Erbe“, Produkt-Nr.1: Denkmalpflege, S. 604, https://hmdf.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/einzelplan_15_-_hessisches_ministerium_fuer_wissenschaft_und_kunst_pdf-dokument_4.957_kb.pdf (Stand: 28.03.14).

[55] Edb., Kap. 1550: Förderung Kunst und Kultur, Förderprodukt Nr. 7: Denkmalpflege, S. 706.

8. Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Oberste Denkmalschutzbehörde	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Abteilung 4: Kultur → Referat 410: Museen, Deutsches Meeresmuseum, Pommersches Landesmuseum und Historisch-Technisches Museum Peenemünde, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologie und Archiv)	Gesamtausgaben des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege: - Personalausgaben: 10.348.200 € - Sächliche Ausgaben: 6.032.000 € - Sonstige Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen: 114.700 € **16.494.900 €**[56]	
Untere Denkmalschutzbehörde	Kreise, Städte, Landratsämter		
Denkmalfachbehörde	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege		**111 Mitarbeiter/innen**

[56] Beträge entnommen aus dem Landeshaushaltsplan, Kap. 07 25, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, S. 102, http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=111560 (Stand: 28.03.14).

9. Niedersachsen

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Oberste Denkmalschutzbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Abteilung 3: Kultur → Referat 35: Denkmalpflege, Schutz von Kulturgut)	Der Landeshaushalt hat für Denkmalpflege ein Volumen von: **11.235.000 €**	Im Fachreferat für Denkmalpflege und Kulturgutschutz finden sich 4 VZE, von denen jedoch mindestens 0,5 VZE dem Kulturgutschutz zuzuordnen sind. **3,5 Stellen**
Untere Denkmalschutzbehörde	Städte und Landkreise		
Denkmalfachbehörde	Landesamt für Denkmalpflege		Beschäftigungsvolumen (nur planmäßige Beamtinnen/Beamte): **87,78 Stellen**[57]

[57] Angabe aus dem Stellenplan für das Kapitel 0676 (Denkmalpflege) des Landeshaushaltsplanes (Epl. 06), S. 48, http://www.mf.niedersachsen.de/download/83852/Einzelplan_06_-_Niedersaechsisches_Ministerium_fuer_Wissenschaft_und_Kultur.pdf (Stand: 01.04.14).

10. Nordrhein-Westfalen

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Oberste Denkmalschutz-behörde	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Abteilung V: Stadtentwicklung und Denkmalpflege → Referat V A 4 Baudenkmalschutz und Baudenkmalpflege, Bodendenkmalschutz und Bodendenkmalpflege)	Denkmalpflege: - sächliche Verwaltungsausgaben: 10.000 € - Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen): 4.996.500 € - Ausgaben für Investitionen: 1.300.000 € - Titelgruppe 60: 2.900.000 € **9.206.500 €**[58]	**6 Mitarbeiter/innen**
Obere Denkmalschutz-behörde	5 Bezirksregierungen		**16 Stellen**
Untere Denkmalschutz-behörden	Städte und Gemeinden		

[58] Betrag entnommen aus dem Landeshaushalt, Kap. 09 510: Denkmalpflege, S. 170, http://www.haushalt.fm.nrw.de/daten/hh2014.ges/daten/pdf/2014/hh09/kap510.pdf (Stand: 31.03.14).

Denkmalfach-behörde	Gemeinden oder Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände:		
	Landschaftsverband Rheinland: - LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	**15,2 Mio €**	**205 Stellen**
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe: - LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur im Westfalen und - LWL-Archäologie für Westfalen /Archäologische Bodendenkmalpflege	**12,5 Mio €**	**130 Stellen**
	Stadt Köln: - Römisch-Germanisches Museum/ Archäologische Bodendenkmalpflege für Bodendenkmäler der Stadt Köln		

11. Rheinland-Pfalz

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Oberste Denkmal-schutzbehörde	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Abteilung 8: Allgemeine Kulturpflege → Referat 9811 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Denkmalpflege Burgen, Schlösser, Altertümer, Landesmuseen; → Referat 9814 Rechtsangelegenheiten der Kulturabteilung, juristische Angelegenheiten der GDKE, Stiftungsrecht, Hambacher Schloss, Denkmalschutzgesetz, Steuerrecht der Kultur, Künstlersozialversicherung, Kulturförderung des Bundes, Geobasisdaten	- Sanierung und Restaurierung des Speyrer Doms (durch das Landesamt) : 460.200 - Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege durch Landesamt: 4.602.300 € **5.062.500 €**	**1,25 Stellen**
Obere Denkmal-schutzbehörde	Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion (Abteilung: Kommunale und hoheitliche Aufgaben, Soziales → 21: Kommunales, Denkmalschutz → 21b: Kommunale Entwicklung, Sport und Denkmalschutz)		**0,40 Stellen**
Untere Denk-malschutz-behörde	Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte		
Denkmalfach-behörde	Landesamt für Denkmalpflege: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz		**263 Stellen**[59]

[59] Angabe entnommen aus dem Stellenplan der Generaldirektion kulturelles Erbe (Kap. 09 41) im Landeshaushaltsplan, S. 786, http://www.fm.rlp.de/fileadmin/fm/downloads/finanzen/haushalt2014_2015/endgueltige_einzelplaene/09.pdf (02.04.14).

12. Saarland

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Denkmal-schutzbehörde / Denkmalfach-behörde	Ministerium für Bildung und Kultur (Stabsstelle: Landesdenkmalamt)	Landesdenkmalamt: **624.400 €**[60]	**20 feste Mitarbeiter** (saisonbedingt in der Bodendenkmalpflege noch ungefähr 10 weitere Mitarbeiter)

[60] Betrag entnommen aus dem Landeshaushaltsplan, Kap. 06 24: Landesdenkmalpflege, S. 112, http://www.saarland.de/dokumente/thema_haushalt_und_finanzen_hhpl_2014/Einzelplan_06.pdf (Stand: 17.03.2014);

13. Sachsen

<table>
<tr><th colspan="2">Verwaltungsebene</th><th>Finanzmittel</th><th>Personal</th></tr>
<tr><td>Oberste Denkmalschutzbehörde</td><td>Staatsministerium des Innern
(Abteilung 5: Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen → Referat 51: Denkmalpflege und Denkmalschutz)</td><td rowspan="5">Landesamt:
- Personalausgaben: 4.502.300 €
- Sächliche Verwaltungsausgaben: 307.900 €
- Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen: 54.900 €
- Sonstige Sachinvestitionen: 33.000 €

4.898.100 €[61]</td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="3">Obere Denkmalschutzbehörde</td><td>Landesdirektion Leipzig
(Unterabteilung 3 Infrastruktur → Referat 35: Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld)</td><td></td></tr>
<tr><td>Landesdirektion Chemnitz
(Abteilung 3: Infrastruktur → Referat 35: Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld)</td><td></td></tr>
<tr><td>Landesdirektion Dresden
(Unterabteilung 3: Infrastruktur → Referat 35: Baurecht, Denkmalschutz, Wohngeld)</td><td></td></tr>
<tr><td>Untere Denkmalschutzbehörde</td><td>Landkreise bzw. die kreisfreien Städte</td><td></td></tr>
<tr><td>Denkmalfachbehörde</td><td>Landesamt für Denkmalpflege</td><td>53 Stellen[62]</td></tr>
</table>

[61] Betrag entnommen aus dem Landeshaushaltsplan, Kap 03 24: Landesamt für Denkmalpflege, S. 540, http://www.finanzen.sachsen.de/download/EPL_03_12-12-19.pdf (Stand: 02.04.14).

[62] Ebd. Abschluss Stellenplan des Epl. 03, Kap. 03 24, S. 544.

14. Sachsen-Anhalt

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Oberste Denkmal-schutzbehörde	Kultusministerium (Abteilung 4: Kultur → Referat 43: Denkmalpflege, Denkmalschutz, Museen, Sammlungen, Stiftung Dome und Schlösser, Stiftung Moritzburg, Vereinigte Domstifter)	- das Landesamt verfügt über Budgetmittel in Höhe von 13.717.100 €[63] - Denkmalpflege und UNESCO-Welterbe: 1.707.700 €[64] **15.424.800 €**	
Obere Denk-malschutz-behörde	Landesverwaltungsamt		
Untere Denk-malschutz-behörde	Städte und Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte		
Denkmalfach-behörde	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)		**127 Stellen**

[63] Betrag entnommen aus dem Landeshaushaltsplan, Kap. 07 83: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, S. 234, http://www.mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/HP_2014/hp_2014_Epl_07.pdf (Stand: 03.04.14).

[64] Ebd. Kap. 07 85: Denkmalpflege und UNESCO – Welterbe, S. 240.

15. Schleswig – Holstein

<table>
<tr><th colspan="2">Verwaltungsebene</th><th>Finanzmittel</th><th>Personal</th></tr>
<tr><td>Oberste Denkmal-schutzbe-hörde</td><td>Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
(Abteilung: Kultur II 4 → Referat 43: Referat Kulturelles Erbe, Heimatpflege, Kirchen und Religionsangelegenheiten)</td><td rowspan="4">- Investitionsprogramm Kulturelles Erbe: 2.295.000 €
- Landesamt für Denkmalpflege (Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern): 650.000 €
- Ausgaben für das Landesamt: 1.862.100 € (darin enthalten sind Personal-, Sach- und investive Mittel)
4.807.100 €
Anmerkung: Nicht enthalten sind Landeszuschüsse an einige Stiftungen, die auch dem denkmalgeschützten Gebäudebestand zugutekommen (können).</td><td>½ Stelle</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Obere Denk-malschutzbe-hörde</td><td>Landesamt für Denkmalpflege</td><td>s. Fachbehörde</td></tr>
<tr><td>Hansestadt Lübeck: Archäologisches Landesamt</td><td>41 Stellen [65]</td></tr>
<tr><td>Untere Denk-malschutzbe-hörde</td><td>Städte, Landkreise</td><td></td></tr>
<tr><td>Denkmal-fachbehörde</td><td>Landesamt für Denkmalpflege</td><td>17 Mitarbeiter</td></tr>
</table>

[65] Stellenplan für das Kapitel 09 44, S. 197, http://www.schleswig-holstein.de/FM/DE/Landeshaushalt/HH2014/Epl09__blob=publicationFile.pdf (Stand: 03.04.14).

16. Thüringen

Verwaltungsebene		**Finanzmittel**	**Personal**
Oberste Denkmal-schutzbe-hörde	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Abteilung 6: Kultur und Kunst, Kirchenangelegenheiten → Referat 6 3: Denkmalschutz und Denkmalpflege, Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, Kulturgutschutz, Archive, Bibliotheken)	Haushaltsvolumen des Landesamtes: **13.575.000 €**	**1,5 Stellen**
Obere Denk-malschutzbe-hörde	Landesverwaltungsamt		**2 Stellen**
Untere Denk-malschutzbe-hörde	Städte, Landkreise		
Denkmal-fachbehörde	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie		**94 Stellen**[66]

[66] Soll aus dem Landeshaushaltsplan (Epl. 04), Stellenplan des Kap. 04 86 (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie), S. 387, https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tfm/haushalt/haushalt20132014/04_bp.pdf (Stand 03.04.14).

VI. Art und Weise der Förderung denkmalschützender und denkmalpflegender Maßnahmen

Die Erhaltung eines denkmalgeschützten Objekts bedeutet für dessen Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten[67] regelmäßig einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand. Um diesen Aufwand abzufedern, sehen im Ergebnis alle Bundesländer Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung vor. Diese Förderungen sollen die Instandhaltung, Erhaltung, Sicherung des Objekts und ähnliche Maßnahmen[68] erleichtern.

Davon zu unterscheiden sind etwaige Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Eigentümer. Diese Ansprüche sind eine Wiedergutmachung für erlittene Schäden, etwa durch Enteignung oder andere ausgleichspflichtige Maßnahmen. Sie sind zwingend zu gewähren und resultieren aus dem grundrechtlich geschützten Recht auf Eigentum.[69] Förderungszahlungen hingegen stellen eine Zuwendung des Staates dar, also freiwillige Leistungen. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.[70]

Neben dieser direkten finanziellen Förderung durch das jeweilige Land oder die Kommune können die Betroffenen auch steuerlich entlastet werden (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG). Man spricht insoweit auch von einer indirekten Förderung.

Unter den Begriff der staatlichen Förderung unterfallen des Weiteren nicht die sogenannten **Patronate**, welche in Bezug auf kirchliche Gebäude bestehen können. Es handelt sich dabei um historisch begründete Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und staatlicher Stelle, aufgrund derer dem Staat die Baulast an dem Denkmal bzw. Gebäude übertragen wurde.[71] Diese Baulast ist jedoch nicht zu verstehen als eine Pflicht zugunsten des Bauobjekts, umfasst also nicht generell dessen Erhaltung,

[67] Eigentümer ist die Person, welche die umfassende rechtliche Befugnis zum Umgang mit einer Sache hat. Besitzer einer Sache ist hingegen die Person, welche tatsächlich auf die Sache zugreifen kann. Im Rahmen der Denkmalschutzgesetze wird häufig auch in Abgrenzung zum Eigentümer von dem Verfügungsberechtigten gesprochen, also einem Besitzer, dessen Besitz auf einer rechtlichen Grundlage (z.B. Mietvertrag, Pacht) basiert.

[68] Z.B. Wiederherstellung, § 15 Abs. 1 DSchG BE.

[69] Vgl. Art. 14 Abs. 3 GG: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen."

[70] Statt vieler siehe die Förderrichtlinien Denkmalpflege NRW 1.2: „Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht […]"; dazu auch *Martin*, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, H Rn. 147.

[71] *Otto*, Patronat in: Heinig/Munsonius, 100 Begriffe des Staatskirchenrechts, S. 176 (176 f., 178 f.); *Preusler/Matl*, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, D Rn. 373.

Instandsetzung etc., sondern als sogenannte Zweckpflicht: Der Patron hat die Pflicht, die baulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Objekt den religiösen, kirchlichen und liturgischen Zwecken dienen kann.[72] Folglich stellen die Patronate keine Denkmalförderung im eigentlichen Sinne dar.

Im Folgenden werden die direkten Denkmalförderungen der einzelnen Bundesländer verglichen. Dabei lässt sich feststellen, dass die grundlegende Bereitschaft zur Förderung in allen Ländern besteht und wesentliche Gemeinsamkeiten in der Art und Weise der Förderung bestehen (I.).

Im weiteren Verlauf (II.) wird der Frage nachgegangen, ob im Rahmen der Förderung nach Eigentum Privater, der öffentlichen Hand, der Kirchen oder ähnlichem unterschieden wird. Tatsächlich wird an diversen Punkten zwischen Privaten, Staatlichen und Kirchen unterschieden, wobei im Ergebnis die Unterschiede eher marginal sind (III.).

1. Grundlagen der Denkmalförderung

In allen Denkmalschutzgesetzen (DSchG) der Länder ist die grundsätzliche Beteiligung des jeweiligen Landes an den denkmalpflegerischen Maßnahmen festgelegt.[73]

Zuwendungen können in Form von Zuschüssen, Darlehen aber auch anderweitig wie etwa als zinsverbilligtes Darlehen und Zuschuss zur Zinslasterleichterung auftreten.[74] Häufigste **Form der Förderung** ist dabei der einfache Zuschuss.[75] Wenige Länder sehen auch anderweitige Förderarten vor: In Nordrhein-Westfalen besteht auch die Möglichkeit Darlehen und Zinszuschüsse zu erhalten (§ 35 Abs. 2 S. 1 DSchG NW), in Berlin können ebenfalls Darlehen vergeben werden (§ 15 Abs. 1 DSchG BE) sowie Finanzzusagen gemacht werden,[76] in Bayern können Darlehen der Bayerischen Landesstiftung bezogen werden.[77]

---

[72] *Albrecht*, § 40 Patronatswesen, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, S. 47 (62).

[73] § 6 S. 2 DSchG BW; Art. 22 Abs. 1 DSchG BY; § 15 Abs. 1 DSchG BE; § 7 Abs. 6 DschG BB; § 9 Abs. 1 DschG HB; § 7 Abs. 2 DschG HH; § 11 Abs. 2 S. 2 DSchG HE; § 24 S. 1 DSchG MV; § 32 DSchG NI; § 35 Abs. 2 S. 1 DSchG NW; § 29 Abs. 1 DSchG RP; § 1 Abs. 4 DSchG SL; § 8 Abs. 2 DSchG SN; § 9 Abs. 4 DSchG ST; § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG SH; § 7 Abs. 2 DschG TH.

[74] *Martin*, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, H Rn. 145.

[75] So in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, NRW, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

[76] Siehe dazu auch unter 2.

[77] Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Finanzielle Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen für denkmalpflegerische Maßnahmen in Bayern, S. 5 (abrufbar unter: http://www.blfd.bayern.de/medien/sonderinfo_foerder.pdf, Stand: 02.06.2014).

Neben dem jeweiligen Bundesland kommen als **Förderer** in Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen auch kommunale Träger, wie die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise, in Betracht.[78] Die **Begrenzung der Förderungsmittel** erfolgt über den jeweiligen Haushalt des Förderers.[79] Zudem legen einige Länder bereits grundsätzlich fest, dass eine Förderung nur in Bedarfs- bzw. Dringlichkeitsfällen gewährt werden soll.[80] So richtet sich in Bayern die Höhe der Förderung „nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls und nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers“,[81] in Thüringen wird „in angemessenem Umfang“[82] gefördert, in anderen Ländern wiederum werden bereits die vom Denkmalpflegeverpflichteten zu erbringenden Leistungen auf das Zumutbare beschränkt.[83] Mit diesen ausdrücklichen Abwägungserfordernissen geht einher, dass es sich bei den Förderungen regelmäßig um sogenannte „Kann“- oder „Soll“-Vorschriften handelt.[84] Das heißt, dem Förderer steht ein gewisser Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung zu.

[78] § 9 Abs. 1 DSchG HB; § 11 Abs. 2 S. 2 DSchG HE; § 24 S. 1 DSchG MV; § 9 Abs. 4 DSchG ST; § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG SH; § 7 Abs. 2 DSchG TH.

[79] § 6 S. 2 DSchG BW; Art. 22 Abs. 1 DSchG BY; § 15 Abs. 1 DSchG BE; § 7 Abs. 6 DSchG BB; § 9 Abs. 1 DSchG HB; § 7 Abs. 2 DSchG HH; § 11 Abs. 2 S. 2 DSchG HE; § 24 S. 1 DSchG MV; § 32 DSchG NI; § 35 Abs. 2 S. 1 DSchG NW; § 29 Abs. 1 DSchG RP; § 1 Abs. 4 DSchG SL; § 8 Abs. 2 DSchG SN; § 9 Abs. 4 DSchG ST; § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG SH; § 7 Abs. 2 DSchG TH.

[80] Z.B.: Art. 22 Abs. 1 DSchG BY; § 15 Abs. 1 DSchG BE; § 7 Abs. 6 DSchG BB; § 9 Abs. 1 DSchG HB; § 7 Abs. 2 DSchG HH; § 32 DSchG NI; § 8 Abs. 2 DSchG SN; § 9 Abs. 4 DSchG ST; § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG SH; *Martin*, in: Martin/Krautzberger (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, H Rn. 150.

[81] Art. 22 Abs. 1 S. 2 DSchG BY.

[82] § 7 Abs. 2 DSchG TH.

[83] Vgl. statt vieler die ausführliche Regelung in Bremen, § 7 Abs. 3 und 4 DschG: „(3) Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

(4) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar sind insbesondere in der Eigenschaft des Denkmals begründete besondere Belastungen, die zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen, soweit sie durch Verwaltungsakte oder Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen. Eine wirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden. Eine unzumutbare Belastung liegt auch dann vor, soweit durch die Versagung einer Erlaubnis oder Maßnahme nach diesem Gesetz eine bisher rechtmäßige oder zulässige, der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Denkmals unmöglich oder in einer Weise erschwert wird, so dass von dem Denkmal kein vernünftiger Gebrauch gemacht werden kann. Können Verfügungsberechtigte oder Veranlasser Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen oder werden anderweitig Kompensationen eingeräumt, ist dies bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.“

[84] Z.B.: „Das Land, die Landkreise, […] **können** Zuwendungen zur Pflege von Denkmalen nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte gewähren.“, § 24 S. 1 DSchG MV.

Empfänger der Zuwendungen sind jedenfalls die Eigentümer der Denkmalobjekte, häufig auch sonstige Verfügungsberechtigte. Viele Länder schließen dabei als Zuwendungsempfänger den Bund, andere Bundesländer, ausländische Staaten sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus.[85]

2. Unterscheidung nach Art des Zuwendungsempfängers

Die Frage nach der Unterscheidung der Förderungsart und –weise je nach Eigentümer des Denkmals bedarf zunächst einer gewissen Modifikation. Die Vorschriften zur Denkmalförderung sprechen in der Regel von dem sogenannten Zuwendungsempfänger, bei dem es sich nicht zwingend um den Eigentümer handeln muss. Daher wird im Folgenden von den Zuwendungsempfängern, nicht Eigentümern, die Rede sein.

Des Weiteren sollen hier die möglichen Empfänger in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Die Gruppe der **privaten Zuwendungsempfänger** (also natürliche aber auch juristische Personen des Privatrechts),
- staatliche, sogenannte **öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger** (also insbesondere die Gemeinden, Städte und Kreise, ggf. das Land) sowie
- **kirchliche Zuwendungsempfänger**: Kirchen oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus,[86] (also z.B. die Evangelische Kirche Deutschland oder die Katholische Kirche Deutschland).

Eine weitere Unterscheidung, etwa nach Organisationsart (im privaten Bereich bspw. GmbH, Verein; im staatlichen Bereich Stiftungen, Anstalten) erfolgt in den Ländern nicht.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Zur Durchführung der konkreten Förderungen wurden in den verschiedenen Ländern von den entsprechend zuständigen Stellen Richtlinien, Vorschriften, ein Erlass oder eine Verordnung erlassen, welche die präzisen Vorgaben für eine Denkmalförderung festsetzen.[87]

[85] Z.B. Baden Württemberg (2.4 der VwV Denkmalförderung), Hamburg (3.2 der Richtlinie zur Denkmalförderung), Hessen (2.1 der Denkmalförderrichtlinie).

[86] Im Folgenden wird der Übersichtlichkeit halber lediglich von kirchlichen Empfängern gesprochen. Gemeint sind aber auch andere religiöse/weltanschauliche Gemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus.

[87] In den folgenden Ausführungen fehlen Angaben zu den Ländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mangels Verfügbarkeit der rechtlichen Grundlagen.

Bundesland	Vollständige Normbezeichnung	Hier verwendete Abkürzung
Baden-Württemberg	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen vom 26. November 2012	VwV BW
Bayern	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Dezember 2007	RL BY
Berlin	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen sowie sonstigen Anlagen von denkmalpflegerischem Interesse (Förderrichtlinie zur Erhaltung von Denkmalen) vom 04. April 2014; sowie die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz vom 15. April 2008	FRL BE; VV BE
Brandenburg		
Bremen	Allgemeinen Bedingungen für die Bewilligung von Zuschüssen durch das Landesamt für Denkmalpflege der Freien Hansestadt Bremen vom 27. Mai 1975	Allg. Bedingungen HB
Hamburg	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen vom 01. Oktober 2011	ZuwendungsRL HH
Hessen	Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Bewilligung von Zuwendungen für Kulturdenkmäler vom 8. Januar 2003	RL HE
Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinie für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Oktober 1994	RL MV
Niedersachsen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen vom 13. Januar 2014	RL NI
Nordrhein-Westfalen	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege) vom 5. Juni 2003	RL NW
Rheinland-Pfalz	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen „Zuwendungen des Landes zur Erhaltung von nichtstaatlichen Kulturdenkmälern“ vom 8. Dezember 1994	VV RP
Saarland	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes aus Mitteln der Denkmalpflege zur Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern vom 15. April 2002	RL SL
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von	SächsDSchföVO

	Kulturdenkmalen (Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung) vom 18. Februar 2009	
Sachsen-Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen vom 1. Juni 2005	RL ST
Schleswig-Holstein		
Thüringen	Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 08. Dezember 2003	Erlass TH

Bei diesen Regelungsformen handelt es sich um Rechtsnormen der Verwaltung, welche regelmäßig keine Rechtswirkung nach außen, also zum Bürger hin, entfalten, aber innerhalb der Verwaltung bindend sind.[88] Anhand dieser Rechtsnormen lässt sich daher das jeweilige Förderungsverfahren des Landes nachvollziehen.

2.2. Länder, in denen nicht zwischen den Zuwendungsempfängern unterschieden wird

In **Hamburg** und **Bremen** wird im Rahmen des Denkmalförderungsverfahrens nicht zwischen verschiedenen Zuwendungsempfängern unterschieden.[89]

2.3. Länder, in denen zwischen den Zuwendungsempfängern unterschieden wird

In allen anderen Bundesländern wird zwischen den verschiedenen Zuwendungsempfängern unterschieden. Unterschiede ergeben sich hier bezüglich diverser Aspekte im Rahmen des Förderungsverfahrens, sowie der Höhe der Zuwendungen. Im Folgenden werden nur die vorhandenen unterschiedlichen Regelungen dargestellt. Im Übrigen ist daher davon auszugehen, dass ein Land eine Unterscheidung nicht trifft.

[88] Eine Außenwirkung können diese Vorschriften allerdings im Hinblick auf den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG entfalten.

[89] Siehe ZuwendungsRL HH, Allgem. Bedingungen HB

2.3.1. Förderungsform

Wie bereits unter I. dargestellt, ist der einfache Zuschuss die häufigste Form der Förderung. In einigen Ländern richtet sich die Art des Förderungsmittels allerdings nach dem jeweiligen Zuwendungsempfänger.

So erfolgt in **Berlin** die Förderung grundsätzlich über Zuwendungen,[90] Institutionen der Berliner Landesverwaltung hingegen werden über Finanzzusagen gefördert.[91]

In Nordrhein-Westfalen erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Kirchen und Private, die größere Denkmalpflegemaßnahmen durchführen, sogenannte Einzelzuschüsse.[92] Für kleinere Maßnahmen Privater erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Mittel als sogenannte Pauschalzuweisungen um diese weiter zu verteilen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG NW).

Eine besondere Regelung findet sich in **Bayern**. Nichtstaatliche Zuwendungsempfänger erhalten dort Zuschüsse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.[93] Gemeinden, gemeinnützige Einrichtungen und in Ausnahmefällen auch Private (bei dauernd öffentlich genutzten Gebäuden und bei ortsbildprägenden Fassaden) erhalten hingegen Zuschüsse und Darlehen der Bayerischen Landesstiftung.[94]

2.3.2. Höhe der Zuwendung

Unterschiede ergeben sich auch hinsichtlich der Höhe der gewährten Zuwendung.

In **Baden-Württemberg** beträgt der Fördersatz bei Zuwendungen an Private die Hälfte der Ausgaben, bei kommunalen Trägern und Kirchen nur ein Drittel (4.5 VwV BW).

Auch in **Nordrhein-Westfalen** wird hier unterschieden: Private, Kirchen, Denkmalpflegeorganisationen und gemeinnützige Träger erhalten grundsätzlich ein Drittel der Ausgaben als Zuwendung.[95] Für Gemeinden wird jährlich ein Prozentsatz festgesetzt.[96]

---

[90] 5.2 VV BE.

[91] 5.3 VV BE.

[92] § 35 Abs. 3 DSchG NRW.

[93] I. 3 RL BY.

[94] Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Finanzielle Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen für denkmalpflegerische Maßnahmen in Bayern, S. 5 (abrufbar unter: http://www.blfd.bayern.de/medien/sonderinfo_foerder.pdf, Stand: 02.06.2014).

[95] 5.4.3 RL NW.

[96] 5.4.2 RL NW.

Grundsätzlich erhalten in **Sachsen-Anhalt** Zuwendungsempfänger 49% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei kommunalen Zuwendungsempfängern ist allerdings nur eine Teilfinanzierung möglich.[97]

Hessen regelt zwar keinen konkreten Förderungssatz, knüpft die Zuwendungshöhe aber an unterschiedliche Voraussetzungen: Bei privaten und kirchlichen Eigentümern richtet sich die Höhe insbesondere nach der Bedeutung des Kulturdenkmals und der Dringlichkeit des Falles.[98] Bei kommunalen Zuwendungsempfängern ist hingegen § 41 FAG maßgeblich, wonach sich die Höhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und Stellung des Empfängers im Finanz- und Lastenausgleich richtet.

2.3.3. Bagatellgrenzen

Viele Länder gewähren Zuwendungen erst dann, wenn die Denkmalpflegemaßnahmen einen bestimmten Geldbetrag überschreiten (Bagatellgrenze). Teilweise gelten für unterschiedliche Zuwendungsempfänger unterschiedliche Bagatellgrenzen.

Bei kommunalen und kirchlichen Zuwendungsempfängern in **Baden-Württemberg** liegt diese Grenze bei 30.000 Euro, bei Privaten hingegen bei 3.000 Euro.[99]

In **Mecklenburg-Vorpommern** liegt die Bagatellgrenze für juristische Personen des öffentlichen Rechts (also z.B. Gemeinden und Kirchen) und auch für juristische Personen des Zivilrechts bei 10.000 Euro, für alle anderen Zuwendungsempfänger bei 5.000 Euro.[100]

In **Niedersachsen** liegt die Grenze bei 3.000 Euro, außer für Gebietskörperschaften, wie etwa die Gemeinden, für die eine Zuwendung mindestens 25.000 Euro betragen muss.[101]

In **Nordrhein-Westfalen** besteht für Gemeinden keine Bagatellgrenze, im Übrigen eine Grenze in Höhe von 500 Euro.[102]

2.3.4. Antrag

Regelmäßig erfordert die Gewährung von Zuwendungen einen entsprechenden vorherigen Antrag des Empfängers.

---

[97] 5.2 RL ST.

[98] 5.3 RL HE.

[99] 3.3 VwV BW.

[100] 4.3 RL MV.

[101] 5.2 RL NI.

[102] 5.4.3 RL NW.

Besonderheiten ergeben sich häufig für Anträge von Kirchen: Diese sind (auch) an entsprechende kirchliche Stellen, wie etwa ein Kirchenbauamt zu stellen. Derartige Regelungen finden sich in **Sachsen-Anhalt, Thüringen** und **Mecklenburg-Vorpommern**.[103] Diese verfahrenstechnische Besonderheit für Kirchen ist nicht nur Ausdruck des Selbstorganisationsrechts der Kirchen sondern auch dessen, dass die Kirchen bereits selber umfangreiche Denkmalerhaltungsmaßnahmen für ihre Gebäude treffen und so eine Abstimmung gewährleistet wird.[104] Das Gebot zur Rücksichtnahme auf die Kirchen manifestiert sich im Übrigen auch in den Denkmalschutzgesetzen der einzelnen Länder.[105]

Eine weitere Besonderheit im Rahmen des Antragsverfahrens findet sich in **Hessen.** Hier muss für Zuwendungen an kommunale Empfänger bei Beantragung das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen des Hessischen Ministeriums des Inneren und des Ministeriums der Finanzen einholen.[106]

2.3.5. Verwendungsnachweis und –prüfung, Auszahlungsmodalitäten

Um sicherzustellen, dass die zugewandten Mittel im Sinne der Denkmalpflege genutzt werden, verlangen viele Länder einen sogenannten Verwendungsnachweis. Teilweise ist dieser Voraussetzung für die Auszahlung bzw. weitere Auszahlung von Teilbeträgen.

Sowohl in Bezug auf den Umgang mit Verwendungsnachweisen wie auch die Auszahlung der Zuwendungen ergeben sich aufgrund der Eigenschaften des Empfängers Unterschiede.

Differenzierte Regelungen finden sich diesbezüglich in **Hessen**. Private und kirchliche Empfänger können bei Zuwendungen, die 6.000 Euro übersteigen, nach Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises eine Abschlagszahlung erhalten.[107] Kommunale Empfänger hingegen bekommen Zuwendungen von 15.000 Euro erst nach Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises ausgezahlt, geringere Zuwendungen können als Teilbeträge ausgezahlt werden.[108] Die Prüfung der

[103] 7.3 RL ST; 6.3 RL MV; 6.1 Erlass TH.

[104] *Wasmuth*, in: Martin/Krautzberger (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, G Rn. 15.

[105] Siehe z.B. § 38 DSchG NW; § 28 DSchG HE; § 10 DSchG MV; allgemein zur besonderen Rücksichtnahme *Wasmuth*, in: Martin/Krautzberger (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, G Rn. 69 ff.

[106] 6.1.2 RL HE.

[107] 6.3.2 RL HE.

[108] 6.3.2 RL HE.

Verwendungsnachweise erfolgt bei Kirchen durch die zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde, bei kommunalen Empfängern durch die Gemeinde oder das zuständige Kreisbauamt, bei Privaten entweder durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Hessische Baumanagement.[109]

Ähnlich regelt es das **Saarland**: Private Empfänger bekommen Zuwendungen von weniger als 5.000 Euro als eine Summe nur nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt; höhere Zuwendungen sind auf Antrag auszahlbar.[110] Kommunale Empfänger können bis zu 10.000 Euro als eine Summe ausgezahlt bekommen.[111] Die Verwendungsnachweise der kommunalen Empfänger werden regelmäßig nicht vollständig, sondern nur auf generelle Vollständigkeit, offensichtliche Unrichtigkeiten oder sonstige Unregelmäßigkeiten geprüft.[112]

In **Sachsen** wird den Gebietskörperschaften (Gemeinden) eine längere Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises als den privaten Empfängern gewährt (1 Jahr statt 6 Monate).[113]

2.3.6. Sicherungsnachweis

Das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern differenzieren in einem weiteren Punkt zwischen den verschiedenen Zuwendungsempfängern. Sie verlangen einen sogenannten Sicherungsnachweis, welcher etwaige Rückforderungsansprüche des fördernden Landes absichern soll.

Grundsätzlich müssen in **Mecklenburg-Vorpommern** private Empfänger von Zuwendungen, die 75.000 Euro übersteigen, vor Auszahlung des Betrages einen Nachweis der dinglichen Sicherung[114] in Höhe eines etwaigen Rückforderungsanspruchs sowie den Nachweis einer ausreichenden Feuer- und Sturmschadenversicherung erbringen (6.4 RL MV). Eine entsprechende Verpflichtung für öffentlich-rechtliche Empfänger existiert nicht.

Auch im **Saarland** trifft die Pflicht des Sicherungsnachweises ausschließlich private Zuwendungsempfänger: Ab einer Gesamtzuwendungshöhe von 25.000 Euro ist zur

[109] 6.3.3 RL HE.

[110] 7.4.3 RL SL.

[111] 7.4.3 RL SL.

[112] 7.5.3 RL SL.

[113] § 9 Abs. 2 SächsDSchföVO.

[114] Eine dingliche Sicherung ist ein Pfandrecht zur Sicherung einer Forderung, z.B. eine Hypothek oder eine Grundschuld.

Sicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs eine Sicherheit zu leisten (4.3 RL SL).

3. Ergebnis

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Unterscheidung zwischen staatlichen und privaten Zuwendungsempfängern häufig anzutreffen ist und im Rahmen der Förderungshöhe auch deutliche Konsequenzen hat. Im Übrigen stellen sich die Unterschiede als rein verfahrenstechnische Besonderheiten dar. Insofern die staatlichen Zuwendungsempfänger privilegiert werden, erklärt sich dies vor dem Hintergrund der Vorstellung, dass staatliche Stellen sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst sind und als Vorbild fungieren,[115] folglich ein Fehlverhalten weniger zu erwarten ist.

Es fällt auf, dass Sonderregelungen im Rahmen der Förderungspolitik für Kirchen nicht stark ausgeprägt sind. Uneinheitlich werden sie zum Teil mit den privaten oder den staatlichen Zuwendungsempfängern gleichgesetzt. Gemein ist allen landesrechtlichen Regelungen jedoch eine erhöhte Rücksichtnahme auf kirchliche und religiöse Belange.

[115] *Martin*, in: Martin/Krautzberger (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, G Rn. 12.

VII. Kategorisierung von Baudenkmälern hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Erhaltungspflicht

Sämtliche Bundesländer sehen vor, dass bei Bedarf die Denkmalschutzbehörden Anordnungen zur Durchsetzung der Erhaltungspflichten erlassen können.[116] Typisch ist z.B. die Formulierung des bayrischen Denkmalschutzgesetzes: „Die (…) genannten Personen können verpflichtet werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen ganz oder zum Teil durchzuführen, soweit ihnen das insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben zumutbar ist; soweit sie die Maßnahmen nicht selbst durchzuführen haben, können sie zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden.“[117] Dabei unterscheiden die Landesgesetze nicht zwischen den Arten von Baudenkmälern oder kategorisieren diese. Welche Maßnahmen geeignet sind und was zur sachgemäßen Behandlung gehört, wie die Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen sind, ist regelmäßig Sache des Einzelfalls.

[116] § 7 Abs. 1 DSchG BW, Art. 4 Abs. 1 DSchG BY, § 7 Abs. 2 und 3 DSchG BE, § 8 DSchG BB, § 12 Abs. 1 BR, § 14 Abs. 3 DSchG HH, §§ 7, 12 DSchG HE, § 16, 20 DSchG MV, § 3 Abs. 1 NI, § 7 Abs. 1 DSchG NW, §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 14 DSchG RP, § 3 Abs. 2 DSchG SL, § 9 Abs. 6 DSchG ST, § 11 DSchG SN, § 12 Abs. 2 DSchG SH, § 11 Abs. 1 DSchG TH.

[117] Art. 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG BY.

C. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Bd.	Band
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
BR	Bremen
DSchG	Denkmalschutzgesetz
f.	folgende
GG	Grundgesetz
HH	Hamburg
HE	Hessen
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
LV	Landesverfassung
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
VV	Verwaltungsvorschrift
VwV	Verwaltungsvorschrift
z.B.	zum Beispiel

D. Literaturverzeichnis

Giebeler, Georg/ Fisch, Rainer/ Krause, Harald/ Musso, Florian/ Petzinka, Karl-Heinz/ Rudolphi, Alexander	Atlas Sanierung: Instandhaltung, Umbau, Ergänzung, München 2008.
Hoffmann-Riem, Wolfgang/ Schmidt-Aßmann, Eberhard/ Voßkuhle, Andreas (Hrsg.)	Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band 1, München 2012.
Heinig, Hans Michael/ Munsonius, Hendrik (Hrsg.)	100 Begriffe des Staatskirchenrechts, Tübingen 2012.
Listl, Joseph/ Pirson, Dietrich (Hrsg.),	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 2. Auflage, Berlin 1995.
Martin, Dieter J./ Krautzberger, Michael	Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2010.
Wolff, Hans J./ Bachof, Otto/ Stober, Rolf	Verwaltungsrecht, Band 1, München 1994.